

Tierschutzbericht der Bundesregierung 2007

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
1 Nutztierhaltung	8
1.1 Rechtsvorschriften	8
1.1.1 Schweinehaltung	8
1.1.2 Legehennenhaltung	9
1.1.3 Pelztierhaltung	11
1.1.4 Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen	12
1.1.5 Tierhaltung in der ökologischen Landwirtschaft	13
1.1.6 Berufsbildung	14
1.2 Fördermaßnahmen im Agrarbereich	15
1.2.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	15
1.2.2 Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren	17
1.3 Nationaler Bewertungsrahmen, Tierhaltungsverfahren	17
1.4 Weitere Maßnahmen	19
1.4.1 Pferdezucht und -haltung	19
1.4.2 Bundeseinheitliche Eckwerte Mastgeflügelhaltung	19
1.4.3 Haltung von Straußenvögeln	20
2 Haltung von Zirkus- und Heimtieren	21
2.1 Haltung von Zirkustieren	21
2.2 Haltung von Hunden	22
2.3 Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen	23
3 Transport von Tieren	24
3.1 Tierschutztransport-Bußgeldverordnung	24
3.2 Ratifikationsgesetz	24
4 Töten von Tieren	25
4.1 Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung	25
4.2 Töten von Tieren im Seuchenfall	25

4.3	Betäubungsloses Schlachten	26
5	Tiere in der Forschung sowie Tierversuchswesen.....	29
5.1	Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen	29
5.1.1	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft	29
5.1.2	Forschung zur Legehennenhaltung.....	29
5.1.3	Bundesprogramm ökologischer Landbau.....	30
5.1.4	Modellvorhaben.....	31
5.1.5	Weitere ausgewählte Forschungsvorhaben	31
5.2	Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden.....	34
5.2.1	Rechtsvorschriften	34
5.2.2	Institutionelle Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen	37
5.2.3	Ersatz- und Ergänzungsmethoden	40
5.2.4	Datenbanken	44
5.2.5	Tierschutz-Forschungspreis.....	45
5.2.6	Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen.....	46
5.2.7	Weltkongress zu Ersatzmethoden im Tierversuch	47
5.2.8	Transgene Mäuse und Ratten	48
5.2.9	Verwendung von Versuchstieren.....	48
6	Tierschutzkommission.....	50
7	Weitere Rechtsbereiche mit besonderen Tierschutzbezügen	53
7.1	Tierzuchtrecht	53
7.2	Gentechnikrecht	53
8	Entwicklung des supranationalen und internationalen Handlungsrahmens	54
8.1	Europäische Union	54
8.1.1	Vertrag über die Verfassung für Europa.....	54
8.1.2	Cross Compliance.....	55
8.1.3	Aktionsplan Tierschutz.....	56
8.1.4	Masthühnerhaltung	57
8.1.5	Fische und Meeressäuger.....	59
8.1.6	Robbenfelle.....	60

8.1.7	Tiertransporte.....	61
8.1.8	Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen.....	66
8.1.9	Einfuhr von Wildvögeln	67
8.1.10	Chemikalienpolitik	68
8.1.11	Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz	70
8.2	Europarat	70
8.2.1	Allgemeines	70
8.2.2	Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.....	71
8.2.3	Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden	72
8.2.4	Schutz von Tieren beim internationalen Transport	72
8.2.5	Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	73
8.3	Internationales Tierseuchenamt	74
8.4	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	75
8.5	Vereinte Nationen	76
8.6	Welthandelsorganisation	77
	Stichwortverzeichnis	79
	Anhang 1 Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	80
	Bundesrepublik Deutschland	80
	Gesetze	80
	Rechtsverordnungen und weitere Vorschriften	80
	Europäische Union	81
	Verordnungen	81
	Richtlinien.....	82
	Europarat	83
	Europäische Übereinkommen sowie Protokolle.....	83
	Empfehlungen.....	84
	Anhang 2 Im Auftrag des BMELV erarbeitete Gutachten, Leitlinien und Eckwerte	85
	Gutachten.....	85
	Leitlinien.....	85
	Eckwerte.....	86

Anhang 3 Strafverfolgungsstatistik.....	87
Anhang 4 Auswahl tierschutzrelevanter Forschungsprojekte an der FAL	88
Anhang 5 Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere.....	91

Abkürzungsverzeichnis

3R-Prinzip	=	Verbessern, Reduzieren und Ersetzen von Tierversuchen (<i>Refine, Reduce, Replace</i>)
ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AFP	=	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AVV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BfR	=	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMBF	=	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMU	=	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMELV	=	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMVg	=	Bundesministerium der Verteidigung
BR-Drs.	=	Bundesratsdrucksache
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVVG	=	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
CAAT	=	Johns Hopkins Zentrum für Alternativen zu Tierversuchen (<i>Johns Hopkins Center for Alternatives to Animal Testing</i>)
CITES	=	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen) (<i>Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora</i>)
DIMDI	=	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DLG	=	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.
ECVAM	=	Europäisches Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (<i>European Centre for the Validation of Alternative Methods</i>)
EFSA	=	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (<i>European Food Safety Authority</i>)
EG	=	Europäische Gemeinschaft
ERGATT	=	Europäische Forschungsgruppe für Alternativen in der Toxizitätsprüfung (<i>European Research Group for Alternatives in Toxicity Testing</i>)
ETS	=	Europäische Vertragsreihe (<i>European Treaty Series</i>)
EU	=	Europäische Union
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAL	=	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
GAK	=	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GenTG	=	Gentechnikgesetz
GG	=	Grundgesetz
GVE	=	Großvieheinheiten

HufBeschlG	=	Hufbeschlaggesetz
HufBeschlV	=	Hufbeschlagverordnung
ICCVAM	=	Validierungszentrum der US-amerikanischen Bundesbehörden (<i>Interagency Coordinating Committee on the Validation of Alternative Methods</i>)
IUCN	=	Weltnaturschutzunion (<i>International Union for Conservation of Nature and Natural Resources</i>)
KOM	=	Kommission der Europäischen Gemeinschaften
KTBL	=	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.
MSL	=	Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>)
OIE	=	Internationales Tierseuchenamt (<i>Office International des Epizooties</i>)
PEI	=	Paul-Ehrlich-Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe
PSP	=	paralytische Schalentiervergiftung (<i>Paralytic Shellfish Poisoning</i>)
REACH	=	Registrierung, Evaluierung und Genehmigung von Chemikalien (<i>Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals</i>)
StALuT	=	Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit
set	=	Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen
TierSchG	=	Tierschutzgesetz
TierSchlV	=	Tierschutz-Schlachtverordnung
TierSchNutzV	=	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchTrV	=	Tierschutztransportverordnung
VOL/A	=	Verdingungsordnung für Leistungen Teil A
WTO	=	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organization</i>)
ZEBET	=	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Einleitung

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 16e Tierschutzgesetz (TierSchG) alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes. Dem hier vorliegenden zehnten Bericht liegen die Jahre 2005 und 2006 zugrunde. In diesem Zeitraum konnten in konsequenter Umsetzung des Verfassungsauftrags spürbare Fortschritte für den Tierschutz erzielt werden.

Im Bereich der *Nutztierhaltung* wurden spezifische Rechtsvorschriften betreffend die Haltung von Schweinen und Pelztieren in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) eingefügt. Für die Legehennen bleibt es dabei: Der Batteriekäfig ist ein Auslaufmodell. Für die intensive Eierzeugung wurde der rechtliche Rahmen für die Kleingruppenhaltung, eine ebenso tiergerechte wie wirtschaftliche Haltungsform, geschaffen. Deutschland hat auf dem Weg zum tiergerecht wirtschaftenden Agrarstandort einen wichtigen Schritt getan.

Auch bei den *Tiertransporten* konnte ein großer Erfolg erzielt werden. Auf wiederholtes Drängen der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KOM) mit Wirkung vom 24. Dezember 2005 beschlossen, die Ausfuhrerstattung für lebende Schlachtrinder aus der Europäischen Union (EU) in Drittländer ersatzlos zu streichen. Danach werden nun lange, die Tiere besonders belastende Transporte, z. B. in den Nahen Osten, nicht mehr subventioniert.

Der Ersatz von *Tierversuchen* bleibt ein Dauerthema engagierter Tierschutzpolitik. Dem sogenannten 3R-Prinzip (*Refine, Reduce, Replace*; Russel und Burch, 1959) folgend, muss nach allen erfolgversprechenden Möglichkeiten gesucht werden, Tierversuche zu verbessern, zu reduzieren oder zu ersetzen.

Diesem Zweck dienen zwei Förderprogramme: Seit 1984 der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und seit 1990 die „Vergabe von Forschungsmitteln zur wissenschaftlichen Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden“ der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Mit den genannten Förderprogrammen leistet Deutschland den weitaus größten Beitrag aller Mitgliedstaaten der EU für die Entwicklung tierversuchsfreier Prüfmethode. Es gibt derzeit weder ein vergleichbares Förderprogramm, noch eine mit dem Status der ZEBET vergleichbare Einrichtung in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

In den zurückliegenden Jahren schritt die Entwicklung in Richtung immer stärker werdender supra- und internationaler Bezüge weiter voran. Immer deutlicher wird, dass in bestimmten Bereichen des Tierschutzes einzelstaatliches Handeln nicht mehr wirkungsvoll genug ist. Die Bundesregierung begrüßt daher, dass die KOM auf wiederholte Forderungen, auch aus Deutschland, nunmehr einen Vorschlag für eine Verordnung für ein europaweites *Import-, Export- und Handelsverbot für Hunde- und Katzenfelle* sowie daraus gefer-

tigte Erzeugnisse vorgelegt hat, um damit der tierschutzwidrigen Behandlung von Hunden und Katzen in manchen asiatischen Ländern zu begegnen.

Dem Verfassungsauftrag folgend wird die Bundesregierung auch in den kommenden Jahren nach Verbesserungen im Tierschutzbereich streben. So können mit einem praxisgerechten *Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen* die Haltungsbedingungen für Legehennen wirkungsvoll verbessert werden. Für den Schutz von *Zirkustieren* ist ein Zirkusregister zu entwickeln. Auf europäischer Ebene ist zu eruieren, wie die ins Stocken geratene Diskussion über den Tierschutz bei der *Haltung von Masthühnern* belebt werden kann. Auch aus der bereits angesprochenen Internationalisierung erwachsen stetig neue Herausforderungen; eine Übersicht gewährt der vorliegende Bericht.

1 Nutztierhaltung

1.1 Rechtsvorschriften

1.1.1 Schweinehaltung

In Deutschland wurden im Mai 2005 auf 88.700 Betrieben Schweine gehalten, im Mai 2006 waren es 82.400 Betriebe. Die Gesamtanzahl erfasster Schweine belief sich zu den genannten Zeitpunkten auf 26.857.800 (2005) bzw. 26.521.300 (2006).

Durch die zuständigen Behörden wurden in den Jahren 2004 bzw. 2005 in Schweinehaltungen 13.548 bzw. 12.178 Kontrollen durchgeführt. Dabei gab es in 3.487 bzw. 2.616 Fällen Anlass zu Beanstandungen. Am häufigsten wurden folgende Bereiche genannt: Aufzeichnungen über veterinärmedizinische Behandlungen, Mängel an den Gebäuden und Mängel bei der Tierkontrolle.

Zur Regelung spezifischer Anforderungen an das Halten von Schweinen sowie zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (EG) 91/630/EWG, 2001/88/EG und 2001/93/EG hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Februar 2006 dem Bundesrat eine Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV zugeleitet, die im Wesentlichen die Bundesrats-Maßgaben aus dem Jahr 2004¹⁾ berücksichtigt. Der Bundesrat hat der Verordnung am 7. April 2006 mit verschiedenen Änderungen zugestimmt. Der Bundesrat forderte zusätzlich die Änderung der Vorschriften zur Legehennenhaltung (vgl. 1.1.2).²⁾

¹⁾ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2005.

²⁾ Vgl. BR-Drs. 119/06 (Beschluss).

Die Verordnung wurde bei der KOM notifiziert und nach Ablauf der Stillhaltefrist verkündet.³⁾ Sie ist seit dem 4. August 2006 in Kraft.

Im Bereich Schweinehaltung ist die Verordnung in weiten Teilen inhaltsgleich mit dem EG-Recht. Sie weicht aber dort davon ab, wo dies auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, von Erfahrungen aus der Praxis und dem Vollzug geboten ist.

Die Verordnung weist im Abschnitt Schweinehaltung im Wesentlichen folgende Abweichungen im Vergleich zu den Bundesrats-Maßgaben aus dem Jahr 2004 auf:

- Stallneubauten müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mind. 3 % der Stallgrundfläche entsprechen (sofern bautechnisch nicht möglich, genügen 1,5 %),
- Spaltenweiten entsprechen dem EG-Richtlinien-Niveau,
- Beschäftigungsmaterial muss in der Form veränderbar sein,
- Größe der Eberbuchten entspricht EG-Richtlinien-Niveau,
- für Absatzferkel ist keine separate Liegefläche von 15 % vorgeschrieben.

Die geänderte TierSchNutzTV macht in zahlreichen Fällen keine Veränderung bestehender Anlagen notwendig und beinhaltet darüber hinaus angemessene Übergangsregelungen. So müssen z. B. überall in Anlagen bzw. Produktionsbereichen, die bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, bestimmte Vorgaben erst ab Ende des Jahres 2012 erfüllt sein.

Im Ergebnis verfolgt die Verordnung gleichermaßen das Ziel, eine wirtschaftliche Erzeugung von Schweinen in Deutschland zu ermöglichen und dem Staatsziel Tierschutz angemessen Rechnung zu tragen.

Deutschland war vom Europäischen Gerichtshof am 8. September 2005 wegen Nichtumsetzung der Richtlinien 2001/88/EG und 2001/93/EG verurteilt worden. Aufgrund der Umsetzung der genannten Richtlinien durch die TierSchNutzTV wurde das gegen Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren von der KOM im Oktober 2006 eingestellt.

1.1.2 Legehennenhaltung

In Deutschland wurden im Jahr 2005 auf 77.600 Betrieben Legehennen gehalten. Der Gesamtbestand erfasster Tiere belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 36.157.100 im Altersabschnitt über einem halben Jahr zuzüglich 14.347.800 Küken (zur Aufzucht als Legehennen) und Junghennen bis zu einem Alter von einem halben Jahr.

³⁾ Vgl. BGBl. I S. 1804.

Durch die zuständigen Behörden wurden in den Jahren 2004 bzw. 2005 in Legehennenhaltungen 4.081 bzw. 6.253 Kontrollen durchgeführt. Dabei gab es in 1.089 bzw. 1.446 Fällen Anlass zu Beanstandungen. Am häufigsten wurden folgende Bereiche genannt: Aufzeichnungen über veterinärmedizinische Behandlungen, Mängel an den Gebäuden und Mängel bei der Tierkontrolle.

Die im vorangegangenen Abschnitt behandelte Verordnung zur Änderung der TierSchNutztV brachte neben dem Abschnitt Schweinehaltung durch den Bundesrat veranlasst auch eine Änderung im Abschnitt Legehennenhaltung mit sich.

Die wichtigsten Maßgabebeschlüsse des Bundesrates⁴⁾ in Bezug auf die Legehennenhaltung sind:

- Einführung der Kleingruppenhaltung als Alternative zur Boden- und Freilandhaltung mit folgenden Vorgaben:
 - = 800 cm² uneingeschränkt nutzbare Fläche pro Legehenne bzw. 900 cm² pro Legehenne ab 2 kg Lebendgewicht,
 - = 60 cm Mindesthöhe an der Frontseite der Haltungseinrichtung, im übrigen 50 cm Mindesthöhe,
 - = je Haltungseinrichtung müssen mindestens zwei Sitzstangen vorhanden sein, die in unterschiedlicher Höhe angeordnet sind,
- Einführung eines Kaltscharrraumes in der Freilandhaltung.

Für bestehende Betriebe mit Käfighaltung wird eine zeitlich gestufte Übergangsfrist eingeräumt, die den Tierhaltern eine Umstellung auf andere Haltungsformen ermöglichen soll:

- Das bislang ab 1. Januar 2007 geltende grundsätzliche Verbot der Haltung von Legehennen in herkömmlichen Käfigen greift weiterhin, sofern der Betriebsinhaber bis zum 16. Dezember 2006 nicht ein verbindliches Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf alternative zulässige Haltungssysteme angezeigt hat.
- Andernfalls dürfen herkömmliche Käfige noch bis zum 31. Dezember 2008 genutzt werden.

Im Einzelfall ist eine Verlängerung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2009 möglich, wenn aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen die Inbetriebnahme des alternativen Haltungssystems nicht bis zum 1. Januar 2009 möglich ist.
- Die Nutzung ausgestalteter Käfige ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

⁴⁾ Vgl. BR-Drs. 119/06 (Beschluss).

Ein wesentliches Element der von den Ländern eingebrachten Regelungen ist die Einführung der bereits erwähnten Kleingruppenhaltung. Damit wird den deutschen Legehennenhaltern ein aus wirtschaftlicher und nutztierethologischer Sicht interessantes Produktionsverfahren ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist aber auch Forschungsbedarf deutlich geworden. Es werden deshalb - entsprechend der Bundesrats-EntschlieÙung⁵⁾ - Forschungsarbeiten durchgeführt werden, um die noch offenen Fragen zur Legehennenhaltung zu klären (vgl. 5.1.2).

In seiner EntschlieÙung anlässlich der Zustimmung zur zweiten Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern, den Wirtschaftsbeteiligten, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) alle Möglichkeiten einer prioritären Förderung und Unterstützung artgerechter Haltungsverfahren zu erörtern und einzuleiten. Im Zuge der Umstellung der Haltungssysteme sollten u. a. Boden- und Freilandhaltungssysteme gefördert werden.

1.1.3 Pelztierhaltung

Für die Haltung von Pelztieren lagen bisher keine besonderen Tierschutzregelungen vor. Die Anforderungen ergaben sich aus dem TierSchG und der „Empfehlung in Bezug auf Pelztiere“⁶⁾ des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der KOM hat im Dezember 2001 einen Bericht zur Pelztierhaltung in der Gemeinschaft veröffentlicht. Dabei wird bei der kommerziellen Haltung von Pelztieren auf teils erhebliche Defizite aus Tierschutzsicht hingewiesen.

Das BMELV hat im Jahr 2002 einen Verordnungsentwurf erstellt, der am 10. Juni 2005 dem Bundesrat zugeleitet wurde⁷⁾, um die TierSchNutzV um einen Abschnitt mit Anforderungen an das Halten von Pelztieren zu ergänzen. Die Notifizierung der Verordnung war bereits im Jahr 2005 erfolgt. Der Bundesrat hat der Verordnung am 3. November 2006 ohne Forderung nach inhaltlichen Änderungen zugestimmt. Die Dritte Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV wurde am 11. Dezember 2006 verkündet und trat einen Tag später in Kraft.

Damit gelten erstmals bestimmte, rechtsverbindliche Haltungsanforderungen für sämtliche Pelztierarten in Deutschland. Die in der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen

⁵⁾ Vgl. dort B Nr. 2.

⁶⁾ BAnz. Nr. 89a vom 11. Mai 2000.

⁷⁾ Vgl. BR-Drs. 437/05.

sehen deutlich erhöhte Grundflächen, eine Anreicherung der Haltungseinrichtungen mit Plattformen und Tunnelröhren sowie für Nerze mit einem Schwimmbecken vor. Der Wirtschaft werden wegen der erforderlichen Investitionen gestaffelte Übergangsfristen des Inkrafttretens von bis zu 10 Jahren eingeräumt.

1.1.4 Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen

Bundesrat und Tierschutzverbände fordern seit längerem ein Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere aus unterschiedlichen Gründen.

Im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes hatte der Bundesrat bereits 1998 eine gesetzliche Bestimmung gefordert, nach der

- serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung begutachtet werden und ggf. ein Prüfsiegel erhalten sollten und
- dieses Verfahren auch bei Gerätschaften aus Drittländern angewendet werden sollte.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 wird ein Prüfverfahren für Haltungssysteme für Nutztiere vereinbart.

Der Bundesrat hatte wiederholt, zuletzt am 7. April 2006 mit EntschlieÙung zur TierSchNutztV, ein solches Verfahren gefordert, damit spätestens ab dem 1. Januar 2012 auf Tiergerechtigkeit geprüfte und zugelassene serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Legehennen in den Verkehr gebracht werden.

Die Länder sind für die Kontrolle und Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständig. Sie suchen Verwaltungsvereinfachung, hoffen auf mehr Rechtssicherheit - auch für die landwirtschaftlichen Tierhalter - und sehen Problemlösungen insbesondere im Bereich der Legehennenhaltung.

Die Tierschutzverbände hoffen auf ein Verfahren, mit dem Einrichtungen aussortiert werden können, die nicht tiergerecht sind und sehen darin eine Anhebung des Tierschutzniveaus bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die in diesem Zusammenhang wichtigen Aspekte hinsichtlich rechtlicher Vorgaben, zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern und zum Bürokratieabbau müssen noch geprüft werden.

Nachdem beim Bundeskanzleramt ein Normenkontrollrat eingerichtet wurde und Kosten nach einem Standardkostenmodell zu erfassen sind, müssen die Länder als grundlegende Voraussetzung im Sinne der Bestrebungen um den Bürokratieabbau eine geeignete Datengrundlage zur Verfügung stellen. Damit muss die finanzielle Entlastung einer Verwaltungsvereinfachung einerseits und die Belastung durch die Schaffung einer zentralen Behörde für ein neues Verfahren andererseits belegt und gegeneinander abgewogen werden.

Ein Prüf- und Zulassungssystem besteht bereits in Schweden. Die KOM ist jedoch der Auffassung, dass dies den freien Warenverkehr im Binnenmarkt behindert, und hat eine ausführliche Stellungnahme Schwedens zur Vorbereitung eines Vertragsverletzungsverfahrens angefordert. Die Entwicklung in Schweden wird deshalb intensiv verfolgt.

Vor diesem Hintergrund bereitet das BMELV zur Zeit eine Änderung des Tierschutzgesetzes vor, welche die Grundlage für die Erarbeitung einer entsprechenden Verordnung darstellen muss. Mit der Verordnung müssen insbesondere Prüfkriterien festgelegt werden, die ihrerseits noch zu entwickeln sind.

Unabhängig von diesen Aktivitäten arbeitet die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) derzeit an der Konzeption eines freiwilligen Prüfverfahrens für Stalleinrichtungen als Angebot an die Wirtschaft, das sich an dem Konzept der technischen Prüfungen im Bereich der landwirtschaftlichen Maschinen orientieren soll („Focus-Test Tiergerechtigkeit“).

1.1.5 Tierhaltung in der ökologischen Landwirtschaft

Der ökologische Landbau trägt den Prinzipien einer nachhaltigen Landbewirtschaftung in hohem Maße Rechnung. Zu den wesentlichen Kennzeichen des ökologischen Landbaus gehört das Streben nach einer artgerechten Tierhaltung.

Damit die Wettbewerbsbedingungen für diese Wirtschaftsweise harmonisiert und die hohen Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher erfüllt werden, sind die Mindestanforderungen für die gesamte EU seit 1991 gesetzlich in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) geregelt.

Die EG-Öko-Verordnung, die zunächst nur für pflanzliche Erzeugnisse galt, wurde 1999 um den Bereich der Öko-Erzeugnisse tierischer Herkunft ergänzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthält spezielle Regelungen für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine, Geflügel und Bienen und gilt seit dem 24. August 2000.⁸⁾ Die hinsichtlich des Tierschutzes bedeutsamen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung wurden bereits im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 erläutert.

⁸⁾ Die hinsichtlich des Tierschutzes bedeutsamen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung wurden bereits im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 erläutert.

1.1.6 Berufsbildung

Für den Tierschutz stellen Verantwortungsbewusstsein, Fachwissen und berufliche Qualifikationen der Tierbetreuer, insbesondere der Fach- und Führungskräfte in den Unternehmen der Tierhaltung, notwendige Voraussetzungen dar. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung die kontinuierliche Modernisierung der Regelungen zur beruflichen Qualifikation dieser Personengruppe, auch in Bezug auf die sich ändernden gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen zum Tierschutz, als eine wesentliche Daueraufgabe an.

Im Berichtszeitraum wurde in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern des Agrarbereichs, als Folge der Neuordnung des Ausbildungsberufes Tierwirt/Tierwirtin die Novellierung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin vollzogen. In einem absehbaren Zeitraum wird auch die Modernisierung der entsprechenden Meisterprüfungsverordnung vollzogen werden. Als nächste Vorhaben in diesem Bereich sind die Modernisierungen der Ausbildungsordnungen für die Berufe Fischwirt/Fischwirtin und Pferdewirt/Pferdewirtin vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Abstimmungsprozesse mit den zuständigen Sozialpartnern des Agrarbereichs sind bereits eingeleitet worden.

Das Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften ist am 24. April 2006 verkündet worden.⁹⁾ Das in diesem Artikelgesetz enthaltene Gesetz über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz, HufBeschlG) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und löst das seit 1940 bestehende Hufbeschlaggesetz ab. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer einstweiligen Anordnung vom 5. Dezember 2006 das Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes teilweise vorübergehend ausgesetzt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache steht noch aus.

Neben einer eindeutigen Definition der Tätigkeitsbereiche Hufbeschlag und Klauenbeschlag werden in diesem Gesetz Festlegungen für die zur Qualifikation von Hufbeschlagschmieden wesentlichen Bildungsstätten (Hufbeschlagschulen, ehemals Hufbeschlagleherschmieden) sowie für eine aufbauende Qualifikation von Fachleuten (Hufbeschlagleherschmiede, ehemals Hufbeschlaglehrmeister) getroffen. Außerdem wird klargestellt, dass Hufbeschlagschmiede kein Gewerbe im Sinne der Handwerksordnung betreiben. Mit dem Gesetz wird des Weiteren den Erfordernissen eines erweiterten Dienstleistungsmarktes entsprochen.

Im Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften sind Festlegungen enthalten, die zum Erlass von Verordnungen ermächtigen. Die Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbe-

⁹⁾ BGBl. I S. 900.

schlagverordnung, HufBeschlV) wurde nach Zustimmung durch den Bundesrat im Bundesgesetzblatt verkündet und ist seit dem 22. Dezember 2006 in Kraft.

Die HufBeschlV regelt die Anforderungen an die Qualifikation, Prüfung und für die staatliche Anerkennung von Hufbeschlagschmieden, Hufbeschlagleherschmieden und Hufbeschlagschulen. An der Erarbeitung dieser Verordnung waren Sachverständige aus den verschiedenen Bereichen des Hufbeschlags, der Veterinärmedizin und aus den Pferdesportverbänden beteiligt.

Mit der HufBeschlV wird die umfassende Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zur Hufversorgung sichergestellt. Dabei wird sowohl die Barhufversorgung als auch das Anbringen von Hufschutzmaterialien berücksichtigt.

Mit dem Hufbeschlaggesetz und der HufBeschlV hat die Bundesregierung Grundlagen für eine ebenso tiergerechte wie für die Tierhalter transparente Modernisierung des Huf- und Klauenbeschlags geschaffen. Mit der geplanten Verordnung über die Gleichstellung von außerhalb des Geltungsbereiches des Hufbeschlaggesetzes erworbenen Hufbeschlagqualifikationen wird eine weitere notwendige Maßnahme zur Umsetzung des Gesetzes und europäischer Richtlinien eingeleitet.

1.2 Fördermaßnahmen im Agrarbereich

1.2.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das zentrale Instrument der Bundesregierung zur Koordinierung und Vereinheitlichung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Ziele sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft sowie Maßnahmen zur Ausschöpfung der wirtschaftlichen Potenziale in ländlich geprägten Regionen. Mit verschiedenen Fördermaßnahmen sollen Anreize gegeben werden, Investitionen in eine bodengebundene und besonderen Anforderungen genügende Tierhaltung zu tätigen sowie besonders tiergerechte Haltungsverfahren anzuwenden. Der GAK-Rahmenplan mit seinen verschiedenen Fördergrundsätzen ist im Internet veröffentlicht.¹⁰⁾

¹⁰⁾ <http://www.bmelv.de>; Verzeichnis: Landwirtschaft; Unterverzeichnis: Förderung; Unterverzeichnis: GAK.

1.2.1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Rahmen der GAK ist das zentrale Programm in Deutschland zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Das AFP richtet sich an Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen. Daneben sind verschiedene Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Eine besonders hohe Förderung kann im AFP gewährt werden, wenn der Investor beim Stallbau „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ erfüllt. Diese Anforderungen liegen über den ordnungsrechtlich ohnehin geltenden Standards und betreffen die Haltung von Milchkühen und Aufzuchtrindern, Kälbern, Mastrindern, Mutterkühen, Mastschweinen, Zuchtsauen und Zuchtebern, Ziegen, Schafen, Legehennen, Mastputen, Masthühnern sowie Enten und Gänsen. So müssen für die besondere Förderung beispielsweise die tageslichtdurchlässigen Flächen ausnahmslos mindestens 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen. Darüber hinaus muss die Investition die Voraussetzung für ein größeres Platzangebot der Tiere schaffen.

Im Jahr 2005 wurde ca. die Hälfte der geförderten Stallbauinvestitionen (1.240 Fälle mit rd. 271 Mio. € geförderten Investitionskosten) nach Maßgabe der o. g. Anlage des AFP für besonders tiergerechte Haltungsverfahren ausgestaltet.¹¹⁾

Die Einführung besonders tiergerechter Haltungsverfahren wird auch in der neuen EG-rechtlichen Förderperiode ab 2007 besonders hoch gefördert. Die Regelförderung (25 % Zuschuss) kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 5 % auf insgesamt bis zu 30 % Zuschuss aufgestockt werden.

1.2.1.2 Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

Der Fördergrundsatz „Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren“ in bestimmten Betriebszweigen, der im Jahre 2003 im Zuge der stärkeren Ausrichtung der GAK auf eine umwelt-, natur- und tiergerechte Qualitätsproduktion in den Fördergrundsatz „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL) eingeführt wurde, soll beibehalten werden.

¹¹⁾ Anträge auf eine AFP-Förderung können bei den zuständigen Länderbehörden (Landwirtschaftskammern oder -ämtern) gestellt werden.

Diese Fördermaßnahme richtet sich an landwirtschaftliche Betriebe mit einem Viehbesatz zwischen 0,3 und 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, deren Tierhaltung den in der Fördermaßnahme im einzelnen definierten, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Anforderungen genügt.

Mit der Prämie sollen die zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere durch Mehrarbeit, und die entstehenden finanziellen Verluste, z. B. durch eine verringerte Produktivität, ausgeglichen werden.

Die Maßnahme ergänzt die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben mit baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung innerhalb des AFP.

1.2.2 Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren

Um die Abschaffung der Hennenhaltung in Käfigen zu flankieren, hat das Bundeslandwirtschaftsministerium im Jahr 2002 ergänzend zum AFP ein Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren aufgelegt. Mit diesem Programm sollte ein zusätzlicher Anreiz für Legehennenhalter – ungeachtet der gewählten Rechtsform der Betriebe – geschaffen werden, vor Ablauf der seinerzeitigen Übergangsfrist für bestehende Käfighaltungsanlagen, die am 31. Dezember 2006 auslief, die baulichen und technischen Voraussetzungen für die Hennenhaltung entsprechend den künftigen gesetzlichen Mindestanforderungen zu schaffen.

Aus dem Bundesprogramm, das über die Landwirtschaftliche Rentenbank abgewickelt wurde und am 31. Dezember 2006 ausgelaufen ist, wurden über seine gesamte Laufzeit Darlehen in Höhe von ca. 19 Mio. € bewilligt. Damit wurden insgesamt ca. 1,3 Mio. alternative Legehennenplätze erstellt.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV kann von dem grundsätzlichen Verbot der Batteriekäfighaltung zum 1. Januar 2007 im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit einer Kleingruppenhaltung von Legehennen geschaffen (vgl. 1.1.2). Vor diesem Hintergrund bestand kein weiterer Bedarf für eine Fortsetzung des Bundesprogramms. Das AFP bietet eine hinreichende Möglichkeit zur Förderung von Investitionen in der Legehennenhaltung.

1.3 Nationaler Bewertungsrahmen, Tierhaltungsverfahren

Das im Auftrag des BMELV und des Umweltbundesamtes durchgeführte Projekt „Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ wurde 2006 abgeschlossen.

Im Rahmen des Projektes erfolgte eine umfassende Beschreibung von 139 Verfahren der Rinder-, Schweine-, Geflügel- und Pferdehaltung sowie eine Bewertung anhand festgelegter Kriterien. Es wurden nicht nur Haltungsverfahren berücksichtigt, die in der intensiven Tierhaltung bzw. bei großen Tierbeständen Anwendung finden, sondern gleichermaßen

Verfahren, die in der extensiven (inkl. ökologischen) Tierhaltung bzw. bei kleineren Beständen anzutreffen sind.

Ziel des Projektes war es, für die wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztierarten eine Vielzahl von Haltungsverfahren hinsichtlich ihrer Wirkungen auf Umwelt und Tiergerechtheit zu beurteilen sowie eine zusammenfassende Aussage zum Umwelt- und Tierschutz zu treffen. Voraussetzung hierfür war die Entwicklung einer Bewertungsmethode, die es ermöglicht, die unterschiedlichen Anforderungen aus Sicht des Tier- und des Umweltschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesicherter praktischer Erfahrungen gleichrangig zu berücksichtigen und die Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen. An dem Projekt waren zwei Arbeitsgruppen „Tiergerechtheit“ und „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ beteiligt. Die Ergebnisse beider Arbeitsgruppen wurden in gemeinsamen Workshops zusammengeführt und abgestimmt.

Da Ammoniak und Geruch als Indikatoren im Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen herangezogen werden, wurden sie bei der Bewertung der Haltungsverfahren hinsichtlich der Umweltwirkung als Leitindikatoren festgelegt.

Dementsprechend wird bei den Erläuterungen der Ergebnisse und den Haupteinflussfaktoren weitgehend auf die Wirkung dieser beiden Indikatoren eingegangen. Für die Bewertung der Tiergerechtheit wurden die Aspekte Tierverhalten und Tiergesundheit berücksichtigt. Es wurde geprüft, in welchem Ausmaß die baulich-technischen Gegebenheiten die Ausübung der Verhaltensweisen ermöglichen. Da die Tiergesundheit weit geringer durch baulich-technische Gegebenheiten beeinflusst wird, sondern überwiegend durch das Management, wurde hier keine Bewertung vorgenommen, sondern die von den Haltungsverfahren ausgehenden Risikopotentiale für die Tiergesundheit auf Grund von Expertenwissen vorläufig eingeschätzt.

Von den 139 bewerteten Haltungsverfahren wurden in der zusammenfassenden Darstellung der Wirkungen auf Umwelt und Tiergerechtheit 19,1 % der Haltungsverfahren in die Kategorie I eingestuft. Diese Haltungsverfahren erfüllen die baulich-technischen Voraussetzungen für eine genehmigungsfähige Tierhaltung und werden unter Einbeziehung der berücksichtigten Kriterien für Umwelt und Tiergerechtheit von den beteiligten Expertinnen und Experten empfohlen. Die meisten Haltungsverfahren (69,5 %) wurden in Kategorie II eingestuft. Die Haltungsverfahren dieser Kategorie erfüllen die baulich-technischen Voraussetzungen für eine genehmigungsfähige Tierhaltung unter Einbeziehung der berücksichtigten Kriterien für Umwelt und Tiergerechtheit, ohne dass eine Empfehlung ausgesprochen wurde. Insgesamt 11,4 % der Haltungsverfahren wurden in Kategorie III eingestuft. Auch diese Haltungsverfahren erfüllen die baulich-technischen Voraussetzungen für eine genehmigungsfähige Tierhaltung. Viele dieser Verfahren haben auf Grund arbeitswirtschaftlicher und ökonomischer Erwägungen eine weite Verbreitung in der Praxis. Nach Meinung der Expertinnen und Experten sollten jedoch unter Einbeziehung der berücksich-

tigten Kriterien für Umwelt und Tiergerechtheit künftig andere Haltungsverfahren eingesetzt oder ggf. entwickelt werden.

Mit dem „Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren“ ist es erstmals gelungen, Haltungsverfahren für landwirtschaftliche Nutztiere gleichrangig hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrer Wirkung auf die Tiere entsprechend dem Stand des Wissens und der Erfahrungen der aktuellen Praxis umfassend zu beschreiben und zu bewerten. Die detaillierten Ergebnisse des Projektes stehen der Öffentlichkeit als KTBL-Schrift¹²⁾ zur Verfügung.

1.4 Weitere Maßnahmen

1.4.1 Pferdezucht und -haltung

Die vom BMVEL herausgegebenen „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“¹³⁾ vom 10. November 1995 bieten nicht nur eine wichtige Grundlage der Selbstkontrolle für Pferdehalter, sondern dienen auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden. Insbesondere bei der Erfüllung der in den §§ 11 und 16 TierSchG genannten Aufgaben sind die Leitlinien als Orientierungshilfe für die Entscheidung von Einzelfällen anerkannt.

Leitlinien sind keine Rechtsnormen und daher nicht rechtsverbindlich. Auch kommt ihnen nicht der Charakter von Verwaltungsrichtlinien zu. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Sie schränken auch nicht die Zulässigkeit dessen ein, was nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht erlaubt ist.

Um neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis Rechnung zu tragen, sollen die Leitlinien aktualisiert werden. Aus diesem Anlass wurden im Berichtszeitraum erste Fachgespräche geführt und Überarbeitungsvorschläge einzelner Verbände diskutiert.

1.4.2 Bundeseinheitliche Eckwerte Mastgeflügelhaltung

In den „Bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ ist ausgeführt, dass sie innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen und ggf. auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder neuer praktischer Erfahrungen anzupassen sind.

¹²⁾ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. KTBL-Schrift 446 mit Internetzugang.

¹³⁾ Diese Leitlinien können als Broschüre beim BMELV oder über das Internet (<http://www.bmelv.de>; Verzeichnis: Tierschutz und Tiergesundheit; Unterverzeichnis: Tierschutz) bezogen werden.

In diesem Lichte ist beabsichtigt, die bereits in den Jahren 2004 und 2005 geführten Gespräche zur etwaigen Weiterentwicklung der Eckwerte fortzuführen, wenn die Erörterung des Vorschlags der KOM für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (vgl. 8.1.4) abgeschlossen ist.

1.4.3 Haltung von Straußenvögeln

Aus Nummer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) ist herzuleiten, dass Straußenvögel nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren zu zählen sind. Dies bedeutet, dass für die gewerbsmäßige Züchtung oder Haltung von Straußenvögeln nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG eine Erlaubnis erforderlich ist. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist sowohl anzugeben, wer die verantwortliche Person ist, als auch, wie die für die Haltung vorgesehenen Räume und Einrichtungen ausgestattet sind.¹⁴⁾ Die zuständige Behörde erlangt damit Kenntnis von den Umständen, unter denen Straußenvögel gehalten werden sollen, bevor sie die Erlaubnis zur Haltung erteilt. Im Rahmen dieser Prüfung ist es der zuständigen Behörde möglich, die Haltung von Straußenvögeln, z. B. wegen mangelnden Schutzes vor den hier vorherrschenden Witterungsbedingungen, erforderlichenfalls ganz zu versagen oder mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Die zuständigen Behörden ziehen zur Auslegung der Haltungsanforderungen nach § 2 TierSchG sowohl die „Empfehlung für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus)“ des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat als auch das vom BMELV herausgegebene „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“¹⁵⁾ als Orientierungs- und Entscheidungshilfe heran.

Aufgrund der anhaltenden Diskussion, ob unter den in Deutschland vorherrschenden klimatischen Bedingungen überhaupt eine tierschutzgerechte Straußenhaltung möglich ist, beauftragte das BMELV die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), ein diesbezügliches Forschungsvorhaben durchzuführen. In dem Forschungsprojekt der FAL zum Thema „Straußenhaltung auf kommerziellen Betrieben in Deutschland – Einfluss der Witterung auf die Kükenmortalität, die Stallnutzung und die Körpertemperatur bei Jungtieren“ wurden keine klimatisch bedingten Anpassungsschwierigkeiten festgestellt. Es kam bei den Tieren weder zu einer erhöhten Mortalität noch zu einer höheren Krankheitsanfälligkeit im Vergleich zu den sonst in der Literatur angegebenen Werten. Ähnliche Ergebnisse

¹⁴⁾ § 11 Abs. 1 Satz 2 TierSchG.

¹⁵⁾ Dieses Gutachten kann als Broschüre beim BMVEL oder über das Internet (<http://www.verbraucherministerium.de>, Rubrik: Tierschutz) bezogen werden.

erbrachte bereits eine Dissertation an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilian-Universität München.¹⁶⁾

2 Haltung von Zirkus- und Heimtieren

2.1 Haltung von Zirkustieren

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d TierSchG bedarf derjenige, der Tiere gewerbsmäßig zur Schau oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die an eine Erlaubniserteilung zu stellenden Kriterien werden in § 11 TierSchG und in der AVV präzisiert. Die vom BMELV herausgegebenen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ dienen als Orientierungshilfe, um konkrete Haltungsanforderungen für die verschiedenen Tierarten festzulegen.

Dennoch sind die Haltungsbedingungen von Zirkustieren aus Sicht des Tierschutzes nicht immer zufriedenstellend. Die für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Länder berichten über Vollzugsprobleme, die sich aus den ständigen Ortswechseln der Zirkusunternehmen ergäben. Daher fasste der Bundesrat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 die EntschlieÙung zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters.¹⁷⁾

Anlässlich der Beratungen über den Tierschutzbericht 2003 ersuchte auch der Bundestag die Bundesregierung, zusammen mit den Ländern darauf hinzuwirken, die Haltungsbedingungen von Zirkustieren nachhaltig zu verbessern. Insbesondere die Einrichtung eines Zentralregisters sowie eine Positivliste der für die Zirkushaltung geeigneten Tierarten werden für notwendig erachtet.

Das BMELV erarbeitete daraufhin nachfolgende Entwürfe:

- Änderung des Tierschutzgesetzes (Verbot bestimmter wildlebender Arten),
- Zirkusregister-Verordnung und
- Änderung der AVV.

Im Rahmen der notwendigen Ressortabstimmung wurden jedoch hinsichtlich des geplanten Verbots der Zurschaustellung von Tieren bestimmter wildlebender Arten schwerwiegende rechtliche Probleme erkennbar. Erhebliche Bedenken wurden im Hinblick auf eine

¹⁶⁾ Schulz, A.-C. (2004): Untersuchungen zum Verhalten von Afrikanischen StrauÙen (*Struthio camelus*) unter deutschen Klimabedingungen, Ludwig-Maximilian-Universität München, Dissertation.

¹⁷⁾ Vgl. BR-Drs. 595/03 (Beschluss).

Beeinträchtigung der Grundrechte der Berufsausübungs- und der Berufswahlfreiheit erhoben. Ferner wurden Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und der Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU vorgebracht. So wurde z. B. im Jahr 2006 von der KOM ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eröffnet, da Österreich die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen verboten hat. Die KOM prüfte, ob durch dieses Verbot der freie Dienstleistungsverkehr unrechtmäßig eingeschränkt würde. Das Verfahren wurde im Dezember 2006 formell eingestellt.

Unabhängig davon hat das Land Baden-Württemberg am 29. März 2006 zwei Anträge für ein Haltungsverbot von Wildtieren, die Einführung eines Zirkuszentralregisters und die Kennzeichnung von Zirkustieren in den Bundesrat eingebracht.¹⁸⁾ Der federführende Agrarausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2006 die Anträge von Baden-Württemberg sowie einen Änderungsantrag Bayerns zu der BR-Drs. 229/06 (Konkretisierung des Haltungsverbots auf Affen, Elefanten und Großbären) angenommen. Die Empfehlung des Innenausschusses steht noch aus. Auf Antrag von Sachsen-Anhalt wurden dort die Anträge am 22. Juni 2006 erneut vertagt, da vor dem Hintergrund des Entbürokratisierungsgebots noch weiterer Prüfungsbedarf bestehe. Die Beratungen im Bundesrat werden erst bei Wiederaufruf der Vorlage durch den Antragsteller fortgeführt, was bisher nicht geschehen ist.

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedenken und des gegen Österreich eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens wurde entschieden, das Verbot der Zurschaustellung bestimmter wildlebender Tierarten vom Gesamtvorhaben getrennt zu bearbeiten. Seitdem wird die Einführung eines Zirkusregisters vorrangig betrieben. Die dazu erforderlichen Rechtstexte (Spezifizierung der für ein Zirkusregister notwendigen Ermächtigunggrundlage im TierSchG sowie eine Zirkusregister-Verordnung) befinden sich derzeit in der Länder- und Verbandsanhörung. Die Verordnung soll zukünftig ermöglichen, dass die zuständigen Behörden schneller auf bereits vorhandene Informationen zu den jeweiligen Zirkussen zurückgreifen können.

2.2 Haltung von Hunden

Nach § 3 Nr. 11 TierSchG ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

¹⁸⁾ Vgl. BR-Drs. 228/06 und BR-Drs. 229/06.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. Februar 2006¹⁹⁾ entschieden, dass § 3 Nr. 11 TierSchG den Einsatz solcher Geräte generell verbietet. Dies gelte unabhängig von der Verwendung im konkreten Einzelfall. Entscheidend sei vielmehr die Bauart bedingte Eignung des Gerätes, entsprechende Wirkungen wie nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden herbeizuführen.

Von verschiedenen Verbänden wurde daraufhin gefordert, einen Einsatz von Elektrostimulgeräten unter bestimmten Vorgaben gestützt auf § 2a TierSchG zu ermöglichen. Im Dezember 2006 hat das BMELV die tierschutzfachlichen Fragen des Einsatzes von Elektrostimulgeräten, die sich aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil ergeben, mit einer Gruppe von Sachverständigen erörtert. Darauf aufbauend ist abschließend zu prüfen, ob und in welchen Fällen der Einsatz von Elektrostimulgeräten zum Schutz der Tiere erforderlich sein kann. Nach Abschluss dieser Diskussion wird zu entscheiden sein, ob von der Verordnungsermächtigung des § 2a Abs. 1a TierSchG Gebrauch gemacht wird und Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training der Hunde festgelegt werden sollen.

2.3 Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen

Tiere zur Freizeitgestaltung werden in erheblichem Umfang auf Tierbörsen verkauft, gekauft bzw. getauscht. Die Bedingungen, unter denen diese Veranstaltungen durchgeführt werden, wie der mitunter erhebliche Besucherandrang, die große Anzahl angebotener, untereinander fremder Tiere und das oftmals breite Artenspektrum, können zu einer erheblichen Belastung der Tiere führen.

Tierschutz- und Tierzuchtverbände drängten in der Vergangenheit auf eine Lösung; die Tierschutzreferenten des Bundes und der Länder kamen überein, dass diese bundeseinheitlich zu finden sei.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Entwurf erarbeitet,²⁰⁾ der schriftlich sowie im Rahmen mehrerer Diskussionsrunden im BMELV mit Vertretern der Länder und verschiedener Verbände erörtert und weiterentwickelt wurde. Nach Abschluss dieser Arbeiten wurden die „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ von den an der Erarbeitung maßgeblich beteiligten Fachleuten zu Beginn des Jahres 2006 unterzeichnet. Die Veröffentlichung erfolgte am 1. Juni 2006.²¹⁾

¹⁹⁾ Az.: BVerwG 3 C 14.05

²⁰⁾ Vgl. Tierschutzbericht 2005.

²¹⁾ Diese Leitlinien können als Broschüre beim BMELV oder über das Internet (<http://www.bmelv.de>; Verzeichnis: Tierschutz und Tiergesundheit; Unterverzeichnis: Tierschutz) bezogen werden.

Die Leitlinien richten sich an Veranstalter, Börsenverantwortliche, Aufsichtspersonen, Anbieter und Besucher mit dem Ziel, die notwendigen Informationen für die tierschutzgerechte Organisation und Durchführung einer Tierbörse bzw. die Teilnahme daran bundesweit einheitlich zu vermitteln. Darüber hinaus sollen die Leitlinien die fachliche Grundlage für die Behörden zur Konkretisierung der Vorgaben erweitern.

Auf den Charakter von Leitlinien wurde bereits eingegangen (vgl. 1.4.1).

3 Transport von Tieren

3.1 Tierschutztransport-Bußgeldverordnung

Nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport (vgl. 8.1.6) haben die Mitgliedstaaten Sanktionen für den Fall des Verstoßes gegen diese Verordnung festzulegen. Dies ist durch die am 28. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt verkündete Tierschutztransport-Bußgeldverordnung²²⁾ geschehen. Damit können bestimmte Verstöße gegen die EG-Transportverordnung mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Der Bußgeldbewehrung unterfallen beispielsweise Verstöße gegen die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Transportmittel, gegen die Pflicht, Fahrtenbücher anzulegen, oder gegen bestimmte Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Tieren beim Transport.

3.2 Ratifikationsgesetz

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport soll abgelöst werden (vgl. 8.2.4).

Deutschland hat das revidierte Übereinkommen am 6. November 2003 gezeichnet; das entsprechende Ratifikationsgesetz wurde am 22. August 2006 verkündet.²³⁾

Derzeit wird die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vorbereitet. Gleichzeitig mit der Annahme der revidierten Konvention soll die Mitgliedschaft in der bisherigen Transportkonvention gekündigt sowie eine Übergangsregelung zum Umgang mit solchen Vertragsparteien, die noch Mitglied der bisherigen Konvention sind, geschaffen werden. Das revidierte Übereinkommen tritt 6 Monate nach der Hinterlegung der Urkunde in Kraft.

²²⁾ Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3390).

²³⁾ BGBl II S. 798.

4 Töten von Tieren

4.1 Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Das Töten von Tieren ist im Wesentlichen im TierSchG sowie in der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) geregelt, die materiell zu letzt durch die Zweite Änderungsverordnung vom 4. Februar 2004 geändert wurde.

Ziel der Bundesregierung ist eine umfassende Novelle der TierSchlV. Dadurch soll eine Anpassung der Rechtsnorm an den wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs beim Tierschutz erfolgen, wobei dem technischen Fortschritt bei der Schlachtung Rechnung getragen wird. Es soll alles unternommen werden, um die Situation nachhaltig zu verbessern. Daher wurde parallel zur Vorbereitung der Änderungsverordnung damit begonnen, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Verwaltung und Wissenschaft den weiteren Änderungsbedarf zu prüfen.

Nach dem aktuellen Diskussionsstand wird ein möglicher Ansatz für eine nachhaltige Verbesserung der Situation in einem bauartlichen Zulassungsverfahren für Betäubungsanlagen gesehen, zu dem auch die jeweiligen Zutriebs- und Entbluteeinrichtungen gehören. Zudem musste festgestellt werden, dass Fachwissen über Betäubungs- oder Tötungsverfahren bei Fischen nur sehr begrenzt vorliegt.

Die Weiterentwicklung der schlachtrechtlichen Bestimmungen sowie der Vereinheitlichung der Kontrollpraxis in den Ländern und die Förderung der Erforschung neuer Methoden und Verfahren sind Daueraufgaben.

4.2 Töten von Tieren im Seuchenfall

Die Tötung von Tieren im Seuchenfall erfolgt auf Anordnung der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und den auf das Tierseuchengesetz gestützten Verordnungen.

Im Unterschied zur Schlachtung werden Nutztiere im Seuchenfall generell im Herkunftsbestand getötet. Daraus ergibt sich das Problem, dass zur Vermeidung der Ausbreitung von Tierseuchenerregern u. U. große Tierzahlen in Einrichtungen tierschutzgerecht zu töten sind, die hierfür nicht eingerichtet sind. Auch stehen Tierhalter und durchführendes Personal bei der Tötung ganzer Tierbestände vor großen sozialen und ethischen Herausforderungen.

Unter dem Eindruck teilweise verheerender Seuchenzüge bei Rindern und Schweinen (Maul- und Klauenseuche, Schweinepest) sowie beim Geflügel (aviäre Influenza) in europäischen Nachbarstaaten hat sich auch in Deutschland in den letzten Jahren eine intensive Diskussion über aus der Sicht des Tierschutzes geeignete Methoden zur Seuchenkontrolle und zur Tötung von Tieren im Seuchenfall entwickelt.

Bei Rindern und Schweinen kommen als Methoden zur tierschutzgerechten Tötung ohne Blutentzug nur die Anwendung elektrischen Stromes oder - insbesondere für die Tötung von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit - die Injektion von placentagängigen Stoffen mit Betäubungseffekt in Betracht.

Beim Geflügel kann nach der TierSchlV eine tierschutzkonforme Elektrotötung im Wasserbad erfolgen. Während und nach dem Seuchenzug der aviären Influenza in den Niederlanden im Jahre 2003 wurden daneben Methoden zur Anwendung von Gasen wie Kohlendioxid und Kohlenmonoxid entwickelt. Zulässig ist hier nur die Tötung von Puten (und nach Ausnahmegenehmigung oder Anordnung der zuständigen Behörde auch anderer Geflügelarten), die in eine Mindestkonzentration von 80 Vol. % CO₂ gesetzt werden. Hierfür müssen die Tiere jedoch gefangen und in ein Behältnis verbracht werden, das diese Voraussetzungen erfüllt. Um diese Belastungen für die Tiere zu vermeiden, sind mit teilweise guten Erfahrungen auch ganze Ställe mit Gas (CO₂ oder CO) geflutet worden. Neben technischen und thermischen Problemen bei der Einbringung der Gase besteht jedoch weitgehend Unklarheit über den optimalen Verlauf der Gaskonzentration über der Zeit bei der Anwendung der verschiedenen Gase, um eine belastungsarme und tierschutzgerechte Tötung der verschiedenen Geflügelarten auf wissenschaftlicher Grundlage durchzuführen. Hierüber sollen deshalb in naher Zukunft im Institut für Tierschutz und Tierhaltung der FAL Untersuchungen durchgeführt werden.

4.3 Betäubungsloses Schlachten

Mit Urteil vom 23. November 2006 bestätigt das Bundesverwaltungsgericht Leipzig (BVerwG) zum ersten Mal vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz (GG) die bestehenden Regelungen im TierSchG zum betäubungslosen Schlachten (Schächten) als gesetzliche Grundlage eines angemessenen Ausgleichs zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz.

Nach § 4a Abs. 1 TierSchG besteht grundsätzlich die Verpflichtung, ein warmblütiges Wirbeltier nur zu schlachten, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Das betäubungslose Schlachten von Tieren ist in § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG geregelt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten bedeutet nur, dass ein Tier ausnahmsweise ohne Betäubung geschlachtet werden darf. Die übrigen Vorschriften des Tierschutzrechts - z. B. des Tierschutzgesetzes und der TierSchlV - sowie des Lebensmittelrechts sind beim Schlachtvorgang einzuhalten.

Die Regelung in § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG trägt dem durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Grundrecht auf freie Religionsausübung Rechnung. Das Schächten von Tieren wird seit vielen Jahren als Tierschutzproblem diskutiert; es wird von einem Teil der Bevölkerung als tierschutzwidrig abgelehnt.

Die Frage, ob im Sinne von § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zwingende Vorschriften vorliegen, die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften das Schächten vorschreiben oder

den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen, hat in den letzten Jahren zu einer Vielzahl von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht geführt. Neue Bewegung kam in die öffentliche Diskussion durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schächten vom 15. Januar 2002²⁴⁾ sowie die nachfolgende Aufnahme der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ in Art. 20a GG.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Regelung des Tierschutzgesetzes zum Schächten, nach der das Schächten grundsätzlich verboten ist, verfassungsgemäß. Zu dieser Entscheidung ist das BVerfG gelangt, indem es die Belange des Tierschutzes mit der grundrechtlich geschützten Berufs- oder Handlungsfreiheit der betroffenen Metzger unter Berücksichtigung der gleichfalls grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit der Angehörigen betroffener Religionsgemeinschaften abgewogen hat.

Das BVerfG hat in seiner Abwägung den Zweck der Regelung im TierSchG - ein grundsätzliches Schächtverbot mit der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen - hervorgehoben. So hat es ausgeführt, der Gesetzgeber verfolge mit dem zwingenden Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung vom Betäubungsgebot das Ziel, das Schächten selbst einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Insbesondere die Prüfung der Sachkunde und der persönlichen Eignung des Antragstellers solle gewährleistet sein und die Schlachtung in einem zugelassenen Schlachthaus angestrebt werden. Auf diese Weise sollten Haus- und sonstige Privatschlachtungen unterbunden werden, bei denen ein ordnungsgemäßes Schächten häufig nicht gesichert ist und die daher zu besonders Anstoß erregendem Leiden der Tiere führen können.

Das BVerfG hat weiter in diesem Urteil die verfassungsgemäße Auslegung und Anwendung der Regelung des Tierschutzgesetzes zum Schächten angemahnt. Danach wird insbesondere die seinerzeitige Auslegung dieser Vorschrift durch das BVerwG²⁵⁾ nicht der Reichweite des hier einschlägigen Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gerecht. Das BVerwG hatte in seinem Urteil das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten verneint, weil der sunnitische Islam, dem die Klägerin in dem Verfahren vor dem BVerwG angehörte, wie der Islam insgesamt den Verzehr des Fleisches nicht geschächteter Tiere nicht zwingend verbiete. Das BVerwG war der Auffassung, dass das TierSchG die objektive Feststellung zwingender Vorschriften einer Religionsgemeinschaft über das Betäubungsverbot beim Schlachten verlange. Eine individuelle Sicht, die allein auf die jeweilige subjektive – wenn auch als zwingend empfundene – religiöse Überzeugung der Mitglieder einer solchen Gemeinschaft abstelle, sei demzufolge mit dem Regelungsgehalt des Gesetzes unvereinbar.

²⁴⁾ 1 BvR 1783/99, BVerfGE 104, 337 ff.

²⁵⁾ Urt. v. 15. Juni 1995 - 3 C 31.93, BVerwGE 99, 1 ff.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil fest, dass eine solche Auslegung des Tierschutzgesetzes dazu führe, dass diese Ausnahmeregelung für Muslime ohne Rücksicht auf ihre konkrete Glaubensüberzeugung leer laufe. Das BVerfG führt aus, dass die berufliche Tätigkeit eines Metzgers, der im Hinblick auf die Speisevorschriften seines Glaubens und des Glaubens seiner Kunden schächten wolle, um deren Versorgung mit dem Fleisch betäubungslos geschlachteter Tiere sicherzustellen, damit verhindert werde. Eine derartige Auslegung des Tierschutzgesetzes sei verfassungswidrig. Vielmehr sei bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Religionsgemeinschaften“ und „zwingende Vorschriften“ dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Rechnung zu tragen. Als „Religionsgemeinschaften“ kämen deshalb auch Gruppierungen innerhalb des Islam in Betracht, deren Glaubensrichtung sich von derjenigen anderer islamischer Gemeinschaften unterscheidet. Das Vorliegen „zwingender Vorschriften“ hätten die Behörden in jedem Einzelfall zu überprüfen. Hierbei sei der Blick auf die konkrete, gegebenenfalls innerhalb einer Glaubensrichtung bestehende Religionsgemeinschaft zu richten. So reiche es aus, dass derjenige, der die Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zur Versorgung der Mitglieder einer Gemeinschaft benötige, substantiiert und nachvollziehbar darlege, dass nach deren gemeinsamer Glaubensüberzeugung der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetze.

Auch nach der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Artikel 20a GG gilt unstreitig, dass zwischen diesem Staatsziel und widerstreitenden Verfassungsgütern, hier insbesondere der Religionsfreiheit und der Religionsausübungsfreiheit nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG, ggf. auch in Verbindung mit der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG, ein Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz gefunden werden muss. Praktische Konkordanz bedeutet, dass eine optimale Wirkungsentfaltung kollidierender verfassungsrechtlich geschützter Positionen herzustellen ist, ohne dass eines der verfassungsrechtlich geschützten Güter völlig zurücktreten muss. Es ist eine Lösung zu suchen, bei der beide Rechtspositionen möglichst stark zur Geltung kommen und keine der anderen mehr als unabdingbar nötig weichen muss.

Die Belange des Tierschutzes einerseits und der Religions(ausübungs)freiheit andererseits sind demnach angemessen zum Ausgleich zu bringen, wobei die Grundrechte Betroffener nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden dürfen,

Das Urteil ist deshalb von besonderem Interesse, denn es ist das erste Mal - seit der Schaffung eines Staatsziels Tierschutz - dass sich ein oberstes Gericht mit der Schächtproblematik befasst.

Zusammenfassend kann hier gesagt werden, dass letztlich das BVerwG mit seinem Urteil die bestehenden Regelungen im TierSchG bestätigt.

5 Tiere in der Forschung sowie Tierversuchswesen

5.1 Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen

5.1.1 Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft

Zu den Schwerpunkten der Arbeiten des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung der FAL gehörte im Berichtszeitraum die Beteiligung am Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren (vgl. 1.3). Neben Forschungsprojekten zur Verbesserung der Haltungsverhältnisse von Mastrindern und von Saugferkeln sowie zur Weiterentwicklung von Indikatoren für Tiergerechtigkeit wurde insbesondere die Forschung zur Gesundheit der Fußballen von Mastgeflügel intensiviert.

Im Institut für ökologischen Landbau wurden u. a. Projekte zur Gesunderhaltung von Nutztieren bearbeitet. Das Institut für Betriebstechnik und Bauforschung beschäftigte sich beispielsweise intensiv mit Fragen zur Verbesserung der Haltung von Pferden. Auswirkungen der Ernährung auf die Gesundheit von Nutztieren wurden im Institut für Tierernährung erforscht. Das Institut für Tierzucht beschäftigte sich u. a. mit biotechnologischen Methoden zur Reduktion von Tierschutzproblemen und mit der Resistenzbildung gegenüber Tierarzneimitteln.

Eine Auswahl von Projekten der FAL zu tierschutzrelevanten Themen ist in Anhang 4 aufgeführt.

5.1.2 Forschung zur Legehennenhaltung

Zur Optimierung von Boden- und Freilandhaltungen hat das BMELV in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern verschiedener Forschungseinrichtungen ein Forschungskonzept Legehennenhaltung erarbeitet. Im Ergebnis konnten Forschungsprojekte initiiert werden, die sich mit den Themen Kannibalismus und Federpicken, Emissionsminderung durch Managementmaßnahmen und Minimierung von Nährstoffeinträgen befassen.

Im Zusammenhang mit der Änderung der TierSchNutzV (vgl. 1.1.2) wurden vom BMELV Forschungsarbeiten zur Weiterentwicklung der Legehennenhaltung initiiert. Nach Abstimmung mit Verbänden der Geflügelwirtschaft und des Tierschutzes sowie unter Beteiligung von Herstellern für Haltungssysteme werden unter Federführung des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung der FAL verschiedene Forschungseinrichtungen die folgenden Teilprojekte bearbeiten:

- Untersuchung der Kleingruppen- und der Bodenhaltung,
 - = Wissenschaftliche Begleitung der Einführung der Kleingruppenhaltung auf Praxisbetrieben,
 - = Erhebung von Referenzwerten in Bodenhaltung auf Praxisbetrieben.
- Entwicklung möglicher zukünftiger Haltungssysteme für Legehennen,

- = Weiterentwicklung der Kleingruppenhaltung auf Versuchsbetrieben,
- = Entwicklung eines neuen Haltungssystems, ausgehend von eigenständigen Konzepten.
- Experimentelle Untersuchungen zu systemübergreifenden Problemen bei der Legehennenhaltung.

5.1.3 Bundesprogramm ökologischer Landbau

Mit dem Bundesprogramm Ökologischer Landbau verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Rahmenbedingungen für eine weitere Ausdehnung des ökologischen Landbaus deutlich zu verbessern. Die Erarbeitung und Vermittlung neuen Wissens ist wesentlich, um bestehende Wissensdefizite auszuräumen. Teil des Bundesprogramms ist daher die Förderung wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte, in denen auch der Tierschutz direkt oder indirekt Berücksichtigung findet. Im Forschungsschwerpunkt „Tierwissenschaften“ werden unter anderem Projekte zu artgerechten Haltungsverfahren, zur Sicherstellung der Tiergesundheit und zur Weiterentwicklung von Fütterungsempfehlungen gefördert. Um bestehende Defizite aufzugreifen, werden beispielsweise Projekte in den folgenden Bereichen gefördert:

Es wurden Versuche zur Gruppenhaltung von Kälbern sowie von ferkelführenden Sauen durchgeführt, um eine Verbesserung des Haltungs- und Produktionssystems entsprechend der natürlichen Bedürfnisse der Tiere zu erzielen. Geänderte Funktionsbereiche (z. B. Nachtränkebereich, Sichtwände) in der Kälberhaltung sollen die natürliche Entwicklung, insbesondere das Lauf-, Spiel- und Sozialverhalten optimieren sowie das gegenseitige Besaugen verringern. Ziel des laufenden Projekts zur Gruppenhaltung ferkelführender Sauen ist es, die Erfolgsfaktoren des Gruppensäugens in der Praxis zu erfassen, um Empfehlungen für eine erfolgreiche Durchführung abzuleiten und die weitere Etablierung des Produktionssystems zu fördern.

Ein wichtiger Parameter für die artgerechte Haltung ist die Gesundheit der Tiere. Schwachstellenanalysen auf Legehennen-, Milchvieh- und Ferkelerzeugerbetrieben wurden durchgeführt und betriebsindividuelle Tiergesundheitskonzepte abgeleitet. Bei der Datenerhebung zum Lahmheitsgeschehen in ökologisch wirtschaftenden Milchviehbetrieben konnten erste positive Effekte von Interventionsmaßnahmen auf einzelbetrieblicher Ebene festgestellt werden. Defizite wurden z. B. bei der Liegeflächenqualität und der Laufflächenbeschaffenheit festgestellt. Die damit verbundenen Möglichkeiten für Maßnahmen, um Probleme zu mindern, wurden erfasst und genutzt. Die Häufigkeit von Lahmheiten konnte dadurch verringert werden.

5.1.4 Modellvorhaben

Im Rahmen der vom BMELV geförderten Modellvorhaben „Landwirtschaftliches Bauen“ werden besonders innovative Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bauen in ausgewählten Praxisbetrieben über einen Zeitraum von drei Jahren erprobt und wissenschaftlich begleitet. Dadurch sollen vielversprechende Ansätze für eine tier- und umweltgerechte Landwirtschaft frühzeitig erkannt, durch die wissenschaftliche Betreuung optimiert und letztendlich die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Weiterentwicklung von Haltungssystemen für Mastputen beschränkt sich bisher im Wesentlichen auf baulich-technische Veränderungen, die in erster Linie hygienischen und wirtschaftlichen Verbesserungen dienen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben aber gezeigt, dass Verhaltensstörungen wie z. B. Federpicken und Kannibalismus unter anderem auch auf die reiz- und strukturlosen Haltungssysteme zurückzuführen sind.

Zur weiteren Klärung der Frage, ob durch die Anreicherung der Haltungsumwelt die Tiergerechtigkeit nachhaltig verbessert und damit ggf. das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus gemindert werden kann, wird das derzeitige Modellvorhaben des BMELV zum Thema „Tiergerechte Haltung von Mastputen“ durchgeführt. Mit wissenschaftlicher Begleitung wird in zwei herkömmlichen Betrieben und einem ökologisch wirtschaftenden Betrieb durch das Angebot von erhöhten Ebenen, Sitzplätzen auf Strohbällen und Beschäftigungsmaterial die Haltungsumwelt angereichert. Den Tieren soll damit die Möglichkeit gegeben werden, arttypische Verhaltensweisen auszuüben. Außerdem werden positive Effekte auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere erwartet. Die Ergebnisse des Modellvorhabens werden 2007 vorliegen.

5.1.5 Weitere ausgewählte Forschungsvorhaben

5.1.5.1 Wildretter

Die Problematik der Wildtierverluste, insbesondere beim Mähen von Wiesen zur Heu- oder Silagegewinnung, ist alljährlich Anlass für die zuständigen Behörden der Länder sowie von Verbänden und Vereinen, Landwirte und Jäger darüber zu informieren, wie solche Verluste vermieden werden können. Im Vordergrund stehen präventive Maßnahmen, um z. B. Rehwild davon abzuhalten, in die zu mähenden Flächen einzuwandern. Außerdem wird das Absuchen der Flächen vor dem Mähen durch Personen mit geschulten Hunden empfohlen. Für das Absuchen ist auch ein handgetragener, mit Sensoren bestückter elektronischer Wildretter am Markt verfügbar. Die Bundesregierung ist bereit, die Entwicklung eines für die Anbringung an ein Mähwerk oder -fahrzeug geeigneten elektronischen Wildretters zu fördern und beteiligt sich an den Vorbereitungen für ein entsprechendes Forschungsprojekt.

5.1.5.2 Pelztiere

Bereits in Abschnitt 1.1.3 wurde die Änderung der TierSchNutzV mit dem Ziel der Verbesserung des Tierschutzes in der Pelztierhaltung dargestellt. Unter anderem soll nach einer 10-jährigen Übergangsfrist den Tieren ein mit Wasser gefülltes Schwimmbecken zur Verfügung gestellt werden. Um eine tierschutzgerechte und effiziente Umsetzung der abstrakten Vorgaben zu vereinfachen und die rechtlichen Vorgaben ggf. weiterentwickeln zu können, sind die wissenschaftlichen Grundlagen für Detailvorgaben zu ergänzen.

Ein Auftrag über ein entsprechendes Forschungsprojekt wurde am 5. Mai 2006 im Supplement zum Amtsblatt der EG europaweit bekanntgemacht.²⁶⁾ Zu den im Rahmen dieser Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) definierten Bedingungen war kein wertbares Angebot eingegangen. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurde daher entschieden, die Ludwig-Maximilian-Universität München (Professor Dr. Erhardt; Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene) zur Antragsabgabe zu Forschungsarbeiten zum Thema „Untersuchung zu Form, Fläche und Tiefe von Wasserbecken in der Haltung von Nerzen (*Mustela vison*)“²⁷⁾ im Wege einer Zuwendung aufzufordern.

5.1.5.3 Mastkaninchen

Aktuell liegen im Vergleich zu anderen Nutztierarten nur wenige Kenntnisse über die Voraussetzungen einer tiergerechten Kaninchenhaltung vor. Zu diesem Schluss kommt auch ein im Herbst 2005 veröffentlichter Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zur Mastkaninchenhaltung.²⁸⁾

Der Bericht bewertet die Situation in der Intensivhaltung von Mastkaninchen und weist auf deutliche Defizite aus Tierschutzsicht hin. Ferner seien einige wissenschaftliche Fragestellungen bisher nicht ausreichend beantwortet. Im Einzelnen werden benannt: die Artgerechtigkeit reiner Drahtgitterböden, die Notwendigkeit einer Anreicherung der Käfige mit

²⁶⁾ ID: 2006-017080.

²⁷⁾ Förderkennzeichen 03HS061.

²⁸⁾ Scientific Report “The Impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits”, EFSA-Q-2004-023;
Zusammenfassung, Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW-Gremium) auf Ersuchen der Kommission über “Die Auswirkungen der gegenwärtigen Unterbringungs- und Haltungsformen auf die Gesundheit und das Wohlergehen gewerblich gehaltener Hauskaninchen“;
Scientific Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on “The Impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits”;
Annex to the Scientific Report: “The Impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits”.

geeignetem Beschäftigungsmaterial, v. a. aber die Frage nach einer unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes geeigneten Besatzdichte. Dies betrifft sowohl das Fehlen wissenschaftlich fundierter Angaben über Mindestmaße hinsichtlich der Grundfläche als auch hinsichtlich der erforderlichen Käfighöhe.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) am 23. Mai 2006 eine Interessensbekundung veröffentlicht.²⁹⁾ Anschließend wurden bei wissenschaftlichen Einrichtungen Angebote für ein Projekt mit dem Titel „Untersuchungen zur Gruppengröße und zum Flächenbedarf in der Mastkaninchenhaltung“³⁰⁾ eingeholt. Die Möglichkeit, Angebote einzureichen, endete am 6. Oktober 2006.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wurde die Justus-Liebig-Universität Gießen (Prof. Dr. Hoy; Institut für Tierzucht und Haustiergenetik) für die Projektdurchführung zur Deckung des Entscheidungshilfebedarfs ausgewählt.

5.1.5.4 Mastputen

Zur nachhaltigen Verbesserung des Tierschutzniveaus in der Putenmast besteht Bedarf an wissenschaftlichen Erkenntnissen insbesondere zur Frage der Indikatoren einer tiergerechten Haltung.

Vor diesem Hintergrund hat die BLE die Absicht bekundet,³¹⁾ ein Forschungsvorhaben zur Bereitstellung von wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das BMELV in Form einer Zuwendung zu vergeben.

Ziel des Entscheidungshilfe (EH) - Forschungsvorhabens „Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung“³²⁾ ist es u. a., die Kenntnisse darüber zu erweitern, ob und ggf. wie es möglich ist, in Tierschutzmaßnahmen stärker als bisher tierbezogene Parameter zu integrieren.

Die Bearbeitung dieser Fragestellung erfordert in Mastputenbeständen und – sofern eine Auswertung der amtlichen Fleischhygienestatistik keine ausreichenden Erkenntnisse erbringt – auch auf Schlachthöfen systematische Erhebungen sowie deren statistische Analyse.

Im Zusammenhang damit sind die vorhandenen Erfahrungen des Vollzugs bei der Überwachung von Mastputenbeständen sowie erforderlichenfalls bei der Lebendtier- und

²⁹⁾ BAnz. Nr. 97 vom 23. Mai 2006: S. 3827.

³⁰⁾ Förderkennzeichen: 06HS004.

³¹⁾ Bekanntmachung Nr. 7/06/51 vom 9. Oktober 2006.

³²⁾ Förderkennzeichen 06HS015.

Schlachtkörperuntersuchung durch detaillierte Befragungen zu sammeln und zu analysieren.

In beiden Arbeitselementen sollen vorrangig folgende Fragestellungen geklärt werden:

- Welche, am lebenden Tier oder am Schlachtkörper erhebbaren Merkmale beschreiben tierschutzrelevante Sachverhalte?
Die Beantwortung dieser Frage sollte solche Merkmale umfassen, die bei der Lebeltier- bzw. Schlachtkörperuntersuchung bereits jetzt erhoben werden sowie weitere Merkmale, welche die genannten Untersuchungen ergänzen können.
- Welche Ursachen liegen den erhobenen Merkmalen zugrunde?
- Welcher Aufwand entsteht durch die Erhebung dieser Merkmale?
- Welche Maßstäbe können verwendet werden, um die Tiergerechtheit einer Haltung zu beurteilen, wenn - z. B. auf direktvermarktenden Betrieben - die erarbeiteten Indikatoren nicht erhoben werden können?

Drei Bewerber haben Anträge auf Zuwendung für das genannte Forschungsvorhaben eingereicht. Es ist beabsichtigt, im ersten Quartal des Jahres 2007 einen Zuwendungsempfänger für die Durchführung des Vorhabens auszuwählen.

5.2 Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

5.2.1 Rechtsvorschriften

5.2.1.1 Pflanzenschutzmittelrichtlinie

Die KOM hat im Juli 2006 mehrere Vorschläge für eine umfassende Änderung und Erweiterung des Pflanzenschutzrechts der EU vorgelegt. Unter anderem soll die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch eine Verordnung ersetzt werden. Erste Beratungen haben unter finnischer Ratspräsidentschaft begonnen und werden unter deutscher Präsidentschaft fortgeführt.

Bereits in den Erwägungsgründen des Verordnungsentwurfs wird das klare Ziel definiert, dass zukünftig im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf die Wiederholung von Tests und Studien, insbesondere an Wirbeltieren, verzichtet werden sollte. Im Artikel 59 des o. g. Entwurfs schlägt die KOM eine zwingende gemeinsame Datennutzung („*data sharing*“) für Tierversuche im Rahmen der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln vor. Die Bundesregierung begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2006 ausdrücklich diesen Vorschlag, da er zur Reduzierung von Tierversuchen und zur Verhinderung von Doppelversuchen beiträgt. Desweiteren fordert sie die konsequente Berücksichtigung des 3R-Prinzips bei Tierversuchen. Schwerpunkt muss dabei die zügige Entwicklung von Alternativmethoden und die Reduzierung von Tierversuchen sein.

5.2.1.2 Tabakerzeugnisse und Kosmetika

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und Kosmetika dürfen gemäß § 7 Abs. 5 TierSchG grundsätzlich keine Tierversuche durchgeführt werden.

Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (Abl. EU Nr. L 66 S. 26) dürfen kosmetische Mittel, deren Bestandteile zur kosmetikrechtlichen Sicherheitsbewertung nach diesem Zeitpunkt im Tierversuch getestet worden sind, auch dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, wenn es keine alternativen Methoden gibt. In drei benannten Ausnahmefällen beträgt die Frist zehn Jahre. Diese Regelungen wurden mit der Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Oktober 2004 national umgesetzt. Sie werden verstärkt dazu führen, Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche zu entwickeln.

Darüber hinaus hat die KOM in der Kosmetik-Richtlinie ein Verzeichnis für validierte Alternativen zum Tierversuch eingerichtet. In dieses Verzeichnis sollen Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufgenommen werden, die vom Europäischen Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM; vgl. 5.2.3.1) der Gemeinsamen Forschungsstelle validiert worden sind und nicht in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aufgeführt sind. Damit soll zeitlichen Verzögerungen bei der Validierung alternativer Methoden entgegengewirkt und den spezifischen Erfordernissen der Prüfkriterien von Bestandteilen kosmetischer Mittel entsprochen werden. Diese Regelungen wurden mit der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetikverordnung im Dezember 2005 national umgesetzt.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine zügige Aufnahme entsprechender alternativer Methoden in dieses Verzeichnis ein. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der von der KOM erarbeiteten Strategie zur Regelung der Haarfärbemittel, die einer toxikologischen Bewertung unterzogen werden und nur verwendet werden dürfen, wenn kein Gesundheitsrisiko besteht.

Am 7. Juni 2006 wurde von der KOM eine „Empfehlung zur Festlegung von Leitlinien für die Verwendung von Angaben, denen zufolge keine Tierversuche gemäß der Richtlinie 76/768/EWG des Rates durchgeführt wurden“ veröffentlicht. Sie beinhaltet einheitliche Kriterien für die Kennzeichnung kosmetischer Mittel hinsichtlich des Auswahlkriteriums Tierschutz, d.h. wann bei der Kennzeichnung einzelner Kosmetika darauf hingewiesen werden darf, dass zur Entwicklung des kosmetischen Mittels keine Tierversuche durchgeführt worden sind.

5.2.1.3 Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine

Anerkannte Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine werden in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl L 338 vom 22.12.2005, S. 27) geregelt. Für bestimmte marine Biotoxine sind biologische Testmethoden und dazu alternative Ersatzmethoden dort geregelt. Dies betrifft im Einzelnen:

1. Den Nachweis des marinen Biotoxins PSP (*Paralytic Shellfish Poison*): Das Nachweisverfahren ist in Anhang III Kapitel I der genannten Verordnung geregelt. Danach ist der PSP-Gehalt nach der biologischen Testmethode oder nach einer anderen international anerkannten Methode zu bestimmen. Durch eine Abänderung der Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 1664/2006 vom 6. November 2006 (Anhang I, Kapitel I) kann als alternative Methode auch die sog. Lawrence-Methode³³⁾ angewandt werden. Im Zweifelsfall gilt jedoch weiterhin die biologische Methode als Referenzmethode. Eine Überarbeitung dieser Regelung (mit der Zielsetzung einer Implementierung der Lawrence-Methode als Referenzmethode) ist nach der Bearbeitung bestimmter technischer Einzelaspekte der Lawrence-Methode von der EG beabsichtigt. Deutschland hatte sich im Jahr 2006 in den Beratungen zur Verabschiedung der Änderungsverordnung nachdrücklich für die Aufnahme der Regelungen zur Einführung der Lawrence-Methode eingesetzt.

2. Den Nachweis lipophiler mariner Biotoxine: Nachweisverfahren hierzu werden in Anhang III Kapitel III geregelt. Teil A des Anhangs schreibt biologische Testmethoden (Tierversuche mit der Maus) vor, Teil B des Anhangs regelt alternative Nachweismethoden, deren Leistungsmerkmale nach einer Validierung auf der Grundlage eines international anerkannten Protokolls definiert werden. Die Regelung zum Nachweisverfahren enthält ausdrücklich die Bestimmung, dass biologische Methoden durch alternative Nachweismethoden zu ersetzen sind, sobald Referenzmaterialien für den Nachweis der relevanten marinen Biotoxine erhältlich sind, die Methoden validiert wurden und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu den Testmethoden geändert wurden. Deutschland hatte sich in den Beratungen zur Verordnung (EG) Nr. 2074/2006 für eine grundsätzliche Abschaffung der biologischen Testmethoden eingesetzt; eine Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten sprach sich jedoch vorläufig für die Fortführung der Möglichkeit biologischer Testverfahren aus.

³³⁾ Nicht-biologische Testmethode; AOAC Methode 2005.06.

5.2.2 Institutionelle Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen

Vor dem Hintergrund, dass nach wie vor in verschiedenen Bereichen Tierversuche notwendig sind, ist es weiterhin Ziel der Bundesregierung, die rasche Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern. Diesem Zweck dienen zwei Förderprogramme: Seit 1984 der BMBF Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ und seit 1990 die „Vergabe von Forschungsmitteln zur wissenschaftlichen Erarbeitung von Tierversuchser-satzmethoden“ der ZEBET des BfR.

Beide Programme dienen primär der Entwicklung von Alternativmethoden zu behördlich vorgeschriebenen sicherheitstoxikologischen Tierversuchen. Häufig fördert die ZEBET die ersten Schritte der Methodenentwicklung in einzelnen Laboratorien. Bei erfolgversprechendem Abschluss werden anschließend Prävalidierungsstudien oder Validierungsstudien im Verbund mit Industriepartnern durch das BMBF gefördert.

Mit den genannten Förderprogrammen leistet Deutschland den weitaus größten Beitrag aller EU-Mitgliedstaaten für die Entwicklung tierversuchsfreier Prüfmethode. Es gibt derzeit weder ein vergleichbares Förderprogramm, noch eine mit dem Status der ZEBET vergleichbare Einrichtung in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

5.2.2.1 BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“

5.2.2.1.1 Situation

Die Förderrichtlinien "Ersatzmethoden zum Tierversuch" vom 17. April 2001³⁴⁾ stellen die Grundlage für diesen Förderschwerpunkt dar. Diese Richtlinien setzen den wichtigen Schwerpunkt, Ersatzmethoden für den Bereich regulatorisch geforderter (rechtlich vorgeschriebener) Tierversuche zu erarbeiten. Sie berücksichtigen darüber hinaus grundlagenorientierte Themen, deren Zielsetzungen durch das 3R-Prinzip grundsätzlich definiert sind.

Die im Förderschwerpunkt "Ersatzmethoden zum Tierversuch" geförderten Forschungsvorhaben verfolgen generell das Ziel, geeignete Methoden/Verfahren zum Ersatz und zur Reduktion von Tierversuchen sowie zur Verminderung der versuchsbedingten Belastung der eingesetzten Tiere zu erarbeiten. Dabei ist es von hoher Bedeutung, diese Methoden möglichst praxistauglich fortzuentwickeln, so dass möglichst schnell und umfassend Einsparpotentiale ausgeschöpft werden können.

5.2.2.1.2 Maßnahmen

Im Rahmen der aktuellen Förderrichtlinien besteht zu zwei Ausschlussfristen (jeweils zum 15.03. und zum 15.09. eines Jahres) die Möglichkeit, Projektvorschläge einzureichen.

³⁴⁾ BAnz. vom 27. April 2001.

Mit dem Ziel der internationalen Abstimmung und der Vermeidung von Doppelförderung auf europäischer Ebene hinsichtlich bereits in Umsetzung befindlicher sowie geplanter Aktivitäten wurde ein Abstimmungsverfahren mit dem ECVAM etabliert.

Die in die Förderung aufgenommenen Vorhaben nutzen ein breites Spektrum moderner Methoden und Verfahren aus verschiedenen biomedizinischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Kulturen tierischer und menschlicher Zellen, von biochemischen, immunologischen, molekularbiologischen und physiko-chemischen Methoden sowie von computergestützten und biometrischen Verfahren.

Für die Jahre 2005 und 2006 wurden für die Projektförderung jeweils etwa 3,5 Millionen Euro verausgabt. Für die Jahre 2007 und 2008 werden voraussichtlich pro Jahr etwa vier Millionen Euro zur Verfügung gestellt (mittelfristige Finanzplanung).

5.2.2.1.3 Ziele

Die Förderung zielt insbesondere auf eine konkrete Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis und damit auf die möglichst rasche und umfassende Ausschöpfung von Reduktionspotentialen im Sinne des 3R-Prinzips ab. In der Regel sind die Forschungsvorhaben so strukturiert, dass deren Ergebnisse bei potenziellen Anwendern eingesetzt werden können. Sie werden daher in Form von Verbundvorhaben und, soweit gesetzlich geforderte Tierversuche betroffen sind, in Kooperation oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und internationalen Zulassungsbehörden durchgeführt.

Besondere Aufmerksamkeit soll weiterhin Bereichen mit steigenden Tierversuchszahlen gewidmet werden. Grundsätzlich wird angestrebt, alle Projektvorschläge, die einen substantiellen Beitrag zu den Zielen des Förderschwerpunkts leisten können in die Förderung aufzunehmen.

5.2.2.2 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Die ZEBET im BfR hat neben der systematischen Erfassung bereits veröffentlichter Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (vgl. 5.2.2.2.1) auch die Aufgabe, diese Methoden zu evaluieren (vgl. 5.2.2.2.2). Außerdem werden erfolgversprechende Ansätze zur Entwicklung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen gefördert (vgl. 5.2.3.2). Hohe Priorität hat dabei der Ersatz von Tierversuchen in behördlichen Anmelde- und Zulassungsverfahren, in denen Tierversuche vorgeschrieben sind. Zu diesem Zweck verfügt die ZEBET im BfR seit 1990 über einen eigenen Etat, der von 1990 (400.000 DM) bis 2006 (390.000 Euro) nahezu verdoppelt wurde. Bis 2006 wurden 96 Projekte gefördert, von denen mehrere national und international mit Tierschutz-Forschungspreisen ausgezeichnet wurden.

5.2.2.2.1 Dokumentation und Information

Im Arbeitsgebiet Dokumentation des BfR werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer Datenbank erfasst, die seit dem Jahr 2000 im Internet unter dem Namen „AnimAlt-ZEBET“ online zur Verfügung steht (vgl. 5.2.4).

Im Wege der Amtshilfe fertigt die ZEBET für die zuständigen Behörden der Länder zu Anträgen auf Genehmigung oder Anzeige von Tierversuchsvorhaben Gutachten an. Darüber hinaus beantwortet die ZEBET Anfragen von Wissenschaftlern, Tierschutzbeauftragten und anderen Interessenten zur Anwendung von Alternativmethoden zu Tierversuchen.

Die ZEBET hat von 1990 bis 2005 insgesamt 5.269 Anfragen beantwortet; im Jahr 2005 waren es 428 Anfragen. Die Anteile verschiedener institutioneller Ebenen an den Anfragen im Jahr 2005 sind Abbildung 1 zu entnehmen.

Auf dem Arbeitsgebiet der Dokumentation und Information ist die ZEBET beratend tätig für die Informationsprojekte des ECVAM und des Johns Hopkins Zentrums für Alternativen zu Tierversuchen (CAAT).

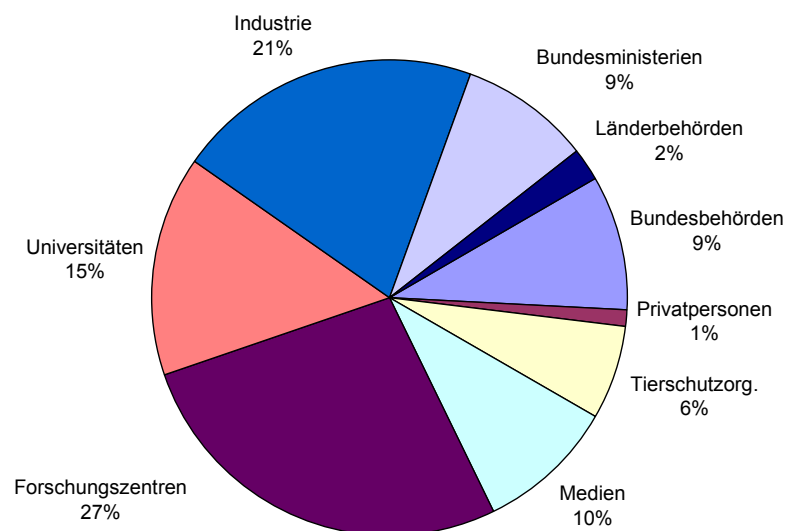


Abbildung 1: Anfragen an ZEBET im Jahr 2005, Anteile verschiedener institutioneller Ebenen.

5.2.2.2.2 Bewertung und Validierung

Auf dem Gebiet der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen ist die ZEBET gutachterlich tätig und hat außerdem die Aufgabe, Validierungsprojekte international in Kooperation mit dem ECVAM, dem BMBF-Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“, den zuständigen Bundesministerien und der chemisch-pharmazeutischen Industrie

zu initiieren und zu koordinieren. Einen Überblick über das Verfahren der Validierung gewährt Abschnitt 5.2.3.1.

Die ZEBET hat in Kooperation mit den europäischen Verbänden der pharmazeutisch-chemischen und kosmetischen Industrie internationale Validierungsstudien konzipiert und sich experimentell an diesen Studien beteiligt. Dafür wurden von ZEBET im Zeitraum 2004 bis 2006 mehr als 1 Million Euro Drittmittel eingeworben. Auf internationaler Ebene hat sich ZEBET im Berichtszeitraum intensiv für eine Akzeptierung von In-vitro-Toxizitätstests durch die OECD eingesetzt, die im Jahr 2000 bereits von der KOM für regulatorische Zwecke akzeptiert worden waren.

ZEBET beteiligt sich innerhalb der Nachfolgeinstitute des Bundesgesundheitsamtes durch Stellungnahmen und koordinierende Tätigkeiten an der Vorbereitung neuer Rechtsvorschriften, bei denen die Tierversuchproblematik berührt wird, wie z. B. bei der 7. Novellierung der EG-Richtlinien für kosmetische Mittel und im Rahmen der EU-einheitlichen Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

5.2.3 Ersatz- und Ergänzungsmethoden

5.2.3.1 Verfahren der Validierung und Anerkennung

Jede neue toxikologische Methode, die für den Einsatz im Bereich behördlich vorgeschriebener Tests entwickelt wird, muss anschließend bewertet werden. Als Validierung wird der Prozess bezeichnet, mit dem die „Reproduzierbarkeit“ und die „Relevanz“ der neuen Methode für einen bestimmten Anwendungsbereich geprüft wird. „Reproduzierbarkeit“ bedeutet, dass vergleichbare Ergebnisse in verschiedenen Laboratorien, sowie im gleichen Labor über einen längeren Zeitraum erzielt werden. „Relevanz“ bedeutet, dass mit Hilfe der neuen Methode ein ausreichender Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutz sichergestellt werden kann. Ist die neue Methode als tierschutzgerechte Alternativmethode zu einem bereits etablierten Test gedacht, schließt die Bewertung der Relevanz den Vergleich mit dem herkömmlichen Tierversuch ein.

Bereits in den Jahren 1991 und 1994 haben Wissenschaftler ein einheitliches internationales Konzept für den Prozess der Validierung neuer toxikologischer Testmethoden erarbeitet. Diese im Wesentlichen in Europa durch die europäische Forschungsgruppe für Alternativen in der Toxizitätsprüfung (ERGATT) und das ECVAM entwickelten Konzepte wurden 1995 durch das Validierungszentrum der US-amerikanischen Bundesbehörden (ICCVAM) und 1996 durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) übernommen.

Die 1996 erstmalig erzielte internationale Einigung über die Prinzipien der wissenschaftlichen Validierung neuer toxikologischer Methoden wurde im Jahr 2002 auf einer OECD Konferenz in Stockholm korrigiert. Die Korrekturen betrafen im Wesentlichen eine Flexibilisierung der als wissenschaftlich akzeptabel angesehenen möglichen Varianten der Vali-

dierungsprozedur. Ziel der OECD ist die Erstellung eines international anerkannten Leitfadens³⁵⁾ über die Validierung und internationale Akzeptanz neuer toxikologischer Methoden, der Ende 2005 publiziert wurde. In diesem Dokument wird erstmalig gefordert, dass für neue In-vitro-Alternativmethoden und für neue Tierversuche die gleichen Validierungs- und Akzeptanzkriterien anzuwenden sind.

Aus den Erfahrungen mit den im Jahr 2004 bei der OECD akzeptierten vier neuen In-vitro-Prüfrichtlinien kann abgeleitet werden, dass der Prozess der Validierung und internationalen Akzeptanz einer entwickelten Methode acht bis zehn Jahre erfordert. Dies schließt mehrphasige Studien zur Validierung ebenso ein wie weitere Studien, die für eine behördliche Akzeptanz notwendig werden können.

Bei der experimentellen Validierung muss in einem Ringversuch in mehreren Laboratorien nachgewiesen werden, dass die Ergebnisse der neuen Prüfmethode in allen Laboratorien reproduzierbar sind. Außerdem ist mit biometrischen Methoden nachzuweisen, dass mit den Ergebnissen der neuen, tierversuchsfreien Prüfmethode in gleicher Weise eine Risikobewertung für Mensch und Umwelt möglich ist, wie mit den international etablierten Tierversuchen. Als problematisch haben sich bei experimentellen Validierungsstudien die Stoffauswahl der Prüfsubstanzen und die Entwicklung biometrisch fundierter Prädiktionsmodelle erwiesen, die zur Vorhersage der toxischen Eigenschaften der Prüfsubstanzen erforderlich sind. An Hand der nachfolgenden Beispiele für Ersatz- und Ergänzungsmethoden können auch Schwierigkeiten und Erfolge der sehr kosten- und zeitaufwändigen nationalen Validierungsstudien nachvollzogen werden.

5.2.3.2 Eine ausgewählte Methode: In-vitro-Test auf Hautreizung mit biotechnologisch hergestellten menschlichen Hautmodellen

In diesem In-vitro-Toxizitätstest werden kommerziell hergestellte menschliche Hautmodelle zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften eingesetzt. Die Prüfsubstanzen werden auf die Hautmodelle aufgebracht und die Schädigung der Zellen wird durch Färbung mit dem Farbstoff MTT bestimmt. Zusätzlich wird die Konzentration der entzündungsspezifischen Substanz Interleukin-1- α bestimmt. Die hautreizenden Eigenschaften von Prüfsubstanzen wurden mit einer begrenzten Zahl von Prüfsubstanzen in zwei kommerziell produzierten menschlichen Hautmodellen geprüft. Dabei wurden sowohl stark hautreizende als auch nicht reizende Stoffe korrekt identifiziert.

Zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften musste bisher der schmerzhafteste Draize-Hautreizungstest an Kaninchen durchgeführt werden. Durch den neuen In-vitro-Test soll

³⁵⁾ OECD Guidance Document No. 34 (ENV/JM/MONO (2005)14).

zukünftig bei allen hautreizenden Stoffen auf den Tierversuch am Kaninchen verzichtet werden.

Von 1999 - 2001 hat das EU Validierungszentrum ECVAM eine Prävalidierungsstudie zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften mit verschiedenen In-vitro-Tests durchgeführt. Dabei erwiesen sich biotechnologisch hergestellte menschliche Hautmodelle als besonders vielversprechend. Seit 2003 koordiniert deshalb ZEBET im BfR eine vom ECVAM finanzierte internationale Validierungsstudie mit zwei kommerziellen, biotechnologisch hergestellten Hautmodellen. In dieser Validierungsstudie werden 60 sorgfältig ausgewählte Stoffe mit jedem der beiden Hautmodelle in drei Laboratorien in Europa und den USA getestet. An der Planung und Koordinierung der Studie ist auch das amerikanische Validierungszentrum ICCVAM beteiligt, um eine möglichst rasche internationale Akzeptierung der neuen Methode auf Ebene der OECD zu erreichen.

Die Validierungsstudie wurde experimentell im Jahr 2005 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse, die noch von unabhängigen Experten begutachtet werden, lässt erwarten, dass in Kürze ein Test die Prüfung auf hautreizende Eigenschaften mit einem kommerziell erhältlichen, menschlichen Hautmodell durchgeführt werden kann. Dann darf in den Mitgliedstaaten der EU der Hautreiztest am Kaninchen nicht mehr durchgeführt werden. Es hängt somit von den Ergebnissen der Begutachtung ab, ob die Methode in Kürze die OECD-Prüfrichtlinie TG 404 und die entsprechende EU-Prüfmethode (B 4) teilweise oder ganz ersetzen kann.

5.2.3.3 Prüfung immunologischer Arzneimittel

5.2.3.3.1 Prüfung auf Pyrogene

Parenteral zu verabreichende Arzneimittel müssen auf fieberauslösende Substanzen, sogenannte Pyrogene, überprüft werden. Hierzu ist im Arzneibuch für Blutprodukte und einige immunologische Arzneimittel der Kaninchen-Pyrogentest vorgeschrieben. Seit einigen Jahren werden große Anstrengungen unternommen, um einen Ersatz des Pyrogentestes zu erreichen. Im Berichtszeitraum 2005/2006 erschienen hierzu in internationalen Fachzeitschriften drei Veröffentlichungen mit maßgeblicher Beteiligung des Paul-Ehrlich-Institutes (PEI). Im März 2006 hat das ECVAM die wissenschaftliche Validierung von fünf Ersatzmethoden auf der Basis von Monozyten-Kulturen anerkannt, darunter auch drei in vitro Tests auf der Basis von humanem Vollblut. Dabei ist für die Arzneimittelprüfung insbesondere wichtig, dass durch die Verwendung von kryokonserviertem Blut die Standardisierbarkeit wesentlich erleichtert werden kann. Inzwischen liegt der eigens für diese Thematik neu gegründeten Expertengruppe der Europäischen Arzneibuchkommission ein erster vom PEI erarbeiteter Monographie-Entwurf zum Ersatz des Kaninchen-Tests vor.

5.2.3.3.2 Tetanus- und Diphtherie-Impfstoffe

Bislang wurde die Wirksamkeit der Tetanus- bzw. Diphtheriekomponente von Humanimpfstoffen an jeder Charge überprüft, indem der Impfstoff Mäusen bzw. Meerschweinchen verabreicht wird, die vier Wochen später eine Belastungsinjektion mit Tetanus- oder Diphtherietoxin erfahren. Dabei wird die Wirksamkeit des zu prüfenden Produkts mit der eines Standardimpfstoffes anhand der Überlebensraten der Versuchstiere verglichen.

Das PEI ist bestrebt, die Zahl der Versuchstiere und vor allem die Belastung der Tiere im Versuch zu reduzieren. Aufgrund der Erfahrungen und der Konstanz der Versuchsergebnisse bei den Belastungsversuchen ist es dem PEI nun möglich, die Tierversuche für die staatlichen Chargenfreigaben für beide Impfstoffe stark zu reduzieren.

Ferner wird derzeit die Bestimmung der Wirksamkeit vom Toxinbelastungsversuch auf die Bestimmung von Antikörpertitern in Meerschweinchen umgestellt. Dazu wurden zwei ELISA Tests zum Nachweis von Tetanus- und Diphtherie-Antitoxinen etabliert und validiert. Hierdurch kann die Zahl der Versuchstiere weiter gesenkt werden. Vor allem aber wird das Leiden der Tiere durch den Verzicht auf die Toxinbelastung wesentlich verringert. Sowohl für Tetanus-Impfstoffe³⁶⁾ als auch für Diphtherie-Impfstoffe³⁷⁾ ist diese Methode in das Europäische Arzneibuch aufgenommen worden. An den Ringversuchen zur Etablierung beider Methoden war das PEI beteiligt.

Für die Umstellung auf eine Antikörpertiter-Bestimmung schreibt das Arzneibuch vor, eine ausreichende Anzahl von Chargen parallel zu der bisher angewandten Methode zu prüfen. Den Anforderungen des Arzneibuchs folgend, soll diese Bestimmung der Wirksamkeit von Tetanus- und Diphtherieimpfstoffen so bald wie möglich die Prüfung durch Belastungsinjektion in der routinemäßigen Chargenprüfung ersetzen.

5.2.3.3.3 Tollwutimpfstoffe

Die Monographien für Tollwutimpfstoffe im Human- und Veterinärbereich schreiben zur Wirksamkeitsprüfung noch immer einen Infektionsversuch an Mäusen vor. Um zumindest die Leiden der Tiere möglichst gering zu halten, wurden jetzt in beiden Monographien zu inaktivierten Impfstoffen klare Bewertungskriterien für klinische Endpunkte festgeschrieben, die zukünftig von den Impfstoffherstellern und Prüfbehörden zu beachten sind.

Im PEI werden Tollwutimpfstoffe für den tierärztlichen Gebrauch (ad us vet.) inzwischen nach einer in der Veterinärmonographie vorgeschlagenen Alternativmethode geprüft. Bei diesem Test werden die Mäuse nach der Immunisierung nicht mehr mit dem Tollwutvirus belastet, sondern einer Blutentnahme unterzogen und der Tollwut-Antikörpertiter serolo-

³⁶⁾ Ph.Eur. 5. Ausgabe, Grundwerk 2005, Methode C, 2.7.8

³⁷⁾ Ph.Eur. 5. Ausgabe, 7. Nachtrag, Methode C, 2.7.6

gisch ermittelt. Dadurch konnte die Anzahl der benötigten Tiere auf nur noch 6 Tiere je Impfstoffcharge drastisch verringert werden. Darüber hinaus leiden die Tiere aufgrund der fehlenden Belastung erheblich weniger und verenden nicht mehr an den Folgen der Tollwuterkrankung.

5.2.3.3.4 Forschungsprojekte

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Projekte im BMBF-Förderschwerpunkt (vgl. 5.2.2.1) unterstützt.

Zum Ausschluss einer eventuell verbleibenden Resttoxizität müssen Tetanusimpfstoffe, nach Vorgaben des Europäischen Arzneibuches, sowohl im Human- als auch Veterinärbereich im Tierversuch getestet werden. Um dieses Verfahren zu ersetzen, wird eine In-vitro-Methode zur Bestimmung von Tetanus-Toxizität entwickelt, die auf der spezifischen Proteaseaktivität des Tetanustoxins basiert.

Die Ergebnisse zweier weiterer Projekte zur Entwicklung von Ersatzmethoden bei der Prüfung bakterieller Veterinärimpfstoffe, die im Berichtszeitraum endeten, wurden auf Kongressen vorgestellt und in Fachzeitschriften veröffentlicht.

Zielstellung eines im Jahr 2006 gestarteten Projekts ist ein Test zur Ablösung von Tierversuchen beim Nachweis von aktivem Pertussis-Toxin in adsorbierten Impfstoffen. Dabei wird die Entwicklung eines In-vitro-Tests zum Nachweis von nativem, nicht detoxifiziertem Toxin des Keuchhustenerregers *Bordetella pertussis* in adsorbierten Impfstoffen angestrebt, der auf den methodischen Erfahrungen mit dem Alternativen Pyrogentest aufbaut. Dadurch soll der in den internationalen Arzneibüchern vorgeschriebene Tierversuch zum Nachweis von aktivem Pertussis-Toxin in Impfstoffen gegen Keuchhusten ersetzt werden.

5.2.4 Datenbanken

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Tierversuche zu vermeiden, gehört der Ausbau und die verbesserte Nutzung vorhandener Datenbanken.

In der AVV wird bestimmt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Tierversuche die Nutzung zugänglicher Informationsmöglichkeiten darzulegen ist. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein umfangreiches Angebot an biomedizinischen Literatur- und Faktendatenbanken mit tierschutzrelevanten Informationen bereit.

Das BfR stellt seit Februar 2000 die Datenbank der ZEBET (AnimAlt-ZEBET) in englischer Sprache über das DIMDI im Internet zur Verfügung. Das entscheidende Kriterium zur Aufnahme einer Methode in die AnimAlt-ZEBET-Datenbank ist eine Bewertung in Anlehnung an das 3R-Prinzip.

Darüber hinaus wird auch der Entwicklungsstand der jeweiligen Methode bewertet; es wird zwischen Entwicklung, Validierung und Anerkennung einer Methode unterschieden.

Gegenwärtig werden in der AnimAlt-ZEBET-Datenbank 119 Dokumente für Ersatz- und Ergänzungsmethoden der verschiedensten Fachgebiete, wie z. B. Pharmakologie, Toxikologie, Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Neurologie, Krebsforschung und Tierzucht, angeboten. Es handelt sich um Ersatz- und Ergänzungsmethoden, die in der Forschung aber auch im Rahmen des Gesetzesvollzuges verwendet werden.

In den zurückliegenden Jahren waren jährlich ca. 11.000 Zugriffe auf die ZEBET-Datenbank zu registrieren.

Das wissenschaftliche Informationssystem des ECVAM (ECVAM SIS) sowie das Informationsangebot des Johns Hopkins Zentrums für Alternativen zu Tierversuchen (CAAT) sind im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 beschrieben.

5.2.5 Tierschutz-Forschungspreis

Mit der jährlichen Vergabe des mit 15.000 Euro dotierten Tierschutz-Forschungspreises des BMELV zur Förderung von methodischen Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen werden herausragende Forschungsleistungen zu dieser Thematik honoriert und die Bedeutung des gesamten Forschungsgebiets unterstrichen.

Der 24. Tierschutz-Forschungspreis wurde am 22. August 2005 in Berlin an Dr. Christoph Helma vom Institut für Informatik der Universität Freiburg verliehen.

Die Arbeit des Preisträgers befasst sich mit den Bereichen Entwicklung, Evaluierung und Verbreitung von computergestützten Methoden zur Vorhersage toxischer Aktivitäten. Mit Hilfe von Methoden der Vorhersagetoxikologie können Aussagen über potentiell toxische Eigenschaften von Chemikalien gemacht werden, ohne dass zu diesem Zweck Tierversuche durchgeführt werden müssen.

Die Arbeit zur „In-silico-Toxikologie“ vermittelt ein interdisziplinäres Verständnis der computergestützten Vorhersage toxikologischer Eigenschaften. Auch wenn die vorhersagende sogenannte prediktive Toxikologie in absehbarer Zeit die Tierversuche nicht völlig ersetzen wird, so stellt sie doch einen entscheidenden und zukunftsweisenden Schritt dar. Hierbei ist um so wichtiger, die bestehenden Systeme nicht nebeneinander her zu entwickeln, sondern sie zu vergleichen und mit guten Datenbasen zu validieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um die Systeme zu verbessern. Ebenso wichtig ist es, die Systeme in verständlicher Form dem zukünftigen Anwender anzubieten und so bei ihm das notwendige Vertrauen zu schaffen. Neben dem vom Preisträger entwickelten eigenen System ist daher die übergreifende Entwicklung der Plattform und das weitreichende Bemühen um interdisziplinäres Verständnis ausschlaggebend für die positive Bewertung.

Der 25. Tierschutz-Forschungspreis wurde am 30. November 2006 in Berlin an Frau Stephanie Simon und Herrn Dr. Stefan Müller von der Fa. Merck KG aA, Darmstadt, für ihre

gemeinschaftlichen Arbeiten zur Prüfung von Wirkstoffen hinsichtlich ihrer endokrinen Aktivität in Humanzelllinien verliehen. Die Wissenschaftler konnten zeigen, dass die Prüfung von Wirkstoffen, wie z. B. Umwelt- und Industriechemikalien, hinsichtlich einer eventuellen endokrinen Aktivität in verschiedenen humanen Zelllinien zu ersten positiven Ergebnissen führte. Die In-vitro-Systeme erwiesen sich als empfindlich und spezifisch. Die Arbeit liefert einen wichtigen Beitrag, damit zukünftig ein Screening von potentiell endokrin aktiven Substanzen in Zellkulturen möglich sein wird.

Die veröffentlichten alternativen Teststrategien können nach Auffassung der Wissenschaftler zu einer Reduktion von Tierversuchen beitragen. Die endokrine Wirkung von Stoffen hängt neben der Dosis auch vom Zielgewebe ab und ist ein wichtiger Endpunkt in der Chemikalienbewertung (REACH; vgl. 8.1.10).

5.2.6 Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen

Die Bundesregierung hat 1986 zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) gegründet.

Von den über 190 Anträgen, die bei der Stiftung seit ihrer Gründung im Jahr 1986 eingegangen sind, konnten etwa 60 Forschungsvorhaben und andere Projekte wie Kurse, Symposien, Workshops und Doktorandenarbeiten finanziell unterstützt werden. Bei der Vergabe der Mittel setzt die Stiftung ihre Förderung vornehmlich dort an, wo nicht auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden kann. Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist die Verbreitung der Kenntnisse und Anwendung von Alternativmethoden in Labors der Industrie und Wissenschaft.

Die vierteljährlich erscheinende Fachzeitschrift ALTEX, die sich die Verbreitung von Alternativmethoden zur Aufgabe gemacht hat, wird von set finanziell unterstützt. ALTEX ist das offizielle Organ der Mitteleuropäischen Gesellschaft für Alternativmethoden zu Tierversuchen. Veröffentlicht werden Übersichtsartikel und Originalarbeiten, wissenschaftliche Kurzmitteilungen sowie Nachrichten und Kommentare, Tagungsberichte, Buchrezensionen und Diskussionsbeiträge auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen.

Die Stiftung hat in den Jahren seit ihrer Gründung ca. 3,7 Mio. Euro für die Förderung der verschiedenen Projekte aufgewendet. Die Mittel wurden im Wesentlichen von dem Verband der chemischen Industrie, dem Verband der Forschenden Arzneimittelhersteller, dem Industrieverband Körperpflege und Waschmittel und dem Verband der Agrarindustrie zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern von großen Tierschutzverbänden und der Industrie zusammensetzt. Der größte Teil der von der Stiftung bereitgestellten Mittel wird für Forschungsvorhaben im universitären Bereich vergeben.

Zu den wichtigsten Forschungsvorhaben, die in den Jahren 2005 und 2006 von der Stiftung gefördert worden sind, gehören Arbeiten zur:

- Identifizierung und Evaluierung anti-epileptischer Wirkstoffe in vitro durch organotypische Zellkulturen, die als Epilepsie-Modell fungieren,
- Tumorinduzierten Angiogenese in Tumor-Stammzell-Konfrontationskulturen für das Screening anti-angiogener Substanzen,
- Etablierung von In-vitro-Modellen zur Neuroprotektion zur Erforschung menschlicher neurodegenerativer Erkrankungen.

Gefördert wurden wiederum der 13. Kongress für Alternativen zu Tierversuchen in Linz, Österreich, der 2. eSI-Workshop (*ecopa Science Initiative*) in Alicante, Spanien, und der 5. Weltkongress zu Ersatzmethoden im Tierversuch im August 2005 in Berlin (vgl. 5.2.7).

Die Stiftung set ist Mitglied bei Ecopa (*European Consensus of Platform for Alternative Methods*). Ecopa ist am 29. Oktober 2001 in Brüssel als ein Zusammenschluss gleich strukturierter Organisationen auf europäischer Ebene gegründet worden mit dem Ziel, die Ergebnisse der Bemühungen und Fördermaßnahmen der nationalen Stiftungen und Organisationen auf europäischer und OECD-Ebene in Gesetzgebung und Praxis durchzusetzen.

Die Bundesregierung hat mehrfach die erfolgreiche Zusammenarbeit von Industrie und Tierschutzorganisationen in der Stiftung gewürdigt und auf eine verstärkte Bereitstellung von Mitteln durch die Industrie hingewirkt. Ihre Mitarbeit ist durch Vertreter des BMELV, des BMBF und des Bundesministeriums für Gesundheit im Kuratorium der Stiftung gewährleistet. Auch die Bundesländer sind in diesem Gremium durch eine Repräsentantin des Senats von Berlin vertreten.

5.2.7 Weltkongress zu Ersatzmethoden im Tierversuch

Vom 21. bis 25. August 2005 trafen sich rund 1000 Wissenschaftler aus 46 Ländern in Berlin zum 5. Weltkongress zu Alternativen im Tierversuch³⁸⁾. Mitveranstalter war die ZEBET im BfR. Ziel der alle drei Jahre stattfindenden Veranstaltung ist es, die internationalen Anstrengungen für das 3R-Prinzip zu bündeln.

Vor dem Hintergrund der 7. Änderung zur EU-Kosmetikrichtlinie bildeten Tests auf Hautverträglichkeit einen Schwerpunkt des Kongresses. Wichtige Themen waren auch der Einsatz computergestützter Methoden zur Vorhersage toxischer Wirkungen und die Informationsbeschaffung via Internet für Wissenschaftler, die mit Methoden arbeiten wollen, die nach dem 3R-Prinzip das Leiden der Versuchstiere reduzieren. Viele andere Bereiche wurden diskutiert, wie z. B. die neue EU-Chemikaliengesetzgebung (REACH; vgl. 8.1.10)

³⁸⁾ 5th World Congress on Alternatives & Animal Use in the Life Sciences.

oder die Nutzung von Alternativmethoden durch die Industrie sowie deren Akzeptanz durch Behörden.

5.2.8 Transgene Mäuse und Ratten

Transgene Tiere sind ein wesentlicher Bestandteil der biomedizinischen Forschung. Das Informationspapier „Die Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten“ vom 15. April 1996 gibt einen Überblick über die Methodik zur Erzeugung transgener Tiere, die notwendigen Tiere, ihre Belastung sowie die tierschutzrechtliche Bewertung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand. Die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) vereinbarte am 12./13. Februar 2004, das Informationspapier dem heutigen Stand der Wissenschaft anzupassen.

In mehreren Sitzungen, an denen u. a. Vertreter der Wissenschaft und der Genehmigungsbehörden teilnahmen, wurde das Papier unter Federführung des BMELV umfassend überarbeitet.

Es ist beabsichtigt, die Überarbeitung des Informationspapiers im Jahr 2007 abzuschließen. Zielgruppe des Informationspapiers sind Vertreter von Behörden, Tierschutzkommissionen nach § 15 TierSchG, Tierschutzbeauftragte und weitere Personen, die sich mit transgenen Tieren befassen.

5.2.9 Verwendung von Versuchstieren

Im Jahr 2004 wurden in Deutschland 2.265.489 Tiere zu wissenschaftlichen und bestimmten anderen Zwecken verwendet. Damit wurden gegenüber dem Vorjahr 153.148 Tiere mehr gemeldet. Dieser Anstieg ist insbesondere auf den Anstieg bei Mäusen (+ 136.273) und bei Fischen (+ 29.555) zurückzuführen.

Wie in den Jahren zuvor waren Mäuse und Ratten mit ca. 80 % am häufigsten vertreten, gefolgt von Fischen mit 7,6 %, Kaninchen mit 4,6 % und Vögeln mit 3,6 %. Hervorzuheben ist, dass die Zahl der Hunde um 580 auf 4.306, die der Katzen um 25 auf 628 und die der Affen incl. Halbaffen um 252 auf 1.671 reduziert wurde. Menschenaffen wurden, wie in den Vorjahren, nicht gemeldet.

Gegenüber 2003 ist der Rückgang bei toxikologischen Prüfungen um 17.247 auf 160.974 Tiere zu betonen. Bei Versuchen zu diagnostischen Zwecken war dagegen eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 23.866 auf 39.013 Tiere zu verzeichnen.

Für die Erforschung von Erkrankungen von Menschen oder Tieren wurden 1.260.602 (55,6 %) Tiere eingesetzt. Hier sind insbesondere Infektionskrankheiten, Herz- und Kreislaufkrankungen, Krebserkrankungen sowie Störungen des menschlichen Nervensystems zu nennen.

Auf Grund gesetzlicher Vorschriften wurden insgesamt 15,5 % der Tiere eingesetzt.

Im Jahr 2005 wurden in Deutschland insgesamt 2.412.678 Tiere für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 147.189 Tieren beziehungsweise 6,5 %. Dieser steigende Trend ist auch in einigen europäischen Nachbarstaaten zu verzeichnen.

Wie in den Vorjahren stellen die Nager mit 2.060.546 Tieren bzw. mit 85,4 % die größte Gruppe dar. Ihr Anteil stieg von 75,1 % im Jahr 2001 bis zum Jahr 2005 stetig an.

Diese Steigerung wird nahezu vollständig durch den vermehrten Einsatz von Mäusen verursacht. Die Zahl der Mäuse hat sich in den letzten beiden Jahren um insgesamt 252.137 Tiere erhöht. So war in den letzten Jahren allein bei den transgenen Mäusen eine Steigerung um etwa 50.000 Tiere pro Jahr zu verzeichnen.

Insgesamt wurden 361.261 transgene Tiere eingesetzt. Hier bilden die Mäuse mit 96,4 % den weitaus größten Anteil. Des Weiteren wurden transgene Ratten, Kaninchen, Schweine, Amphibien und Fische eingesetzt.

Die Zahl der Hunde mit 4.892 und Katzen mit 1.023 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 586 bzw. 395 Tiere erhöht. Die Zahl der eingesetzten landwirtschaftlichen Nutztiere ist mit jährlich ca. 20.000 Tieren konstant geblieben.

Die Anzahl der Affen und Halbaffen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 434 auf 2.105 Tiere erhöht. 72,1 % der Affen wurden für toxikologische Untersuchungen bzw. andere Sicherheitsprüfungen eingesetzt. Menschenaffen werden seit 1991 nicht mehr in Versuchen eingesetzt.

Deutlich ist der Rückgang bei den eingesetzten Fischen um 65.684 bzw. 39,3 %. Hier sind insbesondere Reduzierungen innerhalb der Grundlagenforschung um 64.083 und der toxikologischen Prüfungen im Umweltbereich um 15.463 Fische zu verzeichnen. Die Anzahl der Fische zur Gewinnung von Organen oder Gewebe für Zellkulturen stieg um 26.586 Tiere an. Diese werden u. a. auch zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt.

Innerhalb der biologischen Grundlagenforschung war ein Rückgang um 42.014 Tiere (5,6 %) und bei den toxikologischen Untersuchungen und Prüfungen um 1.562 Tiere (1,0 %) festzustellen.

Eine deutliche Steigerung um 14.869 Tiere ist bei der Erforschung und Entwicklung sowie um 101.535 Tiere bei der Herstellung oder Qualitätskontrolle von Produkten oder Geräten für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin zu verzeichnen.

Ein uneinheitliches Bild ergibt sich bei den zur Diagnose von Krankheiten eingesetzten Tieren. Stieg deren Zahl im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um 158 Prozent auf 39.013 Tiere an, sank sie im Jahr 2005 wieder auf 13.661 Tiere und lag damit noch unter dem Stand von 2004.

Für die Erforschung von Erkrankungen von Menschen oder Tieren wurden 54,5 % der Tiere, für rechtlich vorgeschriebene Versuche bei der Herstellung oder Qualitätskontrolle von Produkten für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin bzw. für toxikologische Sicherheitsprüfungen 18,8 % der Tiere eingesetzt.

Eine detaillierte Darstellung des Einsatzes von Versuchstieren findet sich im Anhang. Bei der Interpretation der Entwicklung über die Jahre hinweg ist zu beachten, dass durch die Änderung der Versuchstiermeldeverordnung die Gesamtzahl der Versuchstiere bis zum Jahr 1999 nicht direkt mit denjenigen ab dem Jahr 2000 verglichen werden kann. Seit dem Jahr 2000 werden auf der Grundlage der Versuchstiermeldeverordnung von 1999 *alle* Tiere gezählt, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Damit sind nun auch die Tiere erfasst, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet, an denen Gewebe oder Organe entnommen, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen verwendet werden oder die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dienen. Im Ergebnis werden ab dem Jahr 2000 alle wissenschaftlichen Versuchszwecke und somit auch mehr Versuchstiere erfasst.

Um der Darstellung eine größere Aussagekraft zu geben, wurde in der Statistik (vgl. Anhang 5) in den Tabellen 4 und 5 eine neue Spalte 21 „Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet und anschließend für Zwecke der Spalten 61 bis 69 weiter verwendet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG)“ aufgenommen. Darunter fallen auch Tiere, deren Organe oder Gewebe zur Organ- oder Zellkulturgewinnung verwendet werden. Diese können u. a. zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt werden. Würde auf die neue Spalte 21 verzichtet, müssten alle dort gezählten Tiere in der Spalte 69 „Sonstige Zwecke“ erfasst werden. Dieses gilt auch für die Zeile 21 der Tabellen 20 und 21.

Tierversuche weiter zu verringern und durch Alternativmethoden zu ersetzen, um die Anzahl der Tierversuche auf das absolut unerlässliche Maß zu beschränken, ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Zu diesem Zweck wurde von der Bundesregierung eine Expertengruppe gebildet, die an Hand der jährlich gemeldeten Versuchstierdaten Bereiche aufzufindig machen soll, in denen Tierversuche reduziert oder durch andere Methoden ersetzt werden können. Über das breite Spektrum weiterer Maßnahmen zur Reduktion der Anzahl Tierversuche wurde in vorangegangenen Abschnitten ausführlich informiert (vgl. 5.2).

6 Tierschutzkommission

Seit 1987 ist das BMELV auf Grund § 16b TierSchG verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem

TierSchG anzuhören. Die Tierschutzkommission kann auch in Eigeninitiative gegenüber dem Bundesministerium zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen. Die Einsetzung erfolgte durch die Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987.³⁹⁾ Die Tierschutzkommission besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Verbände sowie der beiden großen Kirchen vom BMELV für jeweils vier Jahre berufen werden.

Zu unterscheiden ist diese Tierschutzkommission von den auf Vollzugsebene tätigen Tierschutzkommissionen. So gibt es zum einen Tierschutzkommissionen auf Landesebene. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 TierSchG berufen die nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen.

Zum anderen hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) für Tierversuche, die von Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt werden, eine eigene Tierschutzkommission berufen.⁴⁰⁾ Darüber hinaus vergibt das BMVg Forschungsaufträge auch an zivile Einrichtungen. Mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen werden Forschungs- und Entwicklungsverträge zur Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen geschlossen. Daher wurde in § 15 Abs. 3 TierSchG bei der letzten Novellierung die Vorschrift aufgenommen, dass der BMVg-Tierschutzkommission vor Auftragserteilung zusätzlich zum üblichen Genehmigungsverfahren von Tierversuchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Stellungnahme ist der für die Forschungseinrichtung zuständigen Landesbehörde auf Anforderung zuzusenden. Mit Tierversuchsvorhaben, die im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen der Bundeswehr durchgeführt werden, befassen sich somit zwei Tierschutzkommissionen. Die Auftragserteilung erfolgt erst dann, wenn eine Versuchsgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Am 5. Juli 2005 fand im BMELV eine Sitzung der Tierschutzkommission statt. Die Tierschutzkommission begrüßte im Grundsatz den Vorschlag der KOM für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (vgl. 8.1.4) und sprach sich für eine Herabstufung der Besatzdichte für den Fall aus, dass nachteilige Veränderungen an den Fußballen der Tiere festgestellt werden.

In ihrer Sitzung vom 20. Februar 2006 fasste die Tierschutzkommission folgendes Votum zur Änderung der TierSchNutzV, Abschnitt Schweinehaltung (vgl. 1.1.1):

„Die Tierschutzkommission beim BMELV hat dem Ersten Entwurf einer Verordnung (Stand 2003) mit ambitionierten Werten zugestimmt. Dem neuen Entwurf (Stand Februar 2006), der dahinter zurückbleibt, kann sie in dieser Form nicht zustimmen. Sie empfiehlt,

³⁹⁾ BGBl. I S. 1557.

⁴⁰⁾ § 15 Abs. 3 Satz 2 TierSchG.

die Bestimmungen der Verordnung 2003 als anzustrebendes Ziel in die Beratungen wieder aufzunehmen.

Die Tierschutzkommission hält die Möglichkeit einer Halbierung des Tageslichts auf 1,5 Prozent für nicht sinnvoll und regt an, dass z. B. infolge bautechnischer Gegebenheiten reduzierter Lichteinfall durch künstliche Beleuchtung ausgeglichen wird.

Die Tierschutzkommission kann nicht nachvollziehen, warum die in der Verordnung 2003 festgelegten Spaltenweiten nicht beibehalten werden.

Die Tierschutzkommission kann nicht akzeptieren, dass der Hinweis der Richtlinie auf Beschäftigungsmaterial wie Stroh, Heu etc. nicht wörtlich übernommen wurde.

In Bezug auf eine Koppelung der Verordnung, Abschnitt Schweinehaltung, mit Fragen zur Legehennenhaltung erinnert die Tierschutzkommission daran, dass sie eine Koppelung bereits bei früheren Gelegenheiten abgelehnt hat. Im Falle von anstehenden Veränderungen der Rechtslage bei Legehennen ersucht die Tierschutzkommission BMELV, wieder befasst zu werden.“

Zum Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Hufbeschlaggesetz) (vgl. 1.1.6) fasste die Tierschutzkommission folgendes Votum:

„Die Tierschutzkommission begrüßt das Hufbeschlaggesetz, denn hohe Qualität der Ausbildung von Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen ist von großer Wichtigkeit zur Sicherstellung des Tierschutzes bei Huf- und Klautentieren. Deshalb sollte ein umfassender Ausbildungsgang für am Huf arbeitende Fachkräfte vorgesehen werden, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, und der die Möglichkeit zu nachfolgender Spezialisierung eröffnet.“

In ihrer Sitzung am 29. Mai 2006 fasste die Tierschutzkommission zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt Schweine (vgl. 1.1.1) und Abschnitt Legehennen (vgl. 1.1.2), folgendes Votum:

„Die Tierschutzkommission bedauert, dass das Votum der Sitzung vom 20. Februar 2006 in Bezug auf die Koppelung der Verordnung, Abschnitt Schweinehaltung, mit Fragen zur Legehennenhaltung nicht berücksichtigt worden ist.

Die Tierschutzkommission ersucht das BMELV zum frühestmöglichen Zeitpunkt - spätestens jedoch nach zwei Jahren - über die bisherigen Erfahrungen mit der Kleingruppenhaltung unterrichtet zu werden.

Die Tierschutzkommission regt an, den Tierschutz sowohl in Kleingruppenhaltungen als auch in alternativen Haltungssystemen zu optimieren.“

Im Jahr 2006 wurden drei Mitglieder der Tierschutzkommission neu berufen:

- Herr Dr. Klaus Ulrich Meier, BASF AG als Nachfolger für den Anfang 2006 verstorbenen Herrn Dr. Dr. Jörg Petersen - von Gehr, Bayer AG;
- Herr Dr. Jörg Styrie, Vorsitzender des Bundes gegen den Missbrauch der Tiere e.V. (bmt), als Nachfolger von Frau Jutta Breitwieser, bisher 1. Vorsitzende des bmt;
- Herr Dr. Clemens Dirscherl, Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e.V., als Nachfolger von Herrn PD Dr. Hans Diefenbacher, Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V.

7 Weitere Rechtsbereiche mit besonderen Tierschutzbezügen

7.1 Tierzuchtrecht

Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Regelungen des Tierzuchtgesetzes zur Durchführung der künstlichen Besamung im Rinderbereich und zur Abwendung einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof ist eine Änderung des Tierzuchtgesetzes notwendig geworden. Dabei sollen die Regelungen zur künstlichen Besamung im Hinblick auf die Bestimmungen des EG-Vertrages angepasst werden.

Neben der Anpassung der Regelung zur künstlichen Besamung werden mit der Novellierung des Tierzuchtgesetzes auch die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung auf die Zuchtorganisationen übertragen (Privatisierung). Mit Übertragung der bisher hoheitlichen Aufgabe der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sollen zum einen die Zuchtorganisationen in ihren Rechten und Pflichten gestärkt und zum anderen der Bürokratieabbau unterstützt werden.

Ein Novum im Tierzuchtgesetz sind die Regelungen zum Erhalt der tiergenetischen Ressourcen (Monitoring). Außerdem werden weitere Regelungsbereiche (verschiedene Anforderungen an Zuchtorganisationen) enger an das EG-Tierzuchtrecht angepasst. Über das EG-Recht hinausgehende Regelungen (Erteilung einer Besamungserlaubnis sowie Anforderungen eines obligatorischen Stichprobentests für Hybridschweineherkünfte) werden abgeschafft.

Das Gesetz wurde am 27. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet⁴¹⁾ und trat am darauf folgenden Tag in Kraft.

7.2 Gentechnikrecht

Das Gentechnikgesetz (GenTG) hat u. a. den Zweck, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gen-

⁴¹⁾ BGBl. I S. 3294.

technischer Verfahren und Produkte zu schützen. Zu Arbeiten in gentechnischen Anlagen, der experimentellen Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen sowie dem Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sind teilweise auch Unterlagen vorzulegen, die Erkenntnisse aus Tierversuchen voraussetzen.

Zur Vermeidung unnötiger Tierversuche kann ein Anmelder oder Antragsteller nach § 17 GenTG auf bereits von Dritten vorgelegte Unterlagen zurückgreifen. Diese können die Verwendung ihrer Unterlagen in einem anderen Anmelde- oder Genehmigungsverfahren nicht auf Dauer verhindern, wenn es um Erkenntnisse geht, die Tierversuche voraussetzen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 17. März 2006⁴²⁾ wurde die Bezugnahme auf Unterlagen Dritter in § 17 GenTG nochmals erleichtert, indem deren Zustimmung nur noch dann erforderlich ist, wenn die betreffenden Unterlagen vertraulich sind. Auf nicht-vertrauliche Unterlagen kann somit auch ohne Zustimmung Bezug genommen werden. Damit sollen Tierversuche in diesem Bereich weiter reduziert werden.

8 Entwicklung des supranationalen und internationalen Handlungsrahmens

8.1 Europäische Union

8.1.1 Vertrag über die Verfassung für Europa

In der Regierungskonferenz zum Verfassungsvertrag ist es Deutschland gelungen, den Tierschutz als Querschnittsbestimmung vor den Regelungen über die einzelnen Politikbereiche der EU festzuschreiben. Als Querschnittsbestimmung, die in allen Politikbereichen der EU zu beachten ist, kommt dem Tierschutz eine herausgehobene horizontale Bedeutung zu. Der Tierschutz wird im Verfassungsvertrag neben dem Umweltschutz, dem Gebot der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Bekämpfung von Diskriminierungen genannt.

Am 29. Oktober 2004 haben die Staats- und Regierungschefs sowie die Außenminister von 28 europäischen Staaten den Vertrag über die Verfassung für Europa, auf den sich der Europäische Rat am 18. Juni 2004 geeinigt hat, in Rom unterzeichnet.

Mit folgendem Wortlaut in Artikel III-121 ist künftig der Tierschutz im Verfassungsvertrag verankert:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und

⁴²⁾ BGBl. I S. 534.

Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechtsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

Damit ist der Tierschutz erstmals ausdrücklich im europäischen Vertragstext normiert.

Angesichts des ins Stocken geratenen Ratifizierungsprozesses des Verfassungsvertrags hat der Europäische Rat am 15./16. Juni 2006 die deutsche Präsidentschaft beauftragt, in der ersten Jahreshälfte 2007 mit den EU-Mitgliedstaaten ausführliche Konsultationen zu führen und anschließend dem Europäischen Rat einen Bericht vorzulegen. Der Bericht wird mögliche künftige Entwicklungen auf europäischer Ebene aufzeigen und als Grundlage für Beschlüsse dienen, wie der Reformprozess der EU fortgesetzt werden soll.

8.1.2 Cross Compliance

Die Gewährung von Direktzahlungen ist seit dem Jahr 2005 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz geknüpft (Cross Compliance).

Die stufenweise Einführung von Cross Compliance in drei Schritten seit 2005 wird 2007 durch die Anwendung von Tierschutzstandards abgeschlossen. Zum 1. Januar 2007 sind Anforderungen aus drei einschlägigen EG-Richtlinien zur Nutztierhaltung allgemein, zur Haltung von Kälbern und zur Haltung von Schweinen Cross Compliance-relevant.⁴³⁾

Bei der Umsetzung der Vielzahl von Anforderungen wurde auf einen handhabbaren Prüfumfang trotz der umfangreichen Prüfinhalte durch eine Gruppierung nach fachlichen Gesichtspunkten geachtet. Es werden nur Anforderungen, die sich unmittelbar aus dem EG-Recht ergeben, im System der Kontrolle der Cross Compliance umgesetzt („1:1- Umsetzung“). Die Landwirte, die Direktzahlungen und flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums erhalten, werden in der aktuellen Fassung der Informationsbroschüre 2007 zu Cross Compliance über die von ihnen einzuhaltenden Verpflichtungen informiert.

⁴³⁾ Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, Art. 3 und 4,
Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, Art. 3 und Art. 4 Absatz 1,
Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, Artikel 4.

8.1.3 Aktionsplan Tierschutz

Bereits im Dezember 2004 hatte Kommissar Kyprianou im Agrarrat einen Aktionsplan Tierschutz angekündigt. Die Ausarbeitung des Aktionsplans wurde u. a. begleitet durch eine Internetanhörung der KOM zum Thema „Aktionsplan der Gemeinschaft für den Tierschutz: Wohlbefinden und Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ am Jahresende 2005. Ziel der Umfrage war es, Informationen über Einstellungen der Öffentlichkeit zur Tierschutzproblematik und zur Frage des Schutzes von landwirtschaftlichen Nutztieren einzuholen. Zur Gewinnung eines Meinungsbildes zog die KOM auch die Ergebnisse der Eurobarometer-Studie „Einstellung der Konsumenten hinsichtlich des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere“⁴⁴⁾ heran, die im Juni 2005 publiziert wurde.

Im Agrarrat am 23. Januar 2006 stellte Kommissar Kyprianou dann den am selben Tag von der KOM verabschiedeten Aktionsplan Tierschutz vor. Eine Aussprache folgte im Agrarrat am 20. Februar 2006.

Der Aktionsplan Tierschutz umfasst im weiteren Sinne drei Dokumente:

- Mitteilung der KOM an das Europäische Parlament und den Rat über einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010 [KOM (2006) 13 endgültig],
- Arbeitsdokument der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren (2006-2010) - Strategische Grundlage für die vorgeschlagenen Aktionen [KOM(2006) 14 endgültig],
- Folgenabschätzung zu den ersten beiden Dokumenten [SEC (2006) 65].

Der Aktionsplan Tierschutz bildet einen geeigneten Rahmen für die Gestaltung des Tierschutzes in den kommenden Jahren und seine Verknüpfung mit anderen Politikfeldern. Es werden fünf Hauptsaktionsbereiche benannt:

1. Verbesserung bestehender Mindestnormen für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren,
2. Prioritäre Förderung einer politisch orientierten Zukunftsforschung auf dem Gebiet des Schutzes und Wohlbefindens von Tieren und der Anwendung des 3R-Prinzips,
3. Einführung einheitlicher Tierschutzindikatoren,
4. Sicherstellung, dass Tierhalter/Tierbetreuer sowie die allgemeine Öffentlichkeit stärker miteinbezogen und besser über die geltenden Tierschutznormen infor-

⁴⁴⁾ Special Eurobarometer 229: Attitudes of consumers towards the welfare of farmed animals.

miert werden und sich ihrer Rolle bei der Förderung des Schutzes und Wohlbefindens von Tieren voll bewusst sind,

5. Weitere Unterstützung internationaler Initiativen zur Sensibilisierung für und Konsensfindung über den Tierschutz und Lancierung neuer Initiativen.

Am 30. März 2006 veranstaltete die österreichische Präsidentschaft in Brüssel eine Tierschutz-Konferenz. Hier wurde auch der Aktionsplan erörtert. Die wichtigsten Anliegen, die auf der Konferenz vorgetragen wurden, gingen in die Schlussfolgerungen der österreichischen Präsidentschaft aus dem Aktionsplan Tierschutz ein. Diese Schlussfolgerungen⁴⁵⁾ wurden auf dem Agrarrat am 19. Juni 2006 vorgestellt.

Im Europäischen Parlament wurde der Bericht über den Aktionsplan Tierschutz mit einer deutlichen Mehrheit von 565 zu 29 Gegenstimmen bei 15 Enthaltungen angenommen.

8.1.4 Masthühnerhaltung

Jährlich werden in der EU (15) mehr als 4 Milliarden Masthühner geschlachtet. Rechtsvorschriften zur Haltung von Masthühnern existieren auf supranationaler Ebene nicht. Ein Bericht des wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der KOM⁴⁶⁾ hat eine Reihe von Tierschutzproblemen in diesem Produktionsbereich aufgezeigt.

Mit Datum vom 30. Mai 2005 hat die KOM einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern⁴⁷⁾ vorgelegt. Diese Initiative soll ein Element des Europäischen Aktionsplans für den Tierschutz (vgl. 8.1.3) sein.

Der Vorschlag wurde in mehreren Ratsarbeitsgruppen intensiv diskutiert. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss äußerte sich am 26. Oktober 2005, das Europäische Parlament am 14. Februar 2006. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert, verzichtete aber auf eine Stellungnahme. Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) erörterte den Vorschlag zweimal (26.09.2005, 13.03.2006).

Am 18. Juli 2005 wurde der Vorschlag im Agrarrat vorgestellt. Am 19. Juni 2006 fand eine Orientierungsdebatte statt: Eine Mehrzahl von Delegierten bewertete einen von der österreichischen Präsidentschaft vorgelegten Arbeitsplan⁴⁸⁾ als gute Basis der Kompromissfindung bzw. konnte das von der Präsidentschaft vorgeschlagene Vorgehen mittragen. Auch Kommissar Kyprianou begrüßte den Arbeitsplan. Es gelte mit dem Vorschlag für Mindest-

⁴⁵⁾ Dokument 10811/06; AGRILEG 106.

⁴⁶⁾ Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare (2000: The Welfare of Chickens kept for meat production (Broilers). SANCO.B.3/AH/R15/2000

⁴⁷⁾ Dokument 9606/05 - KOM(2005) 221 endgültig.

⁴⁸⁾ Dokument 10287/06; AGRILEG 96.

standards für die Broiler-Haltung das Vertrauen der Verbraucher in die Geflügelprodukte in der EU zu stärken. Die Präsidentschaft fasste abschließend zusammen, dass nun die Beratungen im Lichte des Ergebnisses dieser Debatte fortzuführen seien, mit dem Ziel, unter finnischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2006 eine Einigung über den Vorschlag herbeizuführen. Dieses ist jedoch nicht gelungen. Nachdem sich abzeichnete, dass einige Mitgliedstaaten eine Sperrminorität betreffend den aktuellen Entwurf bilden würden, verzichtete die finnische Präsidentschaft darauf, den Vorschlag im Dezember-Agrarrat zur Entscheidung zu führen.

Der im Lichte dieser Diskussionen verschiedentlich modifizierte Vorschlag beinhaltet Hal­tungsanforderungen und Anforderungen an die Qualifikation der Tierhalter. Vorgesehen ist weiterhin, dass die KOM einen Bericht über die mögliche Einführung einer Etikettierungsregelung für Geflügelfleisch vorlegt. Schließlich sind Anforderungen an Dokumentation und Datenerhebung formuliert.

Zu den wichtigen Elementen des Vorschlags gehört, dass neben vorwiegend technisch-organisatorischen Vorgaben die Erfassung tierschutzrelevanter Parameter (Fußballengesundheit, Mortalität) vorgesehen ist. Diese sollen dazu herangezogen werden, das Tierschutzniveau des Betriebes zu beschreiben und ggf. Maßnahmen zu seiner Verbesserung einzuleiten.

Hinsichtlich des wirtschaftlich besonders bedeutenden Faktors „Besatzdichte“ (Lebendgewicht bezogen auf die Nutzfläche) ist vorgesehen, dass eine Besatzdichte von $x \text{ kg/ m}^2$ nicht überschritten werden darf. Die Mitgliedstaaten können allerdings u. U. Besatzdichten von $y \text{ kg/ m}^2$ gestatten.⁴⁹⁾ In diesem Fall müssen die Betriebe zusätzlichen Anforderungen genügen. Die auf dem Schlachthof erhobenen Parameter Mortalität und Fußballengesundheit sollen dazu herangezogen werden, ggf. notwendige Reduzierungen der Besatzdichte anzuordnen bzw. im Fall günstiger Befunde eine etwaige Reduzierung rückgängig zu machen oder evtl. sogar einen Bonus („reward“) hinsichtlich der Besatzdichte zuzulassen.

Die Bundesregierung erachtet eine rechtliche Regelung des Tierschutzes in der Masthühnerhaltung als notwendig. Sie hat in den Verhandlungen deutlich gemacht, dass sie einen Zweiklassentierschutz, der daraus resultiert, dass Betriebe mit geringer bzw. hoher Besatzdichte unterschiedliche Anforderungen erfüllen müssen, nicht wünscht. Weiterhin müssen alle Anstrengungen unternommen werden, dass die Richtlinie nicht zu unnötigen bürokratischen Lasten führt.

⁴⁹⁾ Stand 30. November 2006 (Ratsdokument DS 754/2/06 REV 2): $x = 32$, $y = 38$.

8.1.5 Fische und Meeressäuger

Angesichts des anhaltend schlechten Zustands der Meeresfischbestände sowie veränderter Verzehrgeohnheiten ist die Haltung und Züchtung von Nutzfischen für den menschlichen Verzehr von zunehmender Bedeutung.

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Haltung der Zuchtfische sowohl in konventionellen Erdteichen als auch künstlichen Behältnissen nach Maßgabe des § 2 TierSchG.

Auf europäischer Ebene sind mittlerweile verschiedene Empfehlungen, welche die KOM im Jahr 2002 in einer Strategie für eine nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur vorgeschlagen hatte, verbindlich umgesetzt worden. Die maßgeblichen Verordnungen (EG) Nr. 2792/1999 und (EG) Nr. 1421/2004 werden ab dem 1. Januar 2007 durch die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 abgelöst. Dies betrifft auch die in der Strategie enthaltenen Empfehlungen über die Verbesserung und Förderung eines hohen Standards im Bereich des Umwelt- sowie Tierschutzes und entspricht der politischen Zielrichtung der Bundesregierung.

Mit der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten werden die bisherigen Handels- und Bekämpfungsrichtlinien⁵⁰⁾ durch ein neues Regelungswerk ersetzt, welches der wesentlichen Weiterentwicklung der Aquakulturwirtschaft der Gemeinschaft in den letzten 15 Jahren Rechnung trägt. Die Richtlinie dient insbesondere der Verbesserung der allgemeinen Tiergesundheit und ist stärker an der Verhütung von Krankheiten ausgerichtet als die alten Richtlinien. Die Richtlinie ist bis zum 1. Mai 2008 in deutsches Recht umzusetzen.

Weiterhin wirkt die KOM auch auf internationaler Ebene auf die Verbesserung des Tierschutzes von Zuchtfischen hin. Im Rahmen des durch das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren eingesetzten Ständigen Ausschusses beim Europarat war die KOM an der Formulierung einer Empfehlung für die Haltung von Nutzfischen beteiligt (vgl. 8.2.2). Nach der Annahme der Empfehlungen durch die Gemeinschaft beabsichtigt die KOM, dem Rat einen Vorschlag für spezifische Rechtsvorschriften über den Schutz von in Kultur gehaltenen Nutzfischen entsprechend der bereits erlassenen Richtlinie 98/58 EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren zu unterbreiten.

Eine ausführliche Darstellung, auch der Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung auf dem Gebiet des Walschutzes, ist im Jahresbericht der Deutschen Fischwirtschaft zu finden.

⁵⁰⁾ Richtlinien 91/67/EWG, 93/53/EWG und 95/70/EG.

8.1.6 Robbenfelle

Verschiedene Dokumentationen der vergangenen Jahre werfen Fragen hinsichtlich der Einhaltung der notwendigen Tierschutzstandards bei den Tötungen von Robben in Kanada auf. Neben den Tierschutzproblemen werden auch immer wieder artenschutzrechtliche Aspekte angeführt. Allerdings ist nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung gegenwärtig nicht von einer Bedrohung der Robbenbestände in Kanada auszugehen. Entsprechend gibt es im internationalen Artenschutz auch keine spezifischen Regelungen zur Erhaltung von Robbenbeständen in Kanada. Sie stehen weder auf den Roten Listen der Weltnaturschutzunion (IUCN) noch in den Anhängen zum Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) über den Handel mit bedrohten Arten.

Der Bundestag hat am 19. Oktober 2006 den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen angenommen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich auf EU-Ebene für ein gemeinschaftsweit gültiges Einfuhr- und Handelsverbot mit Produkten aller Robbenarten einzusetzen und, solange ein solches Verbot nicht zu Stande kommt, den Import, die Be- und Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Robbenprodukten in Deutschland wirkungsvoll zu unterbinden.

Das Europäische Parlament hat am 26. September 2006 eine Erklärung angenommen, mit der die KOM aufgefordert wird, unverzüglich den Entwurf einer Verordnung zu erarbeiten, in der die Einfuhr- und Ausfuhr und der Verkauf sämtlicher Produkte aus Sattel- und Mützenrobben untersagt werden (mit einer Ausnahmeregelung zugunsten der traditionellen Robbenjagd der Inuit).

In der EU gelten Einfuhrregelungen für Robbenprodukte. Die sogenannte Jungrobberichtlinie verbietet die Einfuhr von Fellen der noch nicht entwöhnten Jungtiere der Sattel- und Klappmützenrobben und von daraus hergestellten Waren (Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobber, geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG).

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung verstärkt für weitergehende Maßnahmen auf europäischer Ebene ein, die dann für die gesamte EU gelten würden. Entsprechende Regelungen sind – schon aus Effizienzgründen – gegenüber nationalen Regelungen deutlich vorzugswürdig, denn angesichts des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt können Waren von einem Mitgliedstaat in den anderen ohne Grenzkontrollen verbracht werden.

Am 22. November 2006 hat die KOM einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Einfuhr- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft vorgelegt (vgl. 8.1.8). Bei den Beratungen dieses Vorschlags setzt sich das BMELV dafür ein, auch die Einbeziehung von Robbenprodukten sorgfältig zu prüfen. Die KOM und verschiedene Mitgliedstaaten lehnen dies ab.

Demnach ist kurzfristig nicht mit einer europäischen Lösung zu rechnen. Daher werden nun alle erforderlichen Schritte unternommen, um den Erlass einer nationalen Tierschutzregelung für Robben vorzubereiten, mit der die Einfuhr von Robbenprodukten nach Deutschland unterbunden werden soll.

8.1.7 Tiertransporte

8.1.7.1 Transportverordnung

Das Thema „Tiertransport“ hat auch in den vergangenen zwei Jahren eine wichtige Rolle gespielt nicht zuletzt bei zahllosen mit Rechtsetzung betrauten Einrichtungen. In der EU gilt seit dem 5. Januar 2007 die Verordnung (EG) 1/2005⁵¹⁾ über den Schutz von Tieren beim Transport unmittelbar und bindet jeden, der in der EG mit Tieren im Rahmen gewerblicher Transporte umgeht. Die genannte Verordnung, die Grundsätze und viele Detailregelungen zum Tiertransport enthält, wurde unter niederländischer Präsidentschaft im Agrarrat verabschiedet. Vorher hatten es mehrere Präsidentschaften nicht geschafft, eine qualifizierte Mehrheit für ihre Vorschläge zu erhalten.

Die niederländische Präsidentschaft fand seinerzeit ein Dossier vor, das bereits sehr intensiv beraten worden war, das aber auch Regelungsbereiche enthielt, bei denen keine Einigungsmöglichkeit in Sicht war. Insbesondere bei der Frage nach der zulässigen Fahrdauer und einzuhaltenden Ruhepausen lagen die Auffassungen der Mitgliedstaaten weit auseinander.

Bei dieser Ausgangslage hatte die niederländische Präsidentschaft vorgeschlagen, alle Regelungen, die fachlich unstrittig und geeignet waren, die Situation beim Tiertransport zu verbessern, zusammenzutragen und zu verabschieden. Alle strittigen Punkte wurden außen vor gelassen. Zu den vorgeschlagenen Änderungen zählten insbesondere:

- Rechtsform der EG-Verordnung mit unmittelbarer Außenwirkung,
- Sachkunderegelung,
- Zulassung der Transporteure und der Transportmittel,
- Einführung eines satellitengestützten Navigationssystems.

Die übrigen Regelungen der RL 91/628/EG wurden im bisherigen Wortlaut übernommen.

Das Tiertransportrecht ist ein gewachsener Rechtsbereich, der auf vielen Rechtsquellen basiert. Die nationalen und gemeinschaftlichen Regelungen sind eng mit internationalen Normen verwoben. Dies ist gerade beim Tiertransport besonders wichtig, da hier häufig Landesgrenzen überschritten werden und eine Zersplitterung des Tiertransportrechts auch

⁵¹⁾ ABI. EU 2005 Nr. L 3 S. 1.

viele Nachteile mit sich brächte, wie etwa das Umladeerfordernis an den Grenzen, mit den entsprechenden Verzögerungen.

Bis zum 5. Januar 2007 galt in Deutschland die nationale Tierschutztransportverordnung, mit der sowohl das EG-Recht als auch die internationalen Regelungen übernommen wurden. Hierbei war die Richtlinie nach ihren Zielen umzusetzen. Das gab den Mitgliedstaaten noch eine gewisse Flexibilität. So wurden beispielsweise in der nationalen Verordnung die Tabellen mit den Ladedichten eindeutiger gefasst. Es wurden maximale Gruppengrößen festgelegt und Anforderungen an die Absperrung festgelegt. Künftig wird EG-weit derselbe Wortlaut gelten, es ist aber zu befürchten, dass die Vorschriften wegen der zum Teil sehr unbestimmten Formulierungen unterschiedlich ausgelegt werden und dass es daher zu Behinderungen kommen könnte. Daher hat sich die Bundesregierung an die KOM gewandt und eindringlich den Erlass von Durchführungsbestimmungen gefordert. Nur so kann ein EG-weiter einheitlicher Verwaltungsvollzug sichergestellt werden. Auf Wunsch der Mitgliedstaaten hatte die KOM für den 7. November 2006 zu einer Sitzung eingeladen, um Fragen der Durchführung und Auslegung der EG-Transportverordnung zu erörtern. Zu Beginn betonte die KOM, dass es ein Novum sei, mit den Mitgliedstaaten Auslegungsfragen zu diskutieren. Die KOM will hiermit eine geeignete Plattform bieten, damit die Mitgliedstaaten Probleme erörtern und nach Lösungen suchen können. Rechtsverbindliche Festlegungen dagegen könnten nicht getroffen werden. Letztlich könne das nur der Europäische Gerichtshof (EuGH).

Die Bundesregierung hatte einen umfangreichen Fragenkatalog zur Verfügung gestellt.

Breiten Raum nahm die Diskussion über den Anwendungsbereich der Verordnung ein. Die überwiegende Mehrheit sprach sich für eine weite Auslegung des Anwendungsbereiches aus. Notfalls müsste im Einzelfall entschieden werden.

Zu den streitigen Fragen in den Artikeln wurde jeweils die Fachmeinung ausgetauscht.

Insgesamt gesehen wurden die hohen Erwartungen, die an eine solche Sitzung gestellt wurden, nicht erfüllt.

8.1.7.1.1 Regelungen über Sanktionen

Nach Artikel 25 der VO (EG) Nr. 1/2005 müssen die Mitgliedstaaten der KOM mitteilen, wie sie Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung zu ahnden gedenken. Hierbei verlangt die KOM, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Hierzu musste erstmals im Tierschutzrecht die Grundlage für eine Bewehrung unmittelbar geltenden EG-Rechts geschaffen werden. Eine entsprechende Ermächtigung wurde im TierSchG geschaffen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde inzwischen eine Rechtsverordnung erlassen (vgl. 3.1).

8.1.7.1.2 Einführung eines Satelliten gestützten Navigationssystems

Nach Artikel 6 Abs. 9 der EG-Tierschutztransportverordnung 1/2005 hat der Transportunternehmer bei langen Tiertransporten auf der Straße (länger als 8 Stunden) bei bestimmten Tieren ein Navigationssystem einzusetzen. Dies gilt ab Januar 2007 bei Neufahrzeugen und ab Januar 2009 bei sämtlichen Fahrzeugen für lange Tiertransporte. Einzelheiten sollen im Ausschussverfahren von der Kommission erlassen werden.

Nach Anhang I Kapitel VI Nummer 4.1 müssen die Informationen, die mit dem Navigationssystem erfasst werden, den Angaben im Fahrtenbuch gleichwertig sein und Informationen über Öffnen/Schließen der Ladeluke enthalten.

Die KOM hat am 12. und 13. Juni 2006 in Induno (Norditalien) einen Workshop zu dieser Thematik durchgeführt. Die Kommission teilte zunächst mit, sie wolle ein möglichst weitreichendes System etablieren, damit die Tiertransporte optimal überwacht werden können. Nachdem insbesondere die Wirtschaft ihre Bedenken hiergegen nachdrücklich artikuliert hatte, hat die Kommission vorgeschlagen, nunmehr ein zweistufiges System anzustreben. In einer ersten Phase sollen nur die Daten erfasst werden, die in der Verordnung vorgesehen sind. Die Ziele der 2. Phase sollen nach Artikel 31 im Ausschussverfahren festgelegt werden.

Die Tiertransportverbände bedauern, dass so wenig Zeit verbleibt, sich auf die neue Situation einzustellen. Dies gilt umso mehr, als die angekündigten Vorgaben der Kommission noch nicht bekannt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßen diese Verbände die geplante 2-stufige Vorgehensweise. Es wird neben datenschutzrechtlichen Problemen auch Forschungsbedarf im Hinblick auf die Erfassung weiterer Parameter (etwa bei der Temperatur- oder Luftfeuchterfassung) gesehen.

Nummer 4.2 enthält eine Berichtspflicht der Kommission an den Rat bis zum 1. Januar 2008 zur Anwendung dieser neuen Technik.

Nach Nummer 4.3 legt die Kommission dem Rat spätestens zum 1. Januar 2010 einen Bericht zusammen mit Spezifikationen zum Navigationssystem, die für alle Transportmittel gelten, vor.

Darüber hinaus wird das Navigationssystem in Anhang II Nr. 8 3. Unterabsatz erwähnt. Hiernach gelten bei Verwendung des Navigationssystems bestimmte Vereinfachungen im Hinblick auf die Vorlagepflicht von Dokumenten nach Abschluss der Beförderung.

Die Bundesregierung vertritt hierzu folgende Meinung:

- Die Festlegung eines Pflichtenheftes (zu erfüllende Anforderungen, Fahrtroute, Öffnung der Ladeluke) ist mit VO (EG) 1/2005 bereits erfolgt.

- Die Etablierung des technischen Standards ist Aufgabe der betroffenen Wirtschaft.
- Es fehlt noch die Verpflichtung der Spediteure, eine Kontrolle vor Ort (LKW) ggf. in der Spedition (Zentrale) zu ermöglichen. Damit müssen die Spediteure selbst Ausdrucke o. ä., die für eine Kontrolle verwendbar sind, vorlegen.
- In der folgenden Zeit, die allerdings ausreichend lang bemessen sein sollte, kann über weitere Schritte nachgedacht werden.

8.1.7.1.3 Vorschriften zur Regelung der Temperatur

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport muss bei Straßentransportfahrzeugen für alle Tiere des Transportmittels - unabhängig davon, ob es fährt oder steht - die Temperatur in einem Bereich von 5 °C bis 30 °C mit einer Toleranz von 5 °C gehalten werden können.

Darüber hinaus wird die Europäische Kommission in Anhang II Kapitel VI Nr. 3.5 u. a. dazu ermächtigt, im Ausschussverfahren Maßnahmen zur Festlegung von Höchst- und Mindesttemperaturen für den Tiertransport zu erlassen; Grundlage sollte dabei der Vorschlag der EFSA sein.

Die KOM hat einen entsprechenden Vorschlag erstmals in der Sitzung des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (StALuT) am 5./6. September 2006 vorgestellt. Inhaltlich lehnt sich der Vorschlag stark an den hierzu vorliegenden Bericht der EFSA an. Zudem wurde der Vorschlag am 8. November 2006 im StALuT beraten, wobei die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten dem Vorschlag kritisch gegenüber stand.

Die deutsche Delegation hatte sich im Ausschuss insbesondere gegen eine Ausweitung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten ausgesprochen und dargelegt, dass die vorgegebenen Zahlenangaben über einzuhaltende Temperaturmargen nicht hinreichend wissenschaftlich fundiert seien und hierzu auch keine praktischen Erfahrungen vorlägen. Dies gelte auch im Hinblick auf den Einfluss der Luftfeuchte auf die Transportbedingungen.

Die KOM hat daraufhin eine Arbeitsgruppensitzung mit Vertretern der Mitgliedstaaten am 19. Dezember 2006 durchgeführt. Auch dabei wurden von verschiedenen Delegationen die Werte kritisch hinterfragt. Die deutsche Delegation hatte dabei eine Verschiebung der Maßgaben gefordert und das damit begründet, dass diese Forderung für Langstreckenfahrzeuge auch beim grenzüberschreitenden Verkehr von Bedeutung sei. Hierzu seien gemeinschaftliche Vorgaben notwendig, wie sie auch mit Schreiben des Leitenden Veterinärbeamten vom August 2006 gefordert worden waren.

Die KOM hatte eine grundsätzliche Verschiebung abgelehnt. Sie hatte sich jedoch damit einverstanden erklärt, den umstrittenen Vorschlag erst auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Dazu sollten die Mitgliedstaaten aber entsprechendes Datenmaterial liefern, so dass auch Werte aus der Praxis, aus der Überwachung und auf wissenschaftlicher Grundlage eine

geeignete Basis für die entsprechende Ausformulierung des Vorschlags schaffen können. Da hier noch erheblicher Forschungsbedarf und praktische Erfahrungen fehlen würden, hatte die KOM aber um entsprechende Datenlieferung gebeten.

Im Ergebnis ist damit der umstrittene Entwurf erst einmal auf unbestimmte Zeit vertagt, Bund, Länder und Wirtschaft sind jedoch aufgefordert, praxisrelevante Erfahrungen und ggf. weitergehendes Datenmaterial zu sammeln und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

Derzeit bestehen keine EG-einheitlichen Anforderungen für die Zulassung der Transportfahrzeuge, was die Ausstattung mit einem Lüftungssystem und die Temperaturmessung angeht. Auch Anhang II Kapitel VI Nr. 3 trägt hier nicht zur Klärung bei. Denn 3.1 ist eine Anforderung an ein Belüftungssystem und keine eindeutige Anweisung, die etwa die Einhaltung eines bestimmten Mindest- oder Höchstwertes vorschreibt. Nummer 3.1 müsse erst nach dem in Nummer 3.5 genannten Verfahren konkretisiert werden.

8.1.7.1.4 Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Frage des Umfangs des Tiertransportes

Der EuGH hat am 23. November 2006 durch Urteil in der RS C-300/05 (Vorabentscheidungsersuchen des Hauptzollamtes Hamburg – Jonas gegen ZVK Zuchtvieh-Kontor GmbH) entschieden, dass die Zeit der Be- und Entladung mit zur „Transportdauer“ gehört.

Diese Frage ist aufgetreten, da der verfügende Teil der RL 91/628/EWG und der im Anhang vorgegebene Transportplan nicht dieselben Begriffe verwenden. Im verfügenden Teil der Richtlinie wird der Begriff „Transport“ verwendet. Sofern die gesamte Verbringung einschließlich Ver- und Entladen gemeint ist, verlangt der Anhang in Nummer 7 des Transportplans die Angabe des „Datums und der Uhrzeit des Versands“.

Der EuGH hat bestätigt, dass der Begriff „Transport“ die gesamte Verbringung der Tiere einschließlich des Be- und Entladens erfasst. Ein Transport beginnt damit beim Verladen des ersten Tieres und endet mit Abladen des letzten Tieres.

8.1.7.2 Exporterstattung

Mit der Abschaffung der Exporterstattungen für lebende Schlachtrinder im Dezember 2005 wurde ein wichtiges Anliegen des Tierschutzes erfüllt. Für den Export von Zuchtrindern werden weiterhin Erstattungen gezahlt, die allerdings im Zuge der allgemeinen Marktentwicklung deutlich abgesenkt wurden. Beschwerden über mangelnden Tierschutz beim Transport von Zuchtrindern hat es bisher nicht gegeben.

Der Bericht der KOM über die Wiedereinziehung von Ausfuhrerstattungen für lebende Tiere in 2005 hat gezeigt, dass sich die Quote von Beanstandungen, die zur Ablehnung von Anträgen auf Exporterstattungen bzw. zur Wiedereinziehung der Beträge geführt haben, mit 5,8 % der Tiere gegenüber den Vorjahren (2004: 2,1 %; 2003: 2,8 %) erhöht hat. Es ist

zu erwarten, dass durch die Verschärfung der Tierschutz-Anforderungen beim Transport durch die Verordnung (EG) Nr. 354/2006 eine weitere Verbesserung des Tierschutzes eintreten wird. Die Eliminierung der Erstattungen für lebende Schlachttiere sollte darüber hinaus zu einer signifikanten Verringerung der Beanstandungsquote führen.

8.1.8 Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen

In den vergangenen Jahren wurde in mehreren Mitgliedstaaten eine Fernsehdokumentation über die grausame Tötung von Hunden und Katzen zur Fellgewinnung in asiatischen Ländern gezeigt. Aus diesen asiatischen Ländern würden Hunde- und Katzenfelle auch in Mitgliedstaaten der EU eingeführt.

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung vom November 2002 hatten die in der „*European Fur Federation*“ zusammengeschlossenen nationalen Spitzenverbände des Pelzhandels aller EU-Mitgliedstaaten bereits vereinbart, auf den Handel mit Hunde- und Katzenfellen oder daraus gefertigten Erzeugnissen zu verzichten.

Anlässlich der Sitzung des Agrarrates im Mai 2005 hatte Herr Kommissar Kyprianou auf eine entsprechende Initiative Schwedens, die von Deutschland unterstützt wurde, zugesichert, die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Regelung für ein Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle zu prüfen.

Kommissar Kyprianou kündigte anlässlich des Agrarrates im Februar 2006 an, noch vor der Sommerpause einen Vorschlag für ein gemeinschaftsrechtliches Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle vorzulegen.

Die Bundesregierung hatte sich zuletzt im EU-Agrarrat im Juni 2006 im Zusammenhang mit dem Aktionsplan Tierschutz für ein EU-weites Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle ausgesprochen, zumal die Bundesregierung der Auffassung ist, dass aufgrund der Außenhandelskompetenz der EU nur durch ein gemeinschaftsweites EU-Einfuhrverbot Einfuhr und Handel mit Hunde- und Katzenfellen wirksam unterbunden werden können. Durch einseitige nationale Maßnahmen, wie sie von einigen EU-Mitgliedstaaten ergriffen wurden, kann wegen des freien Warenverkehrs innerhalb der EU ein Einfuhr- und Vermarktungsverbot nicht wirksam gewährleistet werden.

Im Rahmen der Vorbereitung für ein gemeinschaftsweites Handelsverbot hat die KOM auch eine Erhebung bei den Mitgliedstaaten über bereits erlassene rechtliche Regelungen sowie verfügbare wissenschaftliche Methoden zur einwandfreien Identifizierung von Hunde- und Katzenfellen vorgenommen. Denn nur wenn die Fellart zuverlässig kontrolliert und bestimmt werden kann, ist eine korrekte Kennzeichnung, die ggf. EU-weit eingeführt werden müsste, möglich.

Am 20. November 2006 hat die KOM einen „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in

die bzw. aus der Gemeinschaft“ vorgelegt. Im Rahmen einer ersten Ratsarbeitsgruppensitzung wurden die grundlegende positive Einstellung der Delegationen zu dem Vorschlag aber auch gewichtige rechtliche und verfahrenstechnische Fragen deutlich.

Mit dem von der KOM vorgelegten Vorschlag wird der Bitte zahlreicher Petenten, des Bundesrates, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments weitgehend Rechnung getragen. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung liegt dabei allerdings nicht im Bereich des Tierschutzes, sondern im Bereich der Harmonisierung des Handels im Binnenmarkt, da die EG im Bereich der Heimtiere keine Gesetzgebungskompetenz hat. In der Folgenabschätzung zur Verordnung hält die KOM eine allgemeine Kennzeichnungspflicht von Katzen- und Hundefellen sowie deren Produkten für nicht zielführend.

Auch das BMELV unterstützt den Vorschlag, zumal es sich in der Vergangenheit wiederholt und mit Nachdruck im Agrarrat für ein gemeinschaftliches Importverbot von Hund- und Katzenfellen eingesetzt hatte. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft wird deshalb den Verordnungsvorschlag mit Nachdruck voranbringen.

8.1.9 Einfuhr von Wildvögeln

Bereits im Dezember 2004 hatten über 200 Tier- und Naturschutzverbände europaweit an Minister, EU-Mitgliedstaaten sowie Europäische Dienststellen eine gemeinsame Deklaration (sog. „*Wild Bird Declaration*“) übersandt, mit der Bitte, den Wildvogelimport generell zu verbieten. Hintergrund der Initiative waren zu dem damaligen Zeitpunkt in erster Linie die hohen Mortalitätsraten beim Transport der Tiere sowie der Rückgang der Wildpopulationen vieler Vogelarten in den Ursprungsländern.

In der Sitzung des Umweltrates am 10. März 2005 hatte sich Belgien mit deutscher Unterstützung für einen generellen Importstop für Wildvögel ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 8. August 2005 hatte der Bundesminister für Umwelt seine europäischen Kollegen sowie die KOM angeschrieben und um deren Einschätzung gebeten. Lediglich drei von 24 angeschriebenen Ministern sowie die KOM haben geantwortet. Tenor der Antworten war, dass die jeweilige Gefährdung der Vogelarten durch den Handel wissenschaftlich untersucht werden müsse und den Herkunftsländern Einnahmemöglichkeiten aus dem Verkauf nicht generell untersagt werden dürften.

Auf erneuten Vorschlag Belgiens hin – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vogelgrippe – beschloss der Umweltrat am 2. Dezember 2005 einen Prüfauftrag an die KOM und die kommende Präsidentschaft hinsichtlich Verbesserungen der Rechtslage. Dieser Vorschlag wurde von Deutschland unterstützt.

Für den Umweltrat am 27. Juni 2006 legte Belgien den Ergebnisbericht einer Veranstaltung von Nichtregierungsorganisationen zum Wildvogelhandel vor, die unter Schirmherrschaft des belgischen Umweltministers Tobbyack am 18. April 2006 stattgefunden hatte. Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen und der Prüfauftrag an die KOM bekräftigt.

Auf Grund des gehäuftten Auftretens des asiatischen Typs von aviärer Influenza auch bei Wildvögeln hat die KOM verschiedene Schutzmaßnahmen erlassen, zu denen eine Beschränkung der Einfuhr von Vögeln im Reiseverkehr und ein Verbot der Einfuhr von Wildvögeln gehören. Ausgenommen sind Wildvögel, die für zugelassene Einrichtungen, Institute und Zentren bestimmt sind. Zur Beurteilung einer zukünftigen Verfahrensweise für die Einfuhr von Wildvögeln ist die EFSA gebeten worden, eine wissenschaftliche Stellungnahme zu den Tiergesundheits- und Tierschutzrisiken bei der Einfuhr von Wildvögeln vorzulegen. Diese Stellungnahme liegt seit Ende Oktober 2006 vor und ist im Internet abrufbar.⁵²⁾

Auf der Grundlage dieser Studie haben die EU-Mitgliedstaaten im Januar 2007 ein unbefristetes Importverbot für Wildvögel beschlossen, das am 01.07.2007 in Kraft treten wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Vögel, die aus bestimmten registrierten Zuchtbetrieben stammen.

8.1.10 Chemikalienpolitik

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) kommt es im Bereich der chemikalienrechtlich veranlassten Prüfung von Stoffen auf gefährliche Eigenschaften für Mensch und Umwelt zu grundlegenden Änderungen.

Die Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbare Geltung hat, beinhaltet folgende Kernpunkte:

- Schrittweise Registrierung von Stoffen, die ein Hersteller bzw. Importeur in einem Jahr in einer Menge von mehr als 1 t produziert bzw. in die EU einführt, mit bestimmten, von den Unternehmen einzureichenden grundlegenden Informationen über den jeweiligen Stoff (dabei handelt es sich um ca. 30.000 Stoffe),
- einheitliches System für Alt- und Neustoffe mit am bisherigen Neustoffverfahren orientierten Datenanforderungen,
- stärkere Industrieverantwortung, Konzentration der Behörden auf hochtonnagige und Besorgnisstoffe,
- Möglichkeit des Zulassungsverfahrens bei bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
- Einbeziehung nachgeschalteter Anwender bei Verwendungen, die sie dem Hersteller gegenüber geheim halten wollen.

⁵²⁾ http://www.efsa.europa.eu/en/science/ahaw/ahaw_opinions/ahaw_op_ej410_captive_birds.html

Die Verordnung, die im Vorfeld Gegenstand einer mehrjährigen, teils äußerst kontroversen Debatte war, tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Die in ihr enthaltenen neuen Vorschriften zur Prüfung von Chemikalien werden ab Mitte 2008 mit teilweise bis zu 11-jährigen Übergangsvorschriften wirksam.

Die neuen EG-rechtlichen Vorschriften werden aufgrund der vorgesehenen umfassenden Prüfung auch von Altstoffen zu einer verbesserten Datenlage führen, die ein effektiveres Chemikalienmanagement ermöglichen und damit eine Stärkung des Gesundheits- und Umweltschutzes und damit auch des Schutzes von Tieren bewirken wird. Die allgemeinen Prüfanforderungen der Verordnung sehen dem derzeitigen Stand der Wissenschaft zur Ermittlung der Wirkungen von Stoffen auf Mensch und Umwelt entsprechend insbesondere bei den weitgehenden Prüfungen für hochvolumige oder Besorgnisstoffe in erheblichem Umfang Wirbeltierversuche vor.

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen zu REACH nachdrücklich dafür eingesetzt, die Zahl der Tierversuche – unter Berücksichtigung der Schutzziele – auf ein Minimum zu begrenzen. In diesem Sinne enthält der Verordnungstext eine Vielzahl teilweise sehr weitgehender Regelungen und Ansatzpunkte zur Flexibilisierung der Prüfanforderungen und zur Verwendung vorhandener Informationen.

Vorgesehen sind u. a. Vorschriften zur zwingenden Teilung vorhandener Tierversuchsdaten, die in Anlehnung an die deutsche Regelung in § 20a Chemikaliengesetz entwickelt wurden. Außerdem wird sichergestellt, dass neue Tierversuche nur einmal durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht für Registrierpflichtige die Möglichkeit, auf bestimmte Tests zu verzichten, wenn keine relevante Exposition zu erwarten ist (sog. „*Waiving*“). Auch hierdurch kann die Zahl der erforderlichen Tierversuche reduziert werden.

Parallel dazu sollen auf Ebene der EU die Entwicklung und Validierung von Alternativmethoden weiter gefördert werden.

Das erste BfR-Forum zum Thema: „EU-Chemikalienrecht und Verbraucherschutz“ fand am 23. – 24. Juni 2005 in Berlin statt. Vertreter aller Interessensgruppen diskutierten neue Konzepte zur Bewertung chemischer Stoffe mit den drei Schwerpunkten Expositionsabschätzung, Verbraucherinformation sowie alternative Testverfahren zum Tierversuch und intelligente Teststrategien. Die ZEBET stellte die Positionen des BfR für den Bereich der Alternativmethoden dar. Hierbei wurde unter anderem deutlich, dass für einige Bereiche der Toxikologie (z. B. lokale Toxizität an Haut und Auge) Alternativmethoden einsatzbereit sind, es aber noch an der Akzeptanz dieser Methoden bei den in der Regulation tätigen Wissenschaftlern mangelt.

8.1.11 Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

Im Tierschutzbericht 2005 wurde über die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz berichtet. Mit dieser seit 1. Januar 2006 anzuwendenden Verordnung wurde EG-weit ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Organisation amtlicher Kontrollen unter Einbeziehung der Tiergesundheit und des Tierschutzes geschaffen.

Die KOM erarbeitet derzeit Leitlinien zur Umsetzung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten. Bisher veröffentlicht wurde die Entscheidung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in den zuständigen Behörden festgelegt werden. Der Zweck von Audits besteht darin, zu verifizieren, ob amtliche Kontrollen im Zusammenhang mit dem Futtermittel- und Lebensmittelrecht sowie den Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz wirksam durchgeführt werden und geeignet sind, die Ziele der entsprechenden Vorschriften zu erreichen.

Weitere Leitlinien sind in Erarbeitung, wie z. B. Leitlinien zur Erstellung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans sowie der Jahresberichte über die Umsetzung dieser Kontrollpläne.

8.2 Europarat

8.2.1 Allgemeines

Der Europarat mit Sitz in Straßburg umfasst zur Zeit 46 Mitgliedstaaten. Schon früh ergriff der Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes. Eine Übersicht der völkerrechtlichen Übereinkommen im Tierschutzbereich findet sich in Anhang 1.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze und Ratifikation den dort genannten Übereinkommen sowie dem Zusatzprotokoll vom 10. März 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport und dem Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beigetreten. Ein Vertragsgesetz zum überarbeiteten Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport wird derzeit vorbereitet.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, dass, soweit dies noch nicht der Fall ist, das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden muss. Das deutsche Tierschutzrecht ist entsprechend anzupassen. Gleiches gilt vielfach für das Gemeinschaftsrecht. Denn bei den Europäischen Übereinkommen im Bereich Tierschutz handelt es sich in der Regel um gemischte Überein-

kommen, d. h. Übereinkommen, bei denen sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten Vertragsparteien des völkerrechtlichen Abkommens sind. Gemeinschaftsrechtlich sind derartige Abkommen notwendig, wenn sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten hinsichtlich des materiellen Rechts des Abkommens teilen.

Die Tierschutzübereinkommen finden damit Eingang in die nationale Rechtsetzung sowie die Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene. Die Arbeit des Europarates ist somit von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig auch der Wettbewerbsbedingungen. Die Bundesregierung setzt sich daher für eine ausreichende finanzielle und administrative Ausstattung insbesondere des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ein, welches nachfolgend dargestellt wird.⁵³⁾

8.2.2 Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zielt auf eine europaweite Harmonisierung der Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert.⁵⁴⁾

Da die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuss eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von detaillierten Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Mitglieder dieses Ausschusses sind Beauftragte der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsvertreter). Ferner nehmen internationale Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände als Beobachter an den Beratungen teil.

Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuss erforderlich. Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis umgesetzt werden.

Empfehlungen waren bis zum Beginn des Berichtszeitraums zu folgenden Tierarten verabschiedet worden: Schweine, Rinder (mit besonderen Bestimmungen für Kälber), Ziegen, Schafe, Haushühner (Legehennen und Masthühner), Straußenvögel, Pelztiere, Pekingenten, Moschusenten, Hausgänse und Puten.

Auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2004 hat der Ständige Ausschuss die überarbeitete Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen. Dieses, am 2. Juni 2005 in Kraft

⁵³⁾ Informationen des Europarats finden sich im Internet (<http://www.coe.int>).

⁵⁴⁾ Gesetz vom 25. Januar 1978; BGBl. 1978 II S. 113.

getretene Dokument löst die Empfehlung für das Halten von Schweinen vom 21. November 1986 ab. Die deutsche Übersetzung wurde am 26. August 2006 bekanntgegeben.⁵⁵⁾

Am 5. Dezember 2005 nahm der Ständige Ausschuss eine Empfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur an. Diese Empfehlung trat am 5. Juni 2006 in Kraft. Die deutsche Übersetzung wurde am 26. August 2006 bekanntgegeben.⁵⁶⁾

Die Beratungen über die Empfehlung für das Halten von Kaninchen dauern noch an. Die EFSA hat auf Bitte des Ständigen Ausschusses durch umfangreiche Unterlagen (vgl. 5.1.5.3) einen Beitrag zur Diskussion geleistet.

Weiterhin werden derzeit Entwürfe für eine Empfehlung betreffend die Haltung von Rindern (Überarbeitung) sowie Anhänge zu der Empfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur erörtert. Diese Anhänge sollen nähere Angaben zu Verfahren der Betäubung und Tötung im Notfall, zu Wasserqualitätsparametern, zu Lachsen und Forellen sowie Karpfen beinhalten.

8.2.3 Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden

Nachdem die EU-Mitgliedstaaten das sogenannte „*protocol of amendment*“ (ETS 170) ratifiziert hatten, trat es mit der Ratifikation durch die EU am 2. Dezember 2005 in Kraft. Danach können technische Änderungen in den Anhängen in einem erleichterten Verfahren angenommen werden. Derartige Änderungen können nun auf technischer Ebene angenommen werden (nicht mehr auf Ministerebene) und sind nur formal dem Ministerkomitee zur Kenntnisnahme vorzulegen. Nach zwölf Monaten der Annahme auf technischer Ebene treten diese dann in Kraft.

Dieses neue Verfahren erleichterte die Annahme der Überarbeitung des Anhangs A, in dem die Empfehlungen des Europarates für das Halten von Versuchstieren festgelegt sind. Die Annahme erfolgte im Rahmen der Vierten Multilateralen Konsultationen am 15. Juni 2006 in Straßburg, so dass die neuen grundlegend überarbeiteten Empfehlungen am 15. Juni 2007 in Kraft treten.

8.2.4 Schutz von Tieren beim internationalen Transport

Das aus dem Jahre 1968 stammende Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport soll abgelöst werden, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

⁵⁵⁾ BAnz. Nr. 161 vom 26. August 2006: S. 5930.

⁵⁶⁾ BAnz. Nr. 161 vom 26. August 2006: S. 5932.

Wenngleich die überwiegende Mehrheit der Kompetenzen bei der KOM liegt, bestehen dennoch einzelstaatliche Zuständigkeiten, etwa im Bereich kurzer Transporte von Heimtieren. Es handelt sich somit um ein gemischtes völkerrechtliches Abkommen und bedarf daher der Ratifikation.

Die revidierte Konvention haben neben Deutschland (vgl. 3.1) folgende Staaten gezeichnet: Belgien, Bulgarien, Kroatien, Finnland, Griechenland, Italien, Moldawien, Norwegen, Rumänien, Schweden, Zypern, das Vereinigte Königreich und die Schweiz; die EU hat das Vorhaben unterzeichnet. Bulgarien, Griechenland, Norwegen, Rumänien, Schweden, die Schweiz und Luxemburg haben es bereits ratifiziert. Die geänderte Konvention ist am 14. März 2006 in Kraft getreten.

Das revidierte Übereinkommen enthält nur Eckwerte für die künftige Regelung des Tiertransportes; Details sollen im Ausschussverfahren festgelegt werden, wobei künftig mit Zweidrittelmehrheit entschieden wird. Bisher wurden zu folgenden Bereichen technische Protokolle vorbereitet:

- zum Straßentransport,
- zum Eisenbahntransport,
- zum Lufttransport,
- zum Seetransport,
- zur Ladedichte,
- zu Fütterungs-, Tränk- und Ruheintervallen.

Die technischen Protokolle konnten noch nicht verabschiedet werden. Die KOM beabsichtigt, bei der Abstimmung das Stimmrecht für sich und die Mitgliedstaaten der EU auszuüben.

Damit wurde ein Instrument geschaffen, mit dem rasch auf sich stellende Fragen reagiert werden kann. Die Regelungen sind kompatibel mit den neuen Vorgaben der EU.

8.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Der Europarat, die EU sowie das internationale Tierseuchenamt (OIE; vgl. 8.3) hatten am 23. / 24. November 2006 einen internationalen Workshop veranstaltet. Regierungsvertreter und Tierärzte aus 50 Ländern Europas nahmen an dem Workshop teil. Sie hatten die Gelegenheit zum Ideenaustausch und zur Diskussion über Möglichkeiten einer effizienten Umsetzung der Tierschutzgesetze. Der Workshop ermöglichte es den genannten Organisationen außerdem zu erörtern, wie ihre Aktivitäten sich gegenseitig ergänzen können, um den Tierschutz in Europa weiter zu verbessern.

Nach Abschluss wurde eine gemeinsame Erklärung mit dem Titel „Tierschutz in Europa: Erfolge und Aussichten“ verabschiedet.

8.3 Internationales Tierseuchenamt

Das OIE wurde am 25. Februar 1924 durch Zeichnung einer entsprechenden Konvention zunächst von 28 Staaten in Paris errichtet. Deutschland trat am 14. Februar 1927 bei und erwarb die Mitgliedschaft mit Wirkung vom 16. Februar 1928. Heute hat das OIE 167 Mitglieder. Sie haben entschieden, dass das OIE als eine internationale Referenzorganisation für Tiergesundheit und Zoonosen auch eine internationale Führungsrolle im Bereich Tierschutz übernimmt.⁵⁷⁾

Im Mai 2002 nahm das OIE eine Resolution zum Tierschutz an. Die 167 Mitgliedstaaten des OIE einigten sich darauf, mit der Erarbeitung von Leitlinien zu beginnen, die eine Grundlage für die Vereinbarung spezifischer Empfehlung und Standards bilden können.

Der Internationale Ausschuss des OIE hat am 25. Mai 2004 die EntschlieÙung Nr. XXVI verabschiedet. Darin wird festgestellt, dass bereits Leitlinien für Prioritäten auf dem Gebiet des Tierschutzes ausgearbeitet werden und dass die aktive Beteiligung aller OIE-Mitglieder unverzichtbar für den Erfolg der Initiative ist.

Im Jahr 2004 wurden spezifische Artikel über Leitlinien für den Tierschutz und die wissenschaftliche Grundlage für Leitlinien für den Tierschutz in den Tiergesundheitskodex eingefügt. Der Kodex enthält auch Einzelheiten zu den Grundsätzen, die für alle Transportarten und für bestimmte Transportarten gelten, sowie Leitlinien für den Schutz von Tieren beim Transport auf dem Luftweg.

Überdies hat das OIE vier Ad-hoc-Gruppen eingesetzt, welche Tierschutzleitlinien für den Transport auf dem Land- oder Seewege, für die Schlachtung von Tieren und für die humane Tötung von Tieren im Rahmen der Seuchenbekämpfung ausarbeiten sollen. Die von diesen Ad-hoc-Gruppen erarbeiteten Leitlinien sind von der Generalversammlung des OIE im Mai 2005 angenommen worden, ebenso wie eine Resolution betreffend die künftigen Aktivitäten des OIE im Bereich Tierschutz.

Eine OIE Resolution, die einstimmig von den 167 Mitgliedstaaten angenommen wurde, hat im Jahr 2004 den Weltgesundheits- und Tierschutzfonds mit dem Ziel geschaffen, Entwicklungsländern zu helfen, internationale Standards zur Handhabung von Tierseuchenausbrüchen, des Tierschutzes und verwandten Themen einzuhalten. Am 20. Oktober 2006 haben sich fünf internationale Organisationen in Paris als ein Beratungsgremium für den Weltgesundheits- und Tierschutzfonds getroffen.

Als zweite bedeutende Publikation des OIE über den Tierschutz wurde im Berichtszeitraum die Abhandlung „*Animal Welfare: global issues, trends and challenges*“ veröffent-

⁵⁷⁾ Vgl. Tierschutzbericht 2005.

licht.⁵⁸⁾ Zuvor war im Jahr 1994 eine spezielle Veröffentlichung zum Tierschutz erschienen. Die jetzige Publikation gibt einen Überblick über die Rolle des Tierschutzes für die Veterinärdienste der Mitgliedstaaten des OIE und beinhaltet Abhandlungen über spezifische internationale Tierschutzthemen.

8.4 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die OECD mit Sekretariat in Paris wurde 1961 durch ein völkerrechtliches Übereinkommen gegründet, u. a. mit dem Ziel, durch wirtschaftliche Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsländer wie auch durch intensiven Dialog mit Nichtmitgliedsländern einen Beitrag zur Entwicklung im Zeitalter der Globalisierung zu leisten. Mittlerweile gehören der Organisation 30 Mitgliedstaaten an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Japan, Finnland, Australien, Neuseeland, Mexiko, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Korea und Polen.

Mit dem Ziel, eine Verbesserung der Chemikaliensicherheit zu unterstützen und den Chemikalienkontrollmaßnahmen mehr Transparenz und Effizienz zu verleihen, hat die OECD 1971 ein Chemikalienprogramm aufgestellt, in dessen Rahmen auch Richtlinien zur Prüfung chemischer Substanzen unter anderem im Hinblick auf ihre toxischen Effekte für Mensch und Umwelt verabschiedet wurden. Bereits 1981 hat die OECD in ihren Richtlinien tierexperimentelle Prüfmethode einschließlich genauer Durchführungsbestimmungen⁵⁹⁾ festgeschrieben. Die Beachtung der OECD-Empfehlungen bei der Stoffprüfung garantiert die internationale Anerkennung der Prüfergebnisse, so dass unnötige Wiederholungen von Tierversuchen vermieden werden.

Die OECD-Richtlinien, die in unregelmäßigen Abständen aktualisiert und ergänzt werden, finden inzwischen über den Bereich der Industriechemikalien hinaus Anwendung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen; sie haben somit zu einer weitreichenden Harmonisierung toxikologischer Prüfmethode geführt.

Auch die im Berichtszeitraum verabschiedete Testvorschrift 435 „*In Vitro Membrane Barrier Test Method for Skin Corrosion*“ verfolgt das ausdrückliche Ziel, die Nutzung und das Leiden von Tieren bei Tests im Hinblick auf den Tierschutz zu verringern.

⁵⁸⁾ Bayvel, A.C.D, Rahman, S.A., Gavinelli, A. (eds.): Animal welfare: global issues, trends and challenges. Scientific and Technical Review 24 (2).

⁵⁹⁾ OECD Guidelines for the Testing of Chemicals, OECD Principles of Good Laboratory Practice and Compliance Monitoring.

Ausführliche Informationen zum Chemikalienprogramm der OECD finden sich im Internet.⁶⁰⁾

8.5 Vereinte Nationen

Vom 25. bis 26. März 2003 fand in Manila eine internationale Tierschutzkonferenz mit Vertretern aus 21 Nationen statt, an der auch das BMELV teilnahm. Während der Konferenz wurde die Grundlage für eine gemeinsame Erklärung über die Grundsätze des Tierschutzes erarbeitet, welche auf einen Entwurf der „*World Society for the Protection of Animals*“ zurückgeht.

Die gemeinsame Erklärung wurde durch eine Gruppe von vier Ländern weiterentwickelt, welche fünf geographische Bereiche repräsentieren. Europa wird durch Tschechien vertreten.

Inhaltliches Ziel der - nicht bindenden - Erklärung ist es, dass Tiere weltweit als Lebewesen akzeptiert werden, die Schmerzen und Stress empfinden können. Tierschutz soll als Teil der weltweiten gesellschaftlichen Entwicklung anerkannt werden. Die Erklärung soll eine weltweite Rolle spielen, mit einem Schwerpunkt in weniger entwickelten Ländern.

Das organisatorisch-strategische Ziel besteht darin, die Erklärung durch die Vereinten Nationen annehmen zu lassen. Dies soll im Jahr 2008 während einer Konferenz in New York erfolgen. Das BMELV begrüßt diese Initiative.

Am 19. Oktober 2005 wurde durch die 33. Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (*United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization*; UNESCO) die Allgemeine Erklärung über Bioethik und Menschenrechte einstimmig und durch Akklamation angenommen.

In der Erklärung wird herausgestellt, dass die Generalkonferenz die Erklärung in dem Bewusstsein angenommen hat, dass die Menschen ein integraler Bestandteil der Biosphäre sind und ihnen eine wichtige Rolle beim gegenseitigen Schutz und bei dem Schutz anderer Lebensformen, insbesondere der Tiere, zukommt.

Die Ziele dieser Erklärung sind,

- einen allgemeinen Rahmen von Grundsätzen und Verfahren als Richtschnur für die Staaten bei der Formulierung ihrer Rechtsvorschriften, ihrer Politik oder anderer Instrumente im Bereich der Bioethik bereitzustellen,
- als Richtschnur für die Handlungen von Einzelnen, Gruppen, Gemeinschaften, Institutionen und Unternehmen, sowohl öffentlich als auch privat, zu dienen,

⁶⁰⁾ <http://www.oecd.org/ehs/>

- die Achtung der Menschenwürde zu fördern und die Menschenrechte zu schützen, indem die Achtung des menschlichen Lebens und der Grundfreiheiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen sichergestellt wird,
- die Bedeutung der Freiheit wissenschaftlicher Forschung und den Nutzen anzuerkennen, der aus wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen erwächst, wobei auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, dass diese Forschung und Entwicklungen innerhalb des Rahmens der in dieser Erklärung niedergelegten ethischen Grundsätze stattfinden und dass sie die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten achten,
- den fachübergreifenden und pluralistischen Dialog über bioethische Fragestellungen zwischen allen Interessenvertretern und innerhalb der Gesellschaft insgesamt zu fördern,
- den gleichberechtigten Zugang zu medizinischen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen zu fördern, ebenso wie den größtmöglichen Informationsfluss und die schnelle Teilhabe an Erkenntnissen über solche Entwicklungen sowie die Teilhabe am Nutzen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer,
- die Interessen der heutigen und der künftigen Generationen zu sichern und zu fördern,
- die Bedeutung der biologischen Vielfalt und ihrer Bewahrung als gemeinsames Anliegen der Menschheit zu unterstreichen.

Die Erklärung ist in deutscher Übersetzung im Internet verfügbar.⁶¹⁾

8.6 Welthandelsorganisation

Ohne einen geeigneten internationalen Rahmen könnten die in Deutschland bestehenden Tierschutzstandards insbesondere bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung unterlaufen werden, sofern Produzenten aus Ländern mit vergleichsweise niedrigen Tierschutzstandards wettbewerbsfähigere Haltungsverfahren einsetzen, die in Deutschland aus Tierschutzgründen nicht zulässig wären.

Die EU verfolgt bei den WTO-Verhandlungen der Doha-Runde u.a. das Ziel, eine bessere Absicherung des Tierschutzes in den WTO-Übereinkommen zu erreichen. Verhandlungsschwerpunkte bleiben aber die klassischen Verhandlungsfelder Marktzugang, internes Stützungs niveau und Exportsubventionen, so dass das Thema Tierschutz eine weniger zentrale Rolle spielt.

⁶¹⁾ http://www.unesco.de/erkl_bioethik_05_text.html

Die WTO-Ministererklärung von Doha, mit der 2001 der Startschuss für eine umfassende neue Verhandlungsrunde gegeben wurde, hatte ausdrücklich bekräftigt, dass die nicht handelsbezogenen Anliegen als integraler Bestandteil der klassischen Verhandlungsfelder behandelt werden. Aufgrund des kulturell bedingten international sehr unterschiedlichen Niveaus des Tierschutzes erweist es sich jedoch als außerordentlich schwierig, einen Konsens über Tierschutzfragen zu erzielen, der Grundlage für handelsbezogene Regelungen sein müsste. Da sich die Verhandlungen insgesamt, d. h. gerade auch in den o. a. klassischen Verhandlungsbereichen, in einer kritischen Phase befinden, ist es derzeit offen, zu welchem Zeitpunkt die Tierschutzfragen erneut Bedeutung erlangen werden.

Für die Bundesregierung ist es dennoch weiterhin wichtig, dass im Agrarbereich neben den erwähnten direkten Handelsthemen bei den WTO-Verhandlungen auch die sogenannten nicht handelsbezogenen Anliegen, wozu u. a. auch der Tierschutz gehört, angemessen berücksichtigt werden.

Informationen der WTO finden sich im Internet.⁶²⁾

⁶²⁾ <http://www.wto.org>

Stichwortverzeichnis

3R-Prinzip	33, 36, 37, 43, 46, 55	OECD	39, 41, 74
artgerecht.....	<i>Siehe</i> tiergerechte Haltung	ökologischer Landbau	12, 28, 29
Ausbildung (Mensch).....	13, 51	Pelztiere	10, 31, 70
Betäubung	11, 71	Pferde.....	12, 13, 16, 18, 28, 51
Bienen	12	Prüf- und Zulassungsverfahren	11
Broiler	<i>Siehe</i> Masthühner	Puten	15, 18, 30, 32, 70
Bundesprogramm ökologischer Landbau.....	29	Ratifikationsgesetz.....	23
Bundeswehr.....	50, 113	REACH.....	39, 45
DIMDI.....	43	Rinder	12, 15, 16, 28, 52, 64, 70, 71
Draize Hautreizungstest	40	Robben.....	59
ECVAM	34, 38, 41, 44	Sauen.....	15, 29
EG-Öko-Verordnung.....	12	Schächten	25
Enten	15, 70	Schafe	12, 15, 70
FAL.....	19, 25, 28, 87	Schweine.....	7, 12, 15, 16, 48, 51, 52, 54, 70
Fische	13, 47, 58, 71	Straußenvögel	19, 70
Geflügel.....	12, 16, 28, 57	Tierbörsen.....	22
Hufbeschlag	13, 51	tiergerechte Haltung... 10, 12, 14, 15, 16, 17, 29, 30, 31, 32	
Hunde.....	21, 30, 47, 65	TierSchNutzV	7, 8, 10, 28
Johns Hopkins Zentrum	38	Tierschutz-Forschungspreis	37, 44
Käfig (Legehennen).....	9	Tierschutzkommission	49
Kälber.....	15, 29, 54, 70	Tierversuche.....	33, 50, 53, 68, 74
Kaninchen	31, 40, 41, 47, 71	Tierwirt	13
Katzen	47, 65	transgene Tiere.....	48
Kosmetika	34	Transport von Tieren.....	23, 60, 65, 69, 71
Lawrence-Methode	35	Validierung	34, 38, 39, 41, 44
Lebensmittel.....	12, 69	Verfassung (Europa).....	53
Legehennen	8, 11, 15, 28, 51, 70	ZEBET	36, 37
Masthühner.....	15, 18, 50, 56, 70	Ziegen	12, 15, 70
Milchvieh	15, 29	Zirkus.....	20
Modellvorhaben	30	Zucht	28, 44, 52
Nationaler Bewertungsrahmen	16, 28		

Anhang 1

Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

Bundesrepublik Deutschland

Gesetze

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862),
- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294),
- Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762).

Ratifikationsgesetze finden sich im Abschnitt „Europarat“ in diesem Anhang.

Rechtsverordnungen und weitere Vorschriften

- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 418 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639),
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 214),
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)) in Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 4419 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
- Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), zuletzt geändert durch Artikel 420 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

- Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900),
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 30.11.2006 (BGBl. I S. 2759),
- Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängender Vorgänge sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Tierschutztransport-Bußgeldverordnung) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3390),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BANz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000).

Europäische Union

Verordnungen

- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. Nr. L 52 S. 8),
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG Nr. L 3 S.1).

Richtlinien

- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1),
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52),
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) sowie 97/182/EG: Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30),
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33),
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21),
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) sowie Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999,
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53),
- Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 316 S. 1),
- Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 316 S. 36).

Europarat

Der Europarat stellt im Internet eine Sammlung deutschsprachiger Vertragstexte zur Verfügung.⁶³⁾

Europäische Übereinkommen sowie Protokolle

- Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721); ETS 065),
- Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113); ETS 087),
- Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153); ETS 103),
- Europäisches Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (Gesetz vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770); ETS 102),
- Europäisches Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Gesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486); ETS 123),
- Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (Gesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402); ETS 125),
- Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1350); ETS 145),
- Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 2004 II S. 986); ETS 170);
- Europäisches Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport – revidiert - (Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. 2006 II S. 798); ETS 193).

⁶³⁾ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/v3DefaultGER.asp>

Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen

- für das Halten von Schweinen, Rindern (mit besonderen Bestimmungen für Kälber), Ziegen, Schafen, Haushühnern der Art *Gallus gallus*, Straußenvögeln, Pelztieren, Fischen in Aquakultur, Puten, Pekingenten (*Anas platyrhynchos*), Moschusenten (*Cairina moschata*), Hybriden von Moschusenten und Pekingenten sowie Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihre Kreuzungen,
- für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie
- für die Betäubung von Schlachttieren

erarbeitet.

Anhang 2

Im Auftrag des BMELV erarbeitete Gutachten, Leitlinien und Eckwerte

Gutachten

- Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979,
- Maßnahmen zur Verminderung überhand nehmender frei lebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung vom 20. Februar 1991,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996),
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln - Teil 1, Körnerfresser vom 10. Juli 1996,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998,
- Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999.

Leitlinien

- Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992,
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995,
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. November 1995,
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000,

- Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 1. Juni 2006.

Eckwerte

- Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999.

Anhang 3

Strafverfolgungsstatistik

	Abgeurteilte ¹⁾				Verurteilte ²⁾						Personen mit anderen Entscheidungen						
	Gesamt	Jugendliche (14 bis 17)	Heranwachsende (18 bis 21)	Erwachsene	Gesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allg. Strafrecht		nach Jugendstrafrecht				
							Gesamt	verurteilt nach			Einstellung d. Verf. ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheid. ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Freispruch	
								allg. Strafr.	Jugend Strafr.					Gesamt	nach § 47 JGG		
<u>2001</u>																	
männlich	557	28	20	509	407	9	17	8	9	381	114	15	0	21	19	0	
weiblich	113	1	15	97	81	0	9	4	5	72	24	3	0	5	3	0	
Gesamt	670	29	35	606	488	9	26	12	14	453	138	18	0	26	22	0	
<u>2002</u>																	
männlich	538	23	32	483	416	18	26	11	15	372	91	22	1	7	6	2	
weiblich	130	0	11	119	106	0	9	4	5	97	21	3	0	0	0	0	
Gesamt	668	23	43	602	522	18	35	15	20	469	112	25	1	7	6	2	
<u>2003</u>																	
männlich	512	10	13	484	375	9	6	3	3	360	105	29	1	2	2	1	
weiblich	144	1	17	131	112	0	15	9	6	97	27	2	0	2	1	1	
Gesamt	656	11	30	615	487	9	21	12	9	457	132	31	1	4	3	2	
<u>2004</u>																	
männlich	590	22	19	549	419	13	7	4	3	399	133	21	0	15	14	1	
weiblich	147	2	14	131	109	1	11	7	4	97	28	6	0	4	3	0	
Gesamt	737	24	33	680	528	14	18	11	7	496	161	27	0	19	17	1	

Quelle: Statistisches Bundesamt (verändert).

Die Angaben beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin; Flächendeckende Angaben liegen noch nicht vor.

¹⁾ Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

²⁾ Angeklagte gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde.

Anhang 4

Auswahl tierschutzrelevanter Forschungsprojekte an der FAL

- Einfluss unterschiedlicher Einstreumaterialien auf das Verhalten und Gesundheitsaspekte von Broilern und Mastputen,
- Untersuchungen zur Verbesserung der Lauffähigkeit bei Mastputen,
- Einfluss der prämortalen Behandlung sowie der Bedingungen vor der Schlachtung auf stressphysiologische Parameter männlicher Puten,
- Konzept und Versuchsplanung für eine zukünftige koordinierte Feldprüfung von Legehennenherkünften auf ihre Eignung für den ökologischen Landbau,
- Untersuchungen zu physiologischen und molekularbiologischen Aspekten sowie zu Verhaltensmerkmalen bei auf Federpicken selektierten Hühnern,
- Einfluss verschiedener Haltungsformen auf das Limbische System und das Lernverhalten von Legehennen,
- Alternative Haltungsformen im Abferkelbereich (Bewegungsbuchten vs. Gruppenabferkelung),
- Möglichkeiten und Auswirkungen einer frühen Kontaktaufnahme zwischen Ferkeln unterschiedlicher Würfe,
- Untersuchungen zur Reduktion von Ferkelverlusten im ökologischen Landbau,
- Entwicklung eines CO₂-gesteuerten Lüftungskonzeptes zur Verbesserung der Stallluftqualität bei gleichzeitiger Verringerung der Emissionen in der Mast-schweinehaltung,
- Untersuchungen zur Qualität und zum Platzangebot bei Liegeflächen in der Mastrinderhaltung,
- Untersuchungen zur Vermeidung des gegenseitigen Besaugens bei Kälbern durch Modifikationen der Tränketchnik und des Tränkebereiches,
- Muttergebundene Kälberaufzucht im Ökologischen Landbau,
- Evaluierung geeigneter Parameter zur Bestimmung des Abkalbezeitpunkts zur besseren Überwachung des Abkalbevorgangs,
- Nutzung von Methoden des Precision Dairy Farming zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit in der ökologischen Milchviehhaltung,
- Untersuchungen zum Einsatz von subkutanen Injektaten mit Temperatursensoren zur Gesundheitsüberwachung von Kälbern und Milchkühen,

- Untersuchung zum Einsatz eines Gründaches mit automatisierter Bewässerung auf dem Milchviehstall zur Reduzierung des Hitzestresses bei Hochleistenden Milchkühen,
- Bewertung technisch bedingter Anpassungsreaktionen von Färsen im Melkstand,
- Untersuchungen zur Beziehung verschiedener Stoffwechselfparameter zur Gesundheit und Leistung von Milchkühen,
- Überprüfung des Einsatzes von Zeolith im Futter trockenstehender Milchkühe zur Reduzierung des Hypocalcämierisikos,
- Untersuchungen zur embryonalen und fetalen Mortalität und deren Verringerung beim Rind,
- Untersuchungen zur Eignung von Liegenischen unterschiedlichen Bodenmaterials für Milchziegen,
- Endo-Parasitenkontrolle bei Schafen/Ziegen mittels Weidemanagement,
- Anthelmintika Resistenz (AR) bei Magen-Darm-Strongyliden (MDS) der Wiederkäuer und Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung,
- Untersuchungen über die ernährungsphysiologische und gesundheitliche Wirkung von Laubfutter in der Schaf- und Ziegenfütterung,
- Untersuchungen zur Erhöhung der Bewegungsaktivität in Haltungsverfahren für Pferde,
- Untersuchungen zur Verbesserung der Tiergerechtheit von Haltungsverfahren für Pferde durch verbesserte Strukturierung von Funktionsbereichen,
- Tiergesundheitskonzepte im ökologischen Landbau,
- Untersuchungen zum Einfluss unterschiedlicher Mutterkornalkaloidgehalte im Futter auf Gesundheitsstatus, Leistung und Nährstoffverdaulichkeit bei Rind, Schwein und Geflügel sowie auf Rückstände im tierischen Produkt, einschließlich Prüfung von Detoxifikationsmöglichkeiten,
- Untersuchungen zur Eignung der Genexpression von CRH-Rezeptoren als Stressindikator,
- Untersuchungen zur Regulation von Adaptationsprozessen (Wasser- und Elektrolythaushalt) bei landwirtschaftlichen Nutztieren,
- Untersuchungen zur neuroendokrinen Interaktion zwischen Stress und Reproduktion,
- Kryokonservierung von Gameten und Embryonen als Ersatz von Zuchttransporten,

- Untersuchungen zur Reduktion tierschutzrelevanter Probleme (Kastration, Schweregeburten etc.) durch die Veränderung des Geschlechterverhältnisses in der Besamung (Sperma-Sexing),
- Untersuchungen zur Ausbreitung von Resistenzgenen bei Nutztieren,
- Molekularbiologische Identifikation von Antibiotikaresistenzgenen und Zoonoseerregern.

Anhang 5

Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere

Tabelle 1: Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchsjahr.

Art der Versuchstiere	2001	2002	2003	2004	2005
Mäuse	1.024.413	1.151.053	1.180.355	1.316.628	1.432.492
Ratten	512.393	519.575	501.228	493.885	571.257
Meerschweinchen	41.138	43.906	42.012	41.533	40.297
Hamster	8.562	12.052	10.142	10.903	8.581
andere Nager	10.712	12.446	5.242	5.923	7.919
Kaninchen	117.890	133.446	104.418	104.491	105.293
Katzen	648	771	653	628	1.023
Hunde	4.430	5.305	4.886	4.306	4.892
Frettchen	40	139	222	372	560
andere Fleischfresser	250	274	176	275	235
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	1.144	1.239	718	999	755
Schweine	11.661	15.761	12.250	14.954	14.004
Ziegen	223	234	325	246	283
Schafe	2.308	2.470	2.968	2.649	3.652
Rinder	2.402	3.320	3.005	2.276	2.909
Halbaffen	484	506	156	169	99
Neuweltaffen	215	324	452	530	421
Altweltaffen	1.416	1.059	1.315	972	1.585
Menschenaffen	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	579	1.281	623	717	123
Wachteln	2.594	2.384	2.848	2.800	4.159
andere Vögel	63.665	76.963	81.154	78.070	93.858
Reptilien	702	757	171	63	153
Amphibien	15.102	25.507	19.342	14.865	16.577
Fische	303.590	201.604	137.680	167.235	101.551
Gesamt	2.126.561	2.212.376	2.112.341	2.265.489	2.412.678

Tabelle 2: Anzahl der im Jahr 2004 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Herkunft.

	50	51	52	53	54	55	4	3b
	Insgesamt	Tiere, die aus registrierten Zucht- oder Liefer-einrichtungen innerhalb Deutschlands stammen	Tiere, die aus einem anderen EU-Land stammen	Tiere, die aus einem Staat, der das Europäische Versuchs-tierübereinkommen ratifiziert hat, aber nicht Mitglied der EU ist, stammen	Tiere, die aus anderen Staaten stammen	Tiere, deren Her-kunft nicht registriert wurde	Erneut verwendete Tiere	Anteil transgener Tiere
Mäuse	1.316.628	887.952	134.290	11.812	3.347	279.227		302.143
Ratten	493.885	304.076	74.488	3.050	693	111.578		13.494
Meerschweinchen	41.533	37.680	853	0	0	3.000		0
Hamster	10.903	8.545	1.355	0	81	922		0
andere Nagetiere	5.923							0
Kaninchen	104.491	99.754	1.703	0	55	2.979	4702	6
Katzen	628	463	115	0	50	0	267	0
Hunde	4.306	2.873	383	0	1.031	19	1170	0
Frettchen	372	100	100	0	39	133	0	0
andere Fleischfresser	275							0
Pferde, Esel	999							0
Schweine	14.954							40
Ziegen	246							0
Schafe	2.649							3
Rinder	2.276							0
Halbaffen	169	8	161	0	0	0	51	0
Neuweltaffen	530	466	41	0	0	23	111	0
Altweltaffen	972	174	117	0	675	6	386	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	717							0
Wachteln	2.800	2.234	0	0	0	566		0
andere Vögel	78.070							0
Reptilien	63							0
Amphibien	14.865							8
Fische	167.235							1.483
INSGESAMT	2.265.489							317.177

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Die Daten in den grau markierten Feldern werden nicht erhoben.

Tabelle 3: Anzahl der im Jahr 2005 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Herkunft.

	50	51	52	53	54	55	4	3b
	Insgesamt	Tiere, die aus registrierten Zucht- oder Liefer-einrichtungen innerhalb Deutschlands stammen	Tiere, die aus einem anderen EU-Land stammen	Tiere, die aus einem Staat, der das Europäische Versuchs-tierübereinkommen ratifiziert hat, aber nicht Mitglied der EU ist, stammen	Tiere, die aus anderen Staaten stammen	Tiere, deren Her-kunft nicht registriert wurde	Erneut verwendete Tiere	Anteil transgener Tiere
Mäuse	1.432.492	921.971	141.721	18.197	2.469	348.134		348.399
Ratten	571.257	339.626	90.339	3.516	1.936	135.840		5.903
Meerschweinchen	40.297	37.372	389	0	0	2.536		0
Hamster	8.581	6.965	861	13	77	665		0
andere Nagetiere	7.919							0
Kaninchen	105.293	101.939	1.354	4	32	1.964	6.532	101
Katzen	1.023	569	316	0	138	0	262	0
Hunde	4.892	2.923	671	0	1.274	24	1.056	0
Frettchen	560	131	4	0	425	0	4	0
andere Fleischfresser	235							0
Pferde, Esel	755							0
Schweine	14.004							15
Ziegen	283							0
Schafe	3.652							0
Rinder	2.909							0
Halbaffen	99	0	99	0	0	0	81	0
Neuweltaffen	421	347	61	0	0	13	67	0
Altweltaffen	1.585	120	247	0	1.212	6	327	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	123							0
Wachteln	4.159	2.457	0	0	0	1.702		0
andere Vögel	93.858							0
Reptilien	153							0
Amphibien	16.577							197
Fische	101.551							6.646
INSGESAMT	2.412.678							361.261

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Die Daten in den grau markierten Feldern werden nicht erhoben.

Tabelle 4: Anzahl der im Jahr 2004 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchszweck.

	61	62	63	64	65	66	67	68	69	21
	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ¹⁾	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen ²⁾	Diagnose von Krankheiten	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke	Wirbeltiere, die für wissenschaftl. Zwecke getötet und anschl. für Zwecke der Spalten 61 - 69 weiter verwendet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG). ³⁾
Mäuse	520.552	267.672	84.368	22.686	42.192	17.683	633	13.908	67.707	279.227
Ratten	113.486	187.626	877	6.248	58.251	929	960	12.313	1.617	111.578
Meerschweinchen	1.161	9.547	11.598	3.210	7.204	33	0	468	5.312	3.000
Hamster	3.350	4.160	0	1.353	107	6	0	350	655	922
andere Nagetiere	3.223	796	0	0	0	5	0	212	1.213	474
Kaninchen	2.652	7.608	83.916	1.141	4.252	544	6	107	1.286	2.979
Katzen	173	258	18	0	86	10	0	46	37	0
Hunde	129	2.007	0	134	1.690	206	0	106	15	19
Frettchen	19	210	0	0	0	0	0	0	10	133
andere Fleischfresser	161	7	0	99	8	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	393	363	0	0	0	192	0	48	3	0
Schweine	3.140	7.392	14	860	243	1.022	0	1.470	129	684
Ziegen	106	63	4	0	2	1	0	57	13	0
Schafe	789	1.094	279	37	14	106	0	120	120	90
Rinder	616	789	2	304	4	195	0	337	24	5
Halbaffen	11	0	0	0	158	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	160	124	0	0	221	2	0	0	0	23
Altweltaffen	44	83	0	0	732	0	0	0	107	6
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	322	2	0	0	0	0	0	30	5	358
Wachteln	79	0	0	0	2.155	0	0	0	0	566
andere Vögel	6.330	5.462	1.295	11.305	2.744	1.927	0	374	2.963	45.670
Reptilien	12	0	0	0	0	0	0	20	0	31
Amphibien	6.244	35	0	0	0	0	0	913	30	7.643
Fische	94.218	1.000	0	1.234	40.911	16.152	0	1.915	1.177	10.628
INSGESAMT	757.370	496.298	182.371	48.611	160.974	39.013	1.599	32.794	82.423	464.036

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ Ohne die toxikologischen Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen in Spalte 65.

²⁾ Einschließlich der Sicherheitsprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

³⁾ Diese werden gem. der Versuchstiermeldeverordnung nicht weiter aufgeschlüsselt. Dem trägt die neue Tabelle 4 durch Ergänzung der Spalte 21 Rechnung. Darunter fallen auch Tiere, deren Organe oder Gewebe zur Organ- oder Zellkulturgewinnung verwendet werden. Diese können u. a. zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt werden.

Tabelle 5: Anzahl der im Jahr 2005 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchszweck.

	61	62	63	64	65	66	67	68	69	21
	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ¹⁾	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen ²⁾	Diagnose von Krankheiten	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke	Wirbeltiere, die für wissenschaftl. Zwecke getötet und anschl. für Zwecke der Spalten 61 - 69 weiter verwendet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG). ³⁾
Mäuse	548.649	277.287	106.512	42.650	50.280	4.411	192	16.146	38.231	348.134
Ratten	101.199	195.642	47.486	11.683	62.982	885	328	13.472	1.740	135.840
Meerschweinchen	1.907	4.999	14.251	5.921	9.755	11	0	402	515	2.536
Hamster	3.583	2.227	3	1.195	56	6	0	307	539	665
andere Nagetiere	3.161	3.901	0	0	0	6	0	186	368	297
Kaninchen	2.600	7.083	81.097	5.204	4.568	1.188	10	194	1.385	1.964
Katzen	293	490	35	38	128	3	0	13	23	0
Hunde	410	1.568	34	245	2.422	63	0	89	37	24
Frettchen	4	542	0	0	0	0	0	0	14	0
andere Fleischfresser	27	0	0	202	0	0	6	0	0	0
Pferde, Esel	385	202	0	2	10	54	0	102	0	0
Schweine	3.140	4.845	32	985	327	925	0	1.978	934	838
Ziegen	151	43	7	1	2	3	0	55	13	8
Schafe	882	583	54	101	2	359	0	104	1.432	135
Rinder	435	1.159	0	147	91	734	0	161	182	0
Halbaffen	2	0	0	0	97	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	196	89	0	0	122	0	0	0	1	13
Altweltaffen	51	158	0	0	1.299	0	0	8	63	6
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	107	7	0	0	0	0	0	1	0	8
Wachteln	0	0	0	0	2.447	0	0	0	10	1.702
andere Vögel	9.089	10.329	690	13.117	1.644	857	0	1.271	2.153	54.708
Reptilien	114	13	0	0	0	0	0	9	0	17
Amphibien	8.836	0	0	0	0	0	0	1.596	0	6.145
Fische	30.135	0	0	825	23.180	4.156	0	2.177	3.864	37.214
INSGESAMT	715.356	511.167	250.201	82.316	159.412	13.661	536	38.271	51.504	590.254

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ Ohne die toxikologischen Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen in Spalte 65.

²⁾ Einschließlich der Sicherheitsprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

³⁾ Diese werden gem. der Versuchstiermeldeverordnung nicht weiter aufgeschlüsselt. Dem trägt die neue Tabelle 5 durch Ergänzung der Spalte 21 Rechnung. Darunter fallen auch Tiere, deren Organe oder Gewebe zur Organ- oder Zellkulturgewinnung verwendet werden. Diese können u. a. zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt werden.

Tabelle 6: Anzahl der im Jahr 2004 bei toxikologischen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Schwerpunkt der Prüfung.

	801	802	803	804	805	806	807	811	812
	Produkte/ Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilettenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen	Potentielle oder tatsächliche Umweltgefährdungen, die in anderen Spalten nicht erscheinen	Sonstige toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen
Mäuse	31.835	3.919	5.156	44	0	0	0	793	445
Ratten	36.982	10.865	8.413	20	0	0	0	978	993
Meerschweinchen	2.973	2.703	1.488	0	0	0	0	0	40
Hamster	56	30	15	0	0	0	0	6	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	3.274	657	301	0	0	0	0	0	20
Katzen	86	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	1.464	200	16	0	0	0	0	0	10
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	8	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	223	0	0	0	0	0	20	0	0
Ziegen	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Schafe	14	0	0	0	0	0	0	0	0
Rinder	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	158	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	221	0	0	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	732	0	0	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	2.155	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	1.514	0	0	0	0	1.230	0	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fische	100	10.469	3.871	0	0	0	0	25.207	1.264
INSGESAMT	78.130	32.514	19.260	64	0	0	1.250	26.984	2.772

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 7: Anzahl der im Jahr 2005 bei toxikologischen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Schwerpunkt der Prüfung.

	801	802	803	804	805	806	807	811	812
	Produkte/ Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilettenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/ Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen	Potentielle oder tatsächliche Umweltgefährdungen, die in anderen Spalten nicht erscheinen	Sonstige toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen
Mäuse	32.474	6.930	10.388	0	0	0	0	10	478
Ratten	36.143	10.131	15.018	113	0	0	0	451	1.126
Meerschweinchen	5.364	2.290	2.061	0	0	0	0	0	40
Hamster	36	20	0	0	0	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	3.182	851	501	4	0	0	0	0	30
Katzen	128	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	2.135	184	103	0	0	0	0	0	0
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	10	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	303	0	8	0	0	0	0	0	16
Ziegen	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Schafe	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Rinder	91	0	0	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	97	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	122	0	0	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	1.299	0	0	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	2.447	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	60	1.084	0	0	0	0	480	20	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fische	313	8.521	2.664	0	0	0	0	9.744	1.938
INSGESAMT	81.759	32.460	30.743	117	0	0	480	10.225	3.628

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 8: Anzahl der im Jahr 2004 bei Versuchen für die Erforschung von Erkrankungen von Mensch und Tier verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten.

	71	72	73	74	75	76	77	78	70
	Herz-Kreislauf- erkrankungen des Menschen	Störungen des menschlichen Nervensystems	Krebserkrankungen des Menschen (ausgenommen sind Untersuchungen von Krebsgefahren oder Krebsrisiken)	Stoffwechsel- krankheiten des Menschen	Infektionskrankhei- ten des Menschen	Erkrankungen des Immunsystems des Menschen	Andere Erkrankun- gen des Menschen	Auf Tierkrankhei- ten bezogene Un- tersuchungen	Insgesamt
Mäuse	55.073	141.104	159.343	57.487	152.817	95.808	84.660	35.192	781.484
Ratten	53.775	106.560	13.057	27.637	11.074	15.943	66.504	1.559	296.109
Meerschweinchen	1.297	1.223	44	542	10.816	7	4.839	3.319	22.087
Hamster	2.864	1.004	388	1.681	589	50	183	1.365	8.124
andere Nagetiere	10	601	450	68	2.165	19	109	378	3.800
Kaninchen	18.123	346	388	10.141	1.595	62	39.631	12.911	83.197
Katzen	2	111	21	0	40	0	0	321	495
Hunde	782	88	147	244	159	0	408	1.136	2.964
Frettchen	0	0	0	0	10	0	210	0	220
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	7	107	114
Pferde, Esel	12	0	112	0	0	5	0	733	862
Schweine	2.765	244	161	135	1.305	8	1.966	2.401	8.985
Ziegen	26	0	3	5	10	4	0	46	94
Schafe	193	133	0	14	201	5	451	1.011	2.008
Rinder	6	58	0	31	47	4	2	1.246	1.394
Halbaffen	56	0	72	0	30	0	0	0	158
Neuweltaffen	24	61	0	38	5	0	117	0	245
Altweltaffen	20	5	0	8	54	6	7	0	100
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	36	0	0	0	0	0	107	143
Wachteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	2	10	0	90	1.721	34	434	20.835	23.126
Reptilien	0	0	0	0	12	0	0	0	12
Amphibien	320	297	0	37	43	20	307	0	1.024
Fische	1.300	288	0	0	280	0	0	21.989	23.857
INSGESAMT	136.650	252.169	174.186	98.158	182.973	111.975	199.835	104.656	1.260.602

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 9: Anzahl der im Jahr 2005 bei Versuchen für die Erforschung von Erkrankungen von Mensch und Tier verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten.

	71	72	73	74	75	76	77	78	70
	Herz-Kreislauf- erkrankungen des Menschen	Störungen des menschlichen Nervensystems	Krebserkrankungen des Menschen (ausgenommen sind Untersuchungen von Krebsgefahren oder Krebsrisiken)	Stoffwechsel- krankheiten des Menschen	Infektionskrankhei- ten des Menschen	Erkrankungen des Immunsystems des Menschen	Andere Erkrankun- gen des Menschen	Auf Tierkrankhei- ten bezogene Un- tersuchungen	Insgesamt
Mäuse	56.858	134.617	166.267	68.760	157.841	91.363	120.376	32.385	828.467
Ratten	50.593	115.457	14.387	25.067	7.528	12.402	79.865	1.605	306.904
Meerschweinchen	664	578	76	241	13.965	234	7.811	2.893	26.462
Hamster	661	1.933	210	1.083	637	617	240	859	6.240
andere Nagetiere	10	1.006	362	88	1.531	294	2.090	638	6.019
Kaninchen	4.720	237	221	7.613	1.243	100	67.697	1.114	82.945
Katzen	10	60	0	0	18	0	11	542	641
Hunde	721	165	434	326	75	92	447	1.223	3.483
Frettchen	0	0	0	0	14	0	533	0	547
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	208	208
Pferde, Esel	10	0	8	0	0	1	15	457	491
Schweine	2.546	182	224	72	1.364	3	1.767	2.961	9.119
Ziegen	15	1	3	0	9	2	0	14	44
Schafe	399	9	0	33	138	0	182	1.002	1.763
Rinder	0	43	0	30	163	0	3	2.097	2.336
Halbaffen	28	0	0	0	32	5	32	0	97
Neuweltaffen	16	105	2	23	9	7	90	0	252
Altweltaffen	27	18	2	11	99	2	17	0	176
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	7	0	0	42	0	0	0	49
Wachteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	8	0	0	1.424	44	129	25.191	26.796
Reptilien	13	0	0	0	12	0	0	78	103
Amphibien	561	156	16	33	37	0	278	0	1.081
Fische	300	593	0	0	0	0	2.000	7.873	10.766
INSGESAMT	118.152	255.175	182.212	103.380	186.181	105.166	283.583	81.140	1.314.989

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 10: Anzahl der im Jahr 2004 bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von Erzeugnissen und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage.

	92	93	94	95	96	91
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten	EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92 - 95	Keine Rechtsvorschriften
Mäuse	0	90.582	0	1.687	12.102	2.683
Ratten	0	7.001	0	0	104	20
Meerschweinchen	92	13.856	0	808	0	52
Hamster	0	1.353	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	50.294	0	6.464	3.329	24.970
Katzen	0	18	0	0	0	0
Hunde	0	134	0	0	0	0
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	99	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	784	2	0	3	85
Ziegen	0	0	0	0	0	4
Schafe	0	31	0	0	26	259
Rinder	0	129	0	0	140	37
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	1.748	0	0	10.817	35
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	0	0	0	0	0	1.234
INSGESAMT	92	166.029	2	8.959	26.521	29.379

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 11: Anzahl der im Jahr 2005 bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von Erzeugnissen und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage.

	92	93	94	95	96	91
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten	EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92 - 95	Keine Rechtsvorschriften
Mäuse	391	110.626	0	872	33.610	3.663
Ratten	0	52.998	0	0	5.874	297
Meerschweinchen	0	16.475	0	436	3.125	136
Hamster	0	859	0	0	275	64
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	52.271	0	0	8.292	25.738
Katzen	0	73	0	0	0	0
Hunde	0	245	0	0	34	0
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	202	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	2	0	0	0	0
Schweine	15	948	0	0	0	54
Ziegen	0	4	0	0	1	3
Schafe	0	15	0	0	79	61
Rinder	0	128	0	0	17	2
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	863	1.931	0	0	10.963	50
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	0	825	0	0	0	0
INSGESAMT	1.269	237.602	0	1.308	62.270	30.068

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 12: Anzahl der im Jahr 2004 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage.

	92	93	94	95	96	91
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten	EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92 - 95	Keine Rechtsvorschriften
Mäuse	2.834	25.889	0	1.100	10.730	1.639
Ratten	40	29.964	0	627	24.610	3.010
Meerschweinchen	36	3.805	0	0	3.031	332
Hamster	0	81	0	0	26	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	3.401	0	0	838	13
Katzen	3	72	0	0	11	0
Hunde	0	642	0	0	1.034	14
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	8	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	70	0	0	169	4
Ziegen	0	2	0	0	0	0
Schafe	0	14	0	0	0	0
Rinder	0	4	0	0	0	0
Halbaffen	0	158	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	221	0
Altweltaffen	0	0	0	0	732	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	1.001	0	0	1.154	0
andere Vögel	750	891	0	0	1.103	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	14.892	9.836	0	0	8.948	7.235
INSGESAMT	18.555	75.838	0	1.727	52.607	12.247

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 13: Anzahl der im Jahr 2005 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage.

	92	93	94	95	96	91
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten	EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92 - 95	Keine Rechtsvorschriften
Mäuse	0	33.677	0	4.357	10.625	1.621
Ratten	374	35.528	0	584	24.122	2.374
Meerschweinchen	0	7.055	0	20	2.487	193
Hamster	0	56	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	3.484	0	0	1.034	50
Katzen	102	22	0	0	4	0
Hunde	64	999	0	0	1.347	12
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	10
Schweine	0	139	0	0	172	16
Ziegen	0	2	0	0	0	0
Schafe	0	2	0	0	0	0
Rinder	0	91	0	0	0	0
Halbaffen	0	97	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	122	0
Altweltaffen	0	0	0	0	1.299	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	1.562	0	0	885	0
andere Vögel	0	1.213	0	0	351	80
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	4.770	5.653	0	0	9.865	2.892
INSGESAMT	5.310	89.580	0	4.961	52.313	7.248

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 14: Anzahl der im Jahr 2004 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Untersuchungsbereich.

	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität ¹⁾			Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Sub-chronische oder chronische Toxizität	Kanzergenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte
	LD50, LC50	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Methoden ohne Todesfolge, mit klinischer Symptomatik												
Mäuse	3.020	3.589	7.488	70	2.981	0	2.411	2.432	44	8.473	195	0	3	36	11.450
Ratten	8.144	3.555	14.810	20	112	0	7.812	3.051	3.109	3.242	6.092	0	0	0	8.304
Meerschweinchen	534	250	995	0	5.340	0	0	0	0	0	0	0	0	0	85
Hamster	0	0	6	0	0	0	0	0	0	65	0	0	0	0	36
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	23	157	798	0	441	12	0	909	0	923	0	0	0	989
Katzen	0	0	12	0	0	0	57	0	0	0	0	0	0	0	17
Hunde	84	323	374	0	0	0	782	0	0	0	0	0	0	0	127
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleisch-	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	0	91	0	2	0	72	0	0	0	0	0	0	0	78
Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Schafe	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12
Rinder	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	0	0	54	0	0	0	104	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	103	0	0	0	114	0	4	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	248	0	0	0	352	0	16	0	108	0	0	0	8
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	1.307	442	132	0	0	0	0	0	0	0	274	0	0	0	0
andere Vögel	181	1.066	30	0	0	0	0	0	186	0	0	0	16	13	1.252
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fische	13.798	6.099	1.293	0	0	0	640	0	23	0	0	18.408	0	310	340
INSGESAMT	27.076	15.347	25.799	888	8.435	441	12.356	5.483	4.291	11.780	7.592	18.408	19	359	22.700

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ 14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test

Tabelle 15: Anzahl der im Jahr 2005 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Untersuchungsbereich.

	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität ¹⁾			Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Sub-chronische oder chronische Toxizität	Kanzergenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte
	LD50, LC50	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Methoden ohne Todesfolge, mit klinischer Symptomatik												
Mäuse	7.375	3.771	11.351	72	6.706	0	1.790	1.410	193	8.600	0	0	0	0	9.012
Ratten	11.625	3.464	15.265	88	144	0	9.349	603	3.489	3.687	8.961	0	0	0	6.307
Meerschweinchen	830	80	632	0	8.072	0	0	0	0	0	0	0	0	0	141
Hamster	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	0	0	0	0	36
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	30	6	177	891	38	515	27	0	629	6	980	0	0	0	1.269
Katzen	0	0	102	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26
Hunde	182	489	608	0	0	0	954	0	0	0	0	0	0	0	189
Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleisch-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	8	0	112	0	0	0	88	0	0	0	0	0	0	16	103
Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Schafe	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rinder	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	83
Halbaffen	0	0	60	0	0	0	32	0	0	0	0	0	0	0	5
Neuweltaffen	0	0	32	0	0	0	0	0	90	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	215	0	0	0	766	0	131	0	187	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	1.921	238	0	0	0	0	0	0	0	0	288	0	0	0	0
andere Vögel	751	20	68	0	0	0	60	0	0	0	128	0	3	0	614
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fische	11.472	2.614	400	0	0	0	540	0	960	0	16	6.570	0	408	200
INSGESAMT	34.194	10.682	29.042	1.051	14.960	515	13.606	2.013	5.492	12.313	10.560	6.570	3	424	17.987

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ 14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test.

Tabelle 16: Anzahl der im Jahr 2004 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Erzeugnissen, in Abhängigkeit vom Untersuchungsbereich.

	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität ¹⁾			Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Sub-chronische oder chronische Toxizität	Kanzergenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte
	LD50, LC50	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Methoden ohne Todesfolge, mit klinischer Symptomatik												
801	4.888	6.379	21.100	436	2.776	123	8.430	3.078	1.162	5.008	5.258	0	0	36	19.456
802	11.558	2.342	1.652	145	3.548	225	2.667	1.103	2.321	1.457	854	3.497	16	133	996
803	5.782	597	2.069	287	2.071	84	799	0	753	4.776	1.480	377	0	0	185
804	0	0	0	20	0	0	0	0	44	0	0	0	0	0	0
805	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
806	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
807	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.250
811	4.642	6.029	835	0	0	0	200	1.302	0	0	0	13.270	3	190	513
812	206	0	143	0	40	9	260	0	11	539	0	1.264	0	0	300
INSGESAMT	27.076	15.347	25.799	888	8.435	441	12.356	5.483	4.291	11.780	7.592	18.408	19	359	22.700

Die Zahlen in der ersten Spalte und im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ 14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test;

801, Produkte/Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin;

802, Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen;

803, Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen;

804, Produkte/Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen;

805, Produkte/Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilettenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen;

806, Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen;

807, Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen;

811, Potentielle oder tatsächliche Umweltgefährdungen, die in anderen Zeilen nicht erscheinen;

812, Sonstige toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen.

Tabelle 17: Anzahl der im Jahr 2005 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Erzeugnissen, in Abhängigkeit vom Untersuchungsbereich.

	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität ¹⁾			Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Sub-chronische oder chronische Toxizität	Kanzergenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte
	LD50, LC50	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Methoden ohne Todesfolge, mit klinischer Symptomatik												
801	4.978	6.499	26.217	414	5.760	181	8.984	2.013	954	5.217	6.317	0	0	0	14.225
802	12.333	1.361	397	352	5.625	210	3.316	0	3.322	942	568	1.292	3	180	2.559
803	12.799	188	1.790	273	3.535	101	1.306	0	1.216	5.509	3.360	362	0	0	304
804	0	0	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	108
805	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
806	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
807	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	480
811	3.332	2.614	536	0	0	0	0	0	0	0	315	2.978	0	228	222
812	752	20	102	3	40	23	0	0	0	645	0	1.938	0	16	89
INSGESAMT	34.194	10.682	29.042	1.051	14.960	515	13.606	2.013	5.492	12.313	10.560	6.570	3	424	17.987

Die Zahlen in der ersten Spalte und im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ 14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test;

801, Produkte/Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin;

802, Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen;

803, Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen;

804, Produkte/Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen;

805, Produkte/Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilettenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen;

806, Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen;

807, Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen;

811, Potentielle oder tatsächliche Umweltgefährdungen, die in anderen Zeilen nicht erscheinen;

812, Sonstige toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen.

Tabelle 18: Anzahl der im Jahr 2004 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der tierschutzrechtlichen Zuordnung.

	21	22	23	24	25	26
	§ 4 Abs. 3 TierSchG (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Betäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)
Mäuse	279.227	248.198	113.019	610.561	13.896	51.727
Ratten	111.578	47.996	73.498	238.335	12.616	9.862
Meerschweinchen	3.000	10.267	4.035	20.325	468	3.438
Hamster	922	2.205	528	6.805	350	93
andere Nagetiere	474	149	370	2.455	212	2.263
Kaninchen	2.979	1.953	3.404	32.015	106	64.034
Katzen	0	0	110	379	46	93
Hunde	19	24	876	2.762	106	519
Frettchen	133	0	124	115	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	275	0	0
Pferde, Esel	0	83	90	763	48	15
Schweine	684	589	3.721	8.300	1.470	190
Ziegen	0	3	4	145	57	37
Schafe	90	217	92	1.825	120	305
Rinder	5	131	0	1.765	337	38
Halbaffen	0	0	0	169	0	0
Neuweltaffen	23	24	368	113	0	2
Altweltaffen	6	30	626	310	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	358	0	12	317	30	0
Wachteln	566	0	79	2.155	0	0
andere Vögel	45.670	12.252	404	14.315	374	5.055
Reptilien	31	0	0	10	20	2
Amphibien	7.643	1.784	1.695	2.521	913	309
Fische	10.628	45.228	26.754	81.710	1.915	1.000
INSGESAMT	464.036	371.133	229.809	1.028.445	33.084	138.982

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 19: Anzahl der im Jahr 2005 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der tierschutzrechtlichen Zuordnung.

	21	22	23	24	25	26
	§ 4 Abs. 3 TierSchG (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Betäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)
Mäuse	348134	249323	95892	683505	16146	39492
Ratten	135840	46570	64522	303090	13472	7763
Meerschweinchen	2536	5092	3826	25052	402	3389
Hamster	665	1640	688	4787	307	494
andere Nagetiere	297	1358	2502	1992	186	1584
Kaninchen	1964	2517	2493	30616	194	67509
Katzen	0	3	98	724	13	185
Hunde	24	54	811	3592	89	322
Frettchen	0	0	491	69	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	235	0	0
Pferde, Esel	0	111	52	477	102	13
Schweine	838	1226	4143	5509	1978	310
Ziegen	8	37	0	152	55	31
Schafe	135	175	91	1678	104	1469
Rinder	0	103	30	2458	161	157
Halbaffen	0	0	5	94	0	0
Neuweltaffen	13	42	188	178	0	0
Altweltaffen	6	61	1144	366	8	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	8	0	12	102	1	0
Wachteln	1702	0	0	2457	0	0
andere Vögel	54708	12503	2960	16313	1271	6103
Reptilien	17	64	7	54	9	2
Amphibien	6145	2005	3952	2362	1596	517
Fische	37214	2475	11419	48266	2177	0
INSGESAMT	590.254	325.359	195.326	1.134.128	38.271	129.340

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 20: Anzahl der im Jahr 2004 verwendeten Tiere, gegliedert nach Versuchszweck, in Abhängigkeit von der tierschutzrechtlichen Zuordnung.

		21	22	23	24	25	26
		(§ 4 Abs. 3 TierSchG). Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet und anschl. für Zwecke der Zeilen 61 - 69 weiter verwendet werden *)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Betäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)
61	Biologische Grundlagenforschung	./.	280.936	131.815	334.646	0	9.973
62	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin (ohne die toxikologischen Untersuchungen oder anderen Sicherheitsprüfungen in Zeile 65)	./.	12.279	72.123	365.420	0	46.476
63	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	./.	159	2.424	115.179	0	64.609
64	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	./.	24.037	15.515	8.715	0	344
65	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen (einschließlich der Sicherheitsprüfung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)	./.	1.005	5.115	152.173	303	2.378
66	Diagnose von Krankheiten	./.	1.848	1.973	32.136	0	3.056
67	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	./.	0	0	1.593	0	6
68	Ausbildung und Weiterbildung	./.	12	1	0	32.781	0
69	Sonstige Zwecke	./.	50.857	843	18.583	0	12.140
Summe Zeilen 61 - 69		./.	371.133	229.809	1.028.445	33.084	138.982
21	Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet und anschl. für Zwecke der Zeilen 61 - 69 weiter verwendet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG). *)	464.036	./.	./.	./.	./.	./.
INSGESAMT		464.036	371.133	229.809	1.028.445	33.084	138.982

Die Zahlen in der ersten Spalte und im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

*) Diese werden gem. der Versuchstiermeldeverordnung nicht weiter aufgeschlüsselt. Dem trägt die neue Tabelle 20 durch Ergänzung der Zeile 21 Rechnung. Darunter fallen auch Tiere, deren Organe oder Gewebe zur Organ- oder Zellkulturgewinnung verwendet werden. Diese können u. a. zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt werden.

Tabelle 21: Anzahl der im Jahr 2005 verwendeten Tiere, gegliedert nach Versuchszweck, in Abhängigkeit von der tierschutzrechtlichen Zuordnung.

		21	22	23	24	25	26
		(§ 4 Abs. 3 TierSchG). Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet und anschl. für Zwecke der Zeilen 61 - 69 weiter verwendet werden *)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Betäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiedererwachen aus dieser Betäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)
61	Biologische Grundlagenforschung	./.	263.296	77.540	363.347	0	11.173
62	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin (ohne die toxikologischen Untersuchungen oder anderen Sicherheitsprüfungen in Zeile 65)	./.	22.978	87.570	393.289	0	7.330
63	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	./.	490	5.283	179.286	0	65.142
64	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	./.	16.846	17.473	16.873	0	31.124
65	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen (einschließlich der Sicherheitsprüfung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)	./.	854	5.800	151.587	0	1.171
66	Diagnose von Krankheiten	./.	2.141	834	8.788	0	1.898
67	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	./.	0	0	526	0	10
68	Ausbildung und Weiterbildung	./.	0	0	0	38.271	0
69	Sonstige Zwecke	./.	18.754	826	20.432	0	11.492
Summe Zeilen 61 - 69		./.	325.359	195.326	1.134.128	38.271	129.340
21	Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet und anschl. für Zwecke der Zeilen 61 - 69 weiter verwendet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG). *)	590.254	./.	./.	./.	./.	./.
INSGESAMT		590.254	325.359	195.326	1.134.128	38.271	129.340

Die Zahlen in der ersten Spalte und im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

*) Diese werden gem. der Versuchstiermeldeverordnung nicht weiter aufgeschlüsselt. Dem trägt die neue Tabelle 21 durch Ergänzung der Zeile 21 Rechnung. Darunter fallen auch Tiere, deren Organe oder Gewebe zur Organ- oder Zellkulturgewinnung verwendet werden. Diese können u. a. zur Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch genutzt werden.

Tabelle 22: Anzahl der im Jahr 2004 bei Versuchen nach § 7 Tierschutzgesetz für besondere Zwecke verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchszweck.

	61	62	63	64	65	66	67	68	69
	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ¹⁾	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen ²⁾	Diagnose von Krankheiten	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke
Mäuse	320.156	235.678	81.274	14.825	41.183	13.980	633	0	15.851
Ratten	75.021	170.917	877	5.930	57.169	542	960	0	417
Meerschweinchen	566	5.141	11.506	342	6.775	30	0	0	0
Hamster	3.099	4.082	0	0	87	5	0	0	60
andere Nagetiere	2.354	450	0	0	0	1	0	0	20
Kaninchen	1.500	6.869	22.599	251	4.128	32	0	1	39
Katzen	153	214	18	0	86	10	0	0	8
Hunde	109	1.633	0	0	1.690	206	0	0	0
Frettchen	19	210	0	0	0	0	0	0	10
andere Fleischfresser	161	7	0	99	8	0	0	0	0
Pferde, Esel	360	351	0	0	0	142	0	0	0
Schweine	2.663	7.243	14	769	243	1.022	0	0	67
Ziegen	90	56	0	0	2	0	0	0	1
Schafe	740	1.019	43	0	14	100	0	0	1
Rinder	494	768	0	304	4	195	0	0	0
Halbaffen	11	0	0	0	158	0	0	0	0
Neuweltaffen	136	124	0	0	221	0	0	0	0
Altweltaffen	44	80	0	0	732	0	0	0	80
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	322	2	0	0	0	0	0	0	5
Wachteln	79	0	0	0	2.155	0	0	0	0
andere Vögel	5.070	2.699	1.272	476	1.724	1.818	0	0	1.660
Reptilien	10	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	4.186	0	0	0	0	0	0	0	30
Fische	49.118	0	0	1.234	40.909	16.026	0	0	1.177
INSGESAMT	466.461	437.543	117.603	24.230	157.288	34.109	1.593	1	19.426

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ Ohne die toxikologischen Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen in Spalte 65.

²⁾ Einschließlich der Sicherheitsprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

Tabelle 23: Anzahl der im Jahr 2005 bei Versuchen nach § 7 Tierschutzgesetz für besondere Zwecke verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchszweck.

	61	62	63	64	65	66	67	68	69
	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ¹⁾	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen ²⁾	Diagnose von Krankheiten	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke
Mäuse	319.286	266.856	105.186	20.269	49.659	2.906	192	0	15.043
Ratten	67.262	184.564	47.483	5.120	61.924	385	328	0	546
Meerschweinchen	1.022	4.008	14.046	283	9.510	9	0	0	0
Hamster	3.055	2.222	0	0	56	0	0	0	142
andere Nagetiere	1.447	3.047	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	1.571	5.587	17.109	4.360	4.467	0	0	0	15
Katzen	291	320	35	38	128	3	0	0	7
Hunde	367	1.502	34	0	2.422	63	0	0	15
Frettchen	4	542	0	0	0	0	0	0	14
andere Fleischfresser	27	0	0	202	0	0	6	0	0
Pferde, Esel	276	189	0	2	10	52	0	0	0
Schweine	2.694	4.488	32	944	327	568	0	0	599
Ziegen	124	17	4	0	2	3	0	0	2
Schafe	857	570	0	4	2	336	0	0	0
Rinder	346	1.022	0	145	91	719	0	0	165
Halbaffen	2	0	0	0	97	0	0	0	0
Neuweltaffen	154	89	0	0	122	0	0	0	1
Altweltaffen	39	152	0	0	1.299	0	0	0	20
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	107	7	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	2.447	0	0	0	10
andere Vögel	7.921	5.677	640	2.154	1.644	422	0	0	815
Reptilien	61	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	6.314	0	0	0	0	0	0	0	0
Fische	27.660	0	0	825	23.180	4.156	0	0	3.864
INSGESAMT	440.887	480.859	184.569	34.346	157.387	9.622	526	0	21.258

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ Ohne die toxikologischen Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen in Spalte 65.

²⁾ Einschließlich der Sicherheitsprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

Tabelle 24: Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr.

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe / Ziegen / Pferde	Meer- schwein- chen	Kanin- chen	Ratten / Mäuse	Gänse / Hühner	Fische
1984	6.429	12	69	1.298	344	4.609	97	0
1985	4.826	16	94	1.608	308	2.744	56	0
1986	4.720	0	32	1.193	414	3.149	32	0
1987	2.857	0	40	597	326	1.868	26	0
1988	1.471	0	64	504	342	558	3	0
1989	1.459	0	15	276	96	1.072	0	0
1990	1.130	0	27	213	106	784	0	0
1991	3.325	0	29	375	93	1.048	0	1.780
1992	2.643	0	0	34	52	456	0	2.101
1993	1.487	4	4	330	37	452	0	660
1994	2.056	0	0	254	51	211	0	1.540
1995	695	0	0	11	44	110	0	530
1996	74	0	0	0	22	12	0	40
1997	1.083	0	0	0	22	311	0	750
1998	501	0	0	0	61	436	4	0
1999	406	0	0	0	10	394	2	0
2000	519	0	30	40	6	443	0	0
2001	540	0	40	0	58	442	0	0
2002	153	0	10	0	15	128	0	0
2003	115	0	7	0	0	108	0	0
2004	267	0	63	0	14	190	0	0
2005	215	42	1	11	3	158	0	0

Im Bereich der Bundeswehr wurden bereits seit 1984 die Zahlen der verwendeten Versuchstiere, der zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere sowie der Tiere, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen eingesetzt wurden, erfasst.

Diese Zahlen wurden in den übrigen Tabellen über Versuchstierzahlen berücksichtigt.

Dokument: 16_10119 Tierschutzbericht.doc

Stand: 05.04.2007, 13:53 Uhr, BMELV-0-15-32